

## 1. Übersicht über den Inhalt des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO

| Gericht   | Entscheidung  |
|---|---|
| LG Landau<br>Hinweisbeschluss v.<br>12.6.2018 – 4 O<br>389/17 = ZD 2018,<br>388 (Ls.)           | Der Datenauskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO ist gem. § 888 ZPO im Wege der Zwangsgeldfestsetzung durchzusetzen. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DS-GVO ist weit gefasst; hierunter fallen sämtliche Informationen, die die Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können, somit auch ärztliche Unterlagen, Gutachten oder sonstige vergleichbare Mitteilungen anderer Quellen. Es reicht zur Erfüllung des o.g. Auskunftsanspruchs nicht aus, wenn eine Krankenversicherung dem Versicherungsnehmer lediglich die persönlichen Stammdaten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf sowie eine Auflistung darüber erteilt, wegen welcher Krankheiten des Versicherungsnehmers in welchem Zeitraum Leistungen erstattet wurden. Der Datenauskunftsanspruch erstreckt sich gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c DS-GVO auch auf die Herkunft der Daten, die Empfänger, an die die Daten weitergegeben wurden, und Angaben zum Zweck der Speicherung. Er umfasst auch Angaben zum Beitragskonto des Versicherungsnehmers, zu ärztlichen Befundberichten und Angaben zu intern erstatteten Gutachten. |
| LG Hamburg<br>Beschl. v.<br>10.9.2018 – 315 O<br>282/18   | Die Verwendung der Aussage „Die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ist für die Weitergabe an Dritte ungeeignet“ ist irreführend, weil die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO für die Weitergabe an Dritte geeignet ist. Es ist allein die Sache der anfragenden Person, zu entscheiden, welche Daten sie einem Dritten – zB einem zukünftigen Vermieter – zur Verfügung stellt.   |
| OLG Düsseldorf<br>Urt. v. 20.9.2018 –<br>20 U 127/17 = ZD<br>2019, 37                           | Die Erklärung einer Auskunft, die Auskunft an Betroffene nach § 34 BDSG aF bzw. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO sei zur Weitergabe an Dritte nicht geeignet, begründet keine Irreführung eines Verbrauchers. Die Auskunft enthält nämlich Daten, die Dritte von der Auskunft bei einer unmittelbaren Anfrage nicht erhalten würden und die der Dritte vom Verbraucher nur auf Grund einer freiwilligen und informierten Einwilligung erheben dürfte. Es besteht keine Pflicht, den Grund für die fehlende Eignung in der Erklärung darzulegen und zu erläutern.   |
| VG München<br>Beschl. v.<br>20.9.2018 – M 13 K<br>18.4419, M 13 E<br>18.4420                    | Die Bestätigung gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO und die zum Zeitpunkt der Klageerhebung hilfsweise begehrten Auskünfte gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO iVm § 83 SGB X sind als Realakte zu qualifizieren.   |
| KG Beschl. v.<br>23.10.2018 – 6 U<br>45/18 = ZD 2019,<br>77                                     | Ein Anspruch des Versicherungsnehmers oder des Versicherten auf Übermittlung einer Kopie des im Auftrag des Berufsunfähigkeitsversicherers über seinen Gesundheitszustand eingeholten medizinischen Gutachtens folgt als Nebenpflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; der Anspruch war auch schon vor dem Inkrafttreten des Art. 15 DS-GVO am 25.5.2018 begründet und besteht grds. auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Gutachten nicht zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Interessen ggü. dem Versicherer benötigt.  |
| LG Wiesbaden Urt.<br>v. 5.11.2018 – 5 O<br>214/18 = ZD 2019,<br>367                             | Die Vorschriften der Art. 70 ff. DS-GVO stellen eine ggü. § 3a UWG abschließende Regelung dar. Einem Mitbewerber nach §§ 3 Abs. 1, 3a UWG fehlt daher die Klagebefugnis für Unterlassungsansprüche auf Grund von Verstößen gegen die DS-GVO (hier unvollständige Auskunft nach Art. 15 DS-GVO).   |
| VG Bayreuth<br>Beschl. v.<br>12.11.2018 – B 9 E<br>18.1013                                      | Bei der Geltendmachung eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO bzw. § 83 SGB X handelt es sich unzweifelhaft um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art.  |
| LAG Baden-<br>Württemberg Urt. v.<br>20.12.2018 – 17 Sa<br>11/18 = ZD 2019,<br>276 mAnm Wybitul | Der Arbeitnehmer kann im Klageweg verlangen, dass die Arbeitgeberin ihm „eine Kopie seiner personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss. Ein solcher Antrag ist vom Recht auf Kopie umfasst. Er ist auch prozessual hinreichend bestimmt iSv § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.   |
| VG Bayreuth<br>Gerichtsbescheid v.<br>28.2.2019 – B 9 K<br>18.1014                              | Bei der Geltendmachung eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO bzw. § 83 SGB X handelt es sich unzweifelhaft um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. § 188 VwGO ist auf den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO nicht anwendbar, da es sich nicht um einen fürsorgerechtlichen Streitgegenstand iSd § 188 S. 1 VwGO handelt.  |
| LG Köln Teilurteil v.<br>18.3.2019 – 26 O<br>25/18 = ZD 2019,<br>313                            | Das Auskunftsrecht des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO umfasst jegliche Merkmale, die die Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen, so auch Gesundheitsdaten, Kontonummer u.Ä. Der Auskunftsanspruch bezieht sich aber nicht auf sämtliche interne Vorgänge der Bkl. wie zB Vermerke, oder darauf, dass die betreffende Person sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, erneut ausgedruckt und übersendet erhalten kann. Rechtliche Bewertungen oder Analysen stellen insofern ebenfalls keine personenbezogenen Daten dar. Der Anspruch aus Art. 15 DS-GVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen, sondern soll   |

|   |   |
|---|---|
|   | sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann. Er umfasst auch nicht die Pflicht, dem Betroffenen sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der diesem bereits bekannt ist, erneut auszudrucken und zu übersenden.   |
| FG Saarland<br>Beschl. v. 3.4.2019<br>– 2 K 1002/16 = ZD<br>2020, 320                   | Seit dem Inkrafttreten der DS-GVO ab 25.5.2018 besteht für alle Steuerpflichtigen grds. ein gebundener Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde. Dies gilt in zeitlicher Hinsicht auch, soweit personenbezogene Daten (noch immer) ab dem 25.5.2018 verarbeitet werden, und damit auch für Papierakten mit Informationen zu einer Zeit vor dem 25.5.2018. Soweit die Finanzverwaltung beim Akteneinsichtsrecht weiterhin von einem Ermessensanspruch ausgeht, widerspricht dies sowohl vorrangigem Unionsrecht als auch nationalem Recht. Ein Akteneinsichtsrecht ist nicht ausdrücklich in der DS-GVO geregelt, aber es besteht nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 2 DS-GVO ein Auskunftsanspruch über sämtliche verarbeitete personenbezogene Daten.   |
| FG Sachsen Ur. v.<br>8.5.2019 – 5 K<br>337/19 = ZD 2020,<br>166                         | Aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO besteht ein Anspruch desjenigen, bei dem eine Betriebsprüfung durchgeführt wurde, auf Zurverfügungstellung von Kopien der im Rahmen dieser Betriebsprüfung erhobenen Daten. Dieser Anspruch ist nicht durch Rechte des Betriebsprüfers beschränkt, aber umfasst nicht die von der Betriebsprüfung selbst, etwa im Wege der Schätzung, geschaffenen Daten. Angewandte Schätzmethoden oder Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung aus den erhobenen Daten stellen keine Verarbeitung iSd Art. 4 Nr. 2 DS-GVO dar.   |
| LG Köln Ur. v.<br>19.6.2019 – 26 S<br>13/18 = ZD 2019,<br>413                           | Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO iVm Art. 4 Nr. 1 DS-GVO geht über den vormaligen Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG aF hinaus. Er gewährt ein umfassendes Auskunftsrecht über personenbezogene Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine „Verarbeitung von Daten“ stellt gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten dar. Daher ergibt sich ein umfassendes Auskunftsrecht bezogen auf die gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten (zB Namen und Geburtsdatum genauso wie solche Merkmale, die die Identifizierung einer Person ermöglichen können, zB Gesundheitsdaten, Kontonummer, ärztliche Unterlagen, Gutachten oder sonstige vergleichbare Mitteilungen). Der Auskunftsanspruch bezieht sich jedoch nicht auf sämtliche interne Vorgänge einer Versicherung, wie zB Vermerke, oder darauf, dass die betreffende Person sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, erneut ausgedruckt und übersendet erhalten kann. Denn der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DS-GVO dient nicht der vereinfachten Buchführung, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann. Zurückliegende Korrespondenz der Parteien unterfällt dem Auskunftsanspruch ebenso wenig wie Datenauskünfte zu internen Bearbeitungsvermerken oder über das Prämienkonto zum Versicherungsverlauf. |
| OVG Lüneburg Ur.<br>v. 20.6.2019 – 11<br>LC 121/17 = ZD<br>2019, 473 mAnm<br>Wassermann | Ein Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der beim Finanzamt gespeicherten personenbezogenen Daten des Insolvenzschuldners nicht „Betroffener“ iSv Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO geht nicht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über, weil es sich bei diesem Auskunftsrecht um ein höchstpersönliches Recht handelt, das nicht zur Insolvenzmasse gehört. Für die Frage, ob der Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO höchstpersönlicher Natur ist, kommt es nicht auf den Inhalt der begehrten Informationen an, sondern ausschließlich auf den Rechtscharakter des Auskunftsanspruchs an sich. Dieser lässt sich nur einheitlich und damit unabhängig vom Inhalt der personenbezogenen Daten bestimmen. Steht einem von einem Insolvenzverwalter geltend gemachten Auskunftsanspruch entgegen, dass er nicht „Betroffener“ iSv Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist, kann er sein Auskunftsbegehren in Niedersachsen auch nicht mit Erfolg auf andere – geschriebene oder ungeschriebene – nationale Regelungen stützen.   |
| OVG Lüneburg<br>Beschl. v.<br>26.6.2019 – 11 LA<br>274/18 = ZD 2020,<br>380 (Ls.)       | Ein Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der beim Finanzamt gespeicherten personenbezogenen Daten des Insolvenzschuldners nicht „Betroffener“ iSv Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Das Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO geht nicht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über, weil es sich bei diesem Auskunftsrecht um ein höchstpersönliches Recht handelt, welches nicht zur Insolvenzmasse gehört.  |
| OLG Köln Ur. v.<br>26.7.2019 – 20 U<br>75/18 = ZD 2019,<br>462                          | Nach Art. 15 DS-GVO hat jede betroffene, gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO also jede durch personenbezogene Daten identifizierbare oder identifizierte Person, das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie u.a. ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Art. 15 DS-GVO erfasst im Verhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer nicht nur die sog. Stammdaten, sondern zB auch Telefonvermerke und Gesprächsnotizen, welche die Versicherung mit Bezug zur Person des Versicherungsnehmers gespeichert, genutzt und verarbeitet hat. Faktisch gewährt Art. 15 DS-GVO ein der US-amerikanischen  |

|  |  |
|--|--|
|  | „discovery“ angenähertes Auskunftsrecht natürlicher Personen zu den über sie vorhandenen personenbezogenen Daten.  |
| AG Berlin-Mitte Urte. v. 29.7.2019 – 7 C 185/18 = ZD 2020, 647   | Derjenige, der nach Art. 15 DS-GVO auf Auskunft in Anspruch genommen wird, kann vom Rechtsanwalt des Anspruchstellers die Vorlage einer Originalvollmacht verlangen.   |
| BFH Urte. v. 29.8.2019 – X S 6/19                                | Besondere, über § 78 FGO hinausgehende Rechte, insb. auf Akteneinsicht, können im gerichtlichen Verfahren nicht aus Art. 15 DS-GVO hergeleitet werden. Anders als § 2a Abs. 5 AO normiert die FGO keine Anwendung des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO im Finanzgerichtsverfahren. Dieser Ausschluss der Anwendung der DS-GVO entspricht der Regelung des Art. 23 Abs. 1 lit. f DS-GVO zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren. Denn Prozessordnungen wie die FGO gehen auch weiterhin dem Datenschutzrecht und damit auch dem Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO vor.   |
| AG München Teilurteil v. 4.9.2019 – 155 C 1510/18 = ZD 2019, 569 | Ein besonderes Rechtsschutzinteresse ist nicht Voraussetzung für den Auskunftsanspruch. Von der Auskunftsverpflichtung nach Art. 15 DS-GVO erfasst sind alle Daten wie Namen oder Geburtsdatum genauso wie jegliche Merkmale, die eine Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können, zB Gesundheitsdaten, Kontonummer usw., nicht jedoch interne Vorgänge wie etwa Vermerke, sämtlicher gewechselter Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, rechtliche Bewertungen oder Analysen. Der Anspruch aus Art. 15 DS-GVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann. Für die Auskunft ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.   |
| AG Goslar Urte. v. 27.9.2019 – 28 C 7/19                         | Die Vorlage einer Bestellbestätigung ist nicht ausreichend, um den Auskunftsanspruch des Kl. zu befriedigen.   |
| FG Baden-Württemberg Beschl. v. 30.9.2019 – 10 K 1493/19         | Für die Verfolgung von Auskunfts- und Löschungsansprüchen im Hinblick auf von einer Steuerfahndungsstelle iRe steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gespeicherte personenbezogene Daten ist der Finanzrechtsweg nicht eröffnet. Auskunfts- und Löschungsansprüche, die nicht auf Vorschriften der AO, sondern auf datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen nach dem BDSG beruhen, stehen nicht mit der Verwaltung von Abgaben in Zusammenhang. Sie sind bereichsübergreifend und folglich als außersteuerliche Ansprüche ausgestaltet. Darüber ist grds. unabhängig von Fragen des Abgabenrechts im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden.  |
| VG Gießen Urte. v. 23.10.2019 – 4 K 252/19.GI                    | Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist kein Annex eines Vermögensrechts, sondern ein ausschließlich dem Betroffenen – hier der Schuldnerin – höchstpersönlich zustehendes Recht. Der Auskunftsanspruch gehört somit nach § 36 Abs. 1 S. 1 InsO nicht zur Insolvenzmasse und ist folglich auch vom Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter nicht erfasst. Die Erweiterung des Anspruchs auf Dritte (gem. § 32e AO) ist grds. möglich. Gleichwohl besteht der Anspruch gem. § 32c Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 AO ggü. einer Finanzbehörde gem. Art. 15 DS-GVO nicht, soweit die Auskunftserteilung den Rechtsträger der Finanzbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche iSd Art. 23 Abs. 1 lit. j DS-GVO beeinträchtigen würde. |
| VG Potsdam Urte. v. 19.11.2019 – VG 11 K 4526/16                 | Die DS-GVO findet auf die Notizen des Präsidenten des Verwaltungsgerichts keine Anwendung, sodass kein Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO besteht.  |
| VG Köln Beschl. v. 11.12.2019 – 13 L 1918/19                     | Dem Begehren des Ast. iRd einstweiligen Rechtsschutzes Kopien über alle personenbezogenen Daten, Aufzeichnungen, Notizen, Gesprächsvermerke etc. bzw. eine Kopie der Sicherheitsakte zu erhalten, steht § 18 Abs. 3 S. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) entgegen. Art. 15 DS-GVO ist nicht anwendbar, da Art. 2 Abs. 2 lit. a DS-GVO iVm Erwägungsgrund 16 DS-GVO greift, wonach die VO keine Anwendung findet auf die Datenverarbeitung iRe Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.  |
| AG Wertheim Beschl. v. 12.12.2019 – 1 C 66/19 = ZD 2020, 206     | Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO umfasst auch die Mitteilung aller verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten. Darunter fällt nicht nur die Mitteilung, von wem die Daten übermittelt wurden, sondern auch wann und mit welchem Inhalt personenbezogene Daten übermittelt wurden. Es muss das konkret verarbeitete Datum genannt werden.   |
| LSG Sachsen Beschl. v. 12.12.2019 – L 2 SV 5/19 B                | Für Klagen gesetzlich Krankensversicherter gegen den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) betreffend die Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ist der Sozialrechtsweg gegeben. Macht ein Betroffener ein Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO betreffend Daten geltend, die im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als gesetzlich Krankensversicherter stehen, ist das Verfahren nach § 183 SGG gerichtskostenfrei.  |

|  |   |
|--|---|
| <p>LSG Sachsen<br/>Beschl. v.<br/>12.12.2019 – L 2<br/>SV 2/19 B = ZD<br/>2020, 318</p>                  | <p>Für Klagen gegen den MDK, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Sozialdaten einen Verstoß gegen Art. 15 DS-GVO rügen, ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.</p>   |
| <p>LAG Düsseldorf<br/>Beschl. v.<br/>16.12.2019 – 4 Ta<br/>413/19 = ZD 2020,<br/>422</p>                 | <p>Beim Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO handelt es sich um eine nicht-vermögensrechtliche Streitigkeit iSv § 23 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 RVG. Der Auskunftsanspruch wurzelt im Persönlichkeitsrecht des Gläubigers und dient nicht vorrangig wirtschaftlichen Interessen.</p>  |
| <p>LG Berlin Beschl. v.<br/>16.12.2019 – 35 T<br/>14/19 = ZD 2021,<br/>203</p>                           | <p>Der Streitwert für einen Auskunftsanspruch richtet sich nach der Bedeutung der Auskunft für den Ast. und den betroffenen Rechtspositionen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die begehrte Auskunft je nach deren Ergebnis Grundlage weiterer Ansprüche etwa wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein kann.</p>  |
| <p>FG Baden-<br/>Württemberg<br/>Beschl. v.<br/>17.12.2019 – 2 K<br/>770/17 = ZD 2020,<br/>662 (Ls.)</p> | <p>Nach Art. 15 DS-GVO hat eine Person zwar ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten, hierzu kann auch das Akteneinsichtsrecht gehören und ggf. das Zurverfügungstellen von Kopien der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Anders als § 2a Abs. 5 AO normiert die FGO jedoch keine Anwendung des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO im Finanzgerichtsverfahren. Dieser Ausschluss entspricht der Regelung des Art. 23 Abs. 1 lit. f DS-GVO zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren. Prozessordnungen wie die FGO gehen auch weiterhin dem Datenschutzrecht und damit dem Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO vor.</p>   |
| <p>LAG Baden-<br/>Württemberg<br/>Beschl. v.<br/>23.1.2020 – 5 Ta<br/>123/19 = ZD 2020,<br/>317</p>      | <p>Für den Antrag auf Erteilung einer vollständigen Datenauskunft iSv Art. 15 Abs. 1 DS-GVO kann nach billigem Ermessen ein Streitwert iHv 500 EUR angemessen sein, wenn dem Anspruch nur allgemeine Ausführungen zu Grunde liegen. Der Auskunftsanspruch ist nicht-vermögensrechtlicher Natur. Er wurzelt im Persönlichkeitsrecht des Gläubigers und dient primär dazu, dem Anspruchsteller die Wahrnehmung der weiteren Rechte aus der DS-GVO zu ermöglichen (insb. aus Art. 16, 17 und 18 DS-GVO).</p>   |
| <p>LG Mosbach<br/>Beschl. v.<br/>27.1.2020 – 5 T<br/>4/20 = ZD 2020,<br/>478</p>                         | <p>Art. 15 Abs. 1 lit. g DS-GVO verlangt stets die Auskunft über „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft“ der Daten. Einzige Voraussetzung für diese Pflicht ist, dass diese Daten nicht beim Betroffenen erhoben wurden. Angaben zur Quelle haben auch die Mittel zu benennen, mit denen die personenbezogenen Daten erhoben wurden. Der Auskunftsanspruch des Art. 15 DS-GVO kann nach § 888 ZPO vollstreckt werden. Der Anspruchsinhaber muss sich auch im Falle einer unvollständigen oder fehlerhaften Auskunft nicht darauf verweisen lassen, erst seinen Anspruch auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO geltend zu machen. Art. 16 DS-GVO stellt nicht die nächste Stufe iRv Art. 15 DS-GVO dar, sondern einen separaten Anspruch mit anderem Inhalt.</p>   |
| <p>LG Heidelberg Urtr.<br/>v. 21.2.2020 – 4 O<br/>6/19 = ZD 2020,<br/>313 mAnm<br/>Zöll/Kielkowski</p>   | <p>Der Verantwortliche hat grds. keine Auskunft über Daten gem. Art. 15 DS-GVO zu erteilen, die er in der Vergangenheit verarbeitet hat, über die er jedoch nicht mehr verfügt. Der Auskunftsanspruch besteht auch dann nicht, wenn dessen Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, zB bei Sichtung und Schwärzung von mehreren tausend E-Mails.</p>  |
| <p>ArbG Düsseldorf<br/>Urtr. v. 5.3.2020 – 9<br/>Ca 6557/18 = ZD<br/>2020, 649</p>                       | <p>Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO beinhaltet keine Pflicht des Verantwortlichen zur Mitteilung über eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch Dritte. Durch die Auskunft über Empfänger oder Kategorien von Empfängern gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO erhält der Betroffene die Möglichkeit, den Empfängern ggü. seine Rechte aus Art. 12 ff. DS-GVO geltend zu machen. Gegen den Anspruch auf Erteilung einer Datenkopie aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eingewandt werden, dass der Aufwand des Verantwortlichen in grobem Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Anspruchstellers steht. Werden Kopien zur Verfügung gestellt, ist der geltend gemachte Anspruch (auf Erteilung einer ersten Kopie) durch Erfüllung erloschen, § 362 Abs. 1 BGB.</p>   |
| <p>LG Ravensburg Urtr.<br/>v. 6.3.2020 – 2 O<br/>363/19</p>  | <p>Der Anspruch des Kl. auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a bis lit. h DS-GVO ist durch Erfüllung erloschen § 362 BGB. Für die Auskunftserteilung und Datenkopie ist grds. keine bestimmte Form vorgeschrieben. Einen Anspruch auf Auskunft darüber, wer sich über ihn beschwert habe, hat der Kl. nach Art. 15 Abs. 1 lit. g DS-GVO nicht. Unabhängig davon, ob überhaupt personenbezogene Daten vorliegen, sind diese jedenfalls nicht iSd Art. 4 lit. 1, Art. 15 Abs. 1 lit. g DS-GVO „erhoben“ worden. Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 lit. g DS-GVO ist, dass personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben worden sind. Unter „erheben“ ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten bei dem Betroffenen selbst zu verstehen. Es setzt ein aktives Tun durch die sie erhebende Stelle voraus. Die Stelle, welche die Daten erhalten möchte, muss damit selbst tätig werden. Der allgemeine Auskunftsanspruch iRd Art. 15 DS-GVO geht nur so weit, dass sie die Daten und die Nutzung anzuzeigen hat.</p> |



|   |  |
|---|--|
| <p>LG München I Urt. v. 6.4.2020 – 3 O 909/19 = ZD 2021, 221</p>                    | <p>Personenbezogene Daten iSd Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO sind sowohl persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (zB Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (zB Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile) als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt. Auch solche Aussagen, die eine subjektive und/oder objektive Einschätzung zu einer identifizieren oder identifizierbaren Person liefern, weisen einen Personenbezug auf. Soweit in Gesprächsvermerken oder Telefonnotizen Aussagen der betroffenen Person oder Aussagen über die betroffene Person festgehalten sind, handelt es sich hierbei um personenbezogene Daten, die zu beauskunften sind und über die eine Kopie zur Verfügung zu stellen ist.</p>   |
| <p>OLG Köln Beschl. v. 20.4.2020 – 5 W 5/20 = ZD 2021, 96</p>                       | <p>Es besteht richterliches Ermessen, ob im Arzthaftungsbeweisverfahren eine Urkundenbeziehung erfolgt. Die Ablehnung einer Anordnung gem. § 142 ZPO kann jedoch auch dann nicht mit der sofortigen Beschwerde gem. § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO angefochten werden, wenn die Vorlage einer Datenauskunft gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO begehrt wird. Die Ablehnung der Beiziehung einer Datenauskunft verletzt die Ast. daher nicht in ihren Grundrechten auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 2 GG), den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) oder Art. 8 GRCh, wenn es nur um die Verfahrensweise iRe speziellen zivilgerichtlichen Verfahrens geht. Dem Senat ist keine europarechtliche Regelung bekannt, nach der iRe selbstständigen Beweisverfahrens, das der Klärung eines Behandlungsfehlers dienen soll, zwingend eine Datenauskunft nach Art. 15 DS-GVO einzuholen ist, geschweige denn, dass das Unterlassen einer solchen Maßnahme durch ein Gericht ein eigenes Rechtsmittelverfahren eröffnet.</p> |
| <p>VG Köln Beschl. v. 20.4.2020 – 15 L 1916/19</p>                                  | <p>Der Umstand des Inkrafttretens Art. 15 DS-GVO und des § 110 Abs. 1 BBG nF hat zwar die Rechtsposition des Beamten verbessert; daraus folgt aber nicht zugleich, dass es für den Ast. nunmehr eine schlechterdings nicht (mehr) zumutbare Beeinträchtigung bedeutet, eine Entscheidung über das hier vorliegende umfassende Auskunfts- und Datenübermittlungsbegehren im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Hat der Ast. auf die über seine Person im elektronischen Personalverwaltungssystem gespeicherten Daten Zugriff, ist es fraglich und nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass der Anwendungsbereich des Art. 15 DS-GVO eröffnet ist.</p>   |
| <p>VG Gelsenkirchen Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18 = ZD 2020, 544 mAnm Lehner</p> | <p>Die iRe zweiten juristischen Staatsexamens in Nordrhein-Westfalen angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten werden von Art. 2 Abs. 1 DS-GVO erfasst. Der daraus resultierende Anspruch gegen das Landesjustizprüfungsamt auf eine unentgeltliche Kopie ist weder durch Art. 15 Abs. 4 DS-GVO noch durch Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO ausgeschlossen und auch nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, insb. nicht durch Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes, beschränkt iSv Art. 23 DS-GVO. Einem Prüfling steht gem. § 5 Abs. 8 S. 1 DSGVO iVm Art. 15 Abs. 3 und 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO ein Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie der von ihm iRd zweiten juristischen Staatsexamens in Nordrhein-Westfalen angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format zu.</p>   |
| <p>LAG Nürnberg Beschl. v. 28.5.2020 – 2 Ta 76/20 = ZD 2021, 53</p>                 | <p>Der Wert eines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DS-GVO ist mit 500 EUR zu bewerten, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten. Ein höherer Wert setzt voraus, dass das Persönlichkeitsrecht des Auskunftsgläubigers in einer Weise berührt wäre, die über den schlichten, massenhaft gewährten Auskunftsanspruch hinausginge, der ein allgemeines Informationsinteresse befriedigen soll.</p>  |
| <p>LG Dresden Urt. v. 29.5.2020 – 6 O 76/20 = ZD 2021, 100</p>                      | <p>Patienten steht neben § 630g BGB auch gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO ein Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die bei einem Krankenhaus gespeicherten personenbezogenen Daten durch Übermittlung der vollständigen Behandlungsdokumentationen im PDF-Format für den Behandlungszeitraum zu. Die Erstauskunft bei Art. 15 DS-GVO ist kostenfrei. Dem steht nicht entgegen, dass bei einer Anforderung nach § 630g BGB auch für die Erstauskunft eine Kostentragung statuiert ist.</p>   |
| <p>LAG Hannover Urt. v. 9.6.2020 – 9 Sa 608/19 = ZD 2021, 107</p>                   | <p>Der Antrag gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO muss nicht jede einzelne Kopie namentlich bezeichnen, wenn durch Auslegung zu ermitteln ist, worauf sich das Begehren bezieht. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO vermittelt nur einen Anspruch auf Erteilung einer Kopie über die personenbezogenen Daten, auf die sich auch das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bezieht. Der Anspruch auf Erteilung einer Kopie geht nicht weiter als die in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO geregelten Pflichtangaben. Der Auskunftsanspruch beschränkt sich auf solche Dokumente, die dem Auskunftersuchenden nicht bereits vorliegen. E-Mail-Verkehr, den er selbst geführt oder erhalten hat, ist daher nicht erfasst. Die Zurverfügungstellung einer Datenkopie durch Fernzugriff des Betroffenen auf ein sicheres System, in dem die personenbezogenen Daten direkt abrufbar sind, ist nur dann zulässig, wenn sich der Anspruchsteller hiermit einverstanden erklärt.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>VG Cottbus Ur. v. 22.6.2020 – 8 K 444/17</p>                        | <p>§ 83 Abs. 1 SGB X iVm Art 15 DS-GVO besteht ausweislich des eindeutigen Wortlauts der DS-GVO nur im Hinblick auf die zur eigenen Person gespeicherten Daten. Weitere Auskunft über die Daten ihrer Kinder und derjenigen des Kindesvaters kann die KI. auf Grundlage von § 83 SGB X nicht verlangen.</p>   |
| <p>AG Seligenstadt Ur. v. 23.6.2020 – 1 C 7/19 (3) = ZD 2021, 48</p>   | <p>Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO bezieht sich nicht auf interne Vorgänge wie Vermerke. Er gibt auch keinen Anspruch darauf, dass der Betroffene sämtliche Kommunikation, die ihm bereits bekannt ist, erneut ausgedruckt und übersendet erhalten kann. Art. 15 DS-GVO gewährt keinen Anspruch auf Darlegung der verwendeten Verarbeitungsmittel wie die verwendeten Datenträger oder Cloud-Speicher, Sortierung der Daten in zeitlicher Hinsicht oder nach Art und Zweck ihrer Verwendung sowie auf Mitteilung über bereits gelöschte Daten.</p>  |
| <p>LG Köln Ur. v. 24.6.2020 – 20 O 241/19 = ZD 2021, 219</p>           | <p>Nach Art. 15 DS-GVO besteht ein umfassender Auskunftsanspruch über personenbezogene Daten. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit auszulegen. Der Aufwand des Unternehmens zur Erfüllung des Datenauskunftsverlangens ist eher von untergeordneter Bedeutung. Der Inhalt des Datenauskunftsanspruchs umfasst die personenbezogenen Daten, dh solche Daten, die eine Identifizierbarkeit der Person zulassen, sei es auch erst im Zusammenhang. Der Betroffene soll Inhalt und Umfang seiner personenbezogenen Daten beurteilen können. Zwar unterfällt die vollständige Übersendung der Schadensakten wegen Art. 15 Abs. 4 DS-GVO nicht dem Anspruch auf Datenauskunft, weil geschützte Interessen Dritter betroffen sein könnten. Auch ist der Auskunftsanspruch über personenbezogene Daten keinem Akteneinsichtsrecht vergleichbar. Jedoch kann insoweit die Übersendung der Schadensakte verlangt werden, als Teile auch ein personenbezogenes Datum des Anspruchstellers enthalten. Personenbezogene Daten Dritter sind in einem solchen Fall zu schwärzen.</p>   |
| <p>EuGH Ur. v. 9.7.2020 – C-272/19 = ZD 2020, 577 mAnm Engelbrecht</p> | <p>Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist dahin auszulegen, dass der Petitionsausschuss eines Gliedstaats eines Mitgliedstaats insoweit, als dieser Ausschuss allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, als „Verantwortlicher“ im Sinne dieser Bestimmung einzustufen ist, sodass die von einem solchen Ausschuss vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich dieser VO, u.a. unter Art. 15 DS-GVO, fällt.</p>   |
| <p>ArbG Bonn Ur. v. 16.7.2020 – 3 Ca 2026/19 = ZD 2021, 111</p>        | <p>Hat der Arbeitgeber die „folgenden Informationen“ nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO erteilt, ist Voraussetzung für weitergehende Auskunftsansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, dass er seinen Auskunftsanspruch konkretisiert. Die Vielzahl der innerhalb eines Arbeitsverhältnisses gespeicherten Daten, die andernfalls resultierenden Probleme im Zwangsvollstreckungsverfahren und die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO unter besonderer Beachtung von Erwägungsgrund 63 DS-GVO gebieten eine Art „abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast“, nach der nur das erfüllt werden muss, was auch verlangt worden ist. Der Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO beinhaltet nur die Herausgabe eines kostenlosen Exemplars der (ggf. auch elektronischen) Aufstellung der gespeicherten Daten. Die Herausgabe von Unterlagen (zB Protokollen), in denen personenbezogene Daten des Arbeitnehmers aufgeführt sind, wird von dem Anspruch nicht umfasst.</p>  |
| <p>VG Mainz Ur. v. 22.7.2020 – 1 K 473/19.MZ = ZD 2021, 59</p>         | <p>Vom Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 lit. e DS-GVO ist allein umfasst, dass die betroffene Person über das Bestehen ihres Rechts auf Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO informiert werden muss. Ein Anspruch auf Mitteilung, welche konkreten Dokumente mit personenbezogenen Daten vorhanden sind und ggf. gem. Art. 17 DS-GVO gelöscht werden müssen, lässt sich aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO nicht ableiten. Aus dem Auskunftsbegehren („ich nehme hiermit mein Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO wahr und bitte um Rückantwort innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fristsetzung.“) ergibt sich auch weder, dass der KI. etwa gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO Kopien der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung bei dem jeweiligen Verantwortlichen sind, bekommen wollte, noch, dass er die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangt. Jedenfalls wäre es dem KI. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zuzumuten gewesen, im Falle einer aus seiner Sicht unzureichenden Beantwortung ggü. der Behörde sein Auskunftsersuchen zu präzisieren und zB ausdrücklich eine Kopie zu verlangen.</p> |
| <p>AG Bonn Ur. v. 30.7.2020 – 118 C 315/19 = ZD 2020, 646</p>          | <p>Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DS-GVO gegen die kontoführende Bank erfasst nicht nur die bloßen Stammdaten, sondern auch die Kontobewegungen auf dem Konto der Bank. Die Tatsache, dass dem Ast. über das Online-Banking die Kontoauszüge in einem Online-Portal zur Verfügung gestellt wurden, stellt keine Erfüllung des Auskunftsanspruchs dar.</p>  |
| <p>ArbG Neumünster Ur. v. 11.8.2020 – 1 Ca 247 c/20 = ZD 2021, 171</p> | <p>Rechtsmissbräuchliches Auskunftsersuchen iSd Art. 15 DS-GVO ist iRe Arbeitsverhältnisses erst dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer seinen Auskunftsanspruch allein und deshalb mit dem Begehren, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes zu erhalten, verknüpft.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>LG Köln Ur. v. 25.8.2020 – 3 O 208/19</p>   | <p>Art. 15 DS-GVO regelt keinen Herausgabeanspruch.</p>   |
| <p>LG Ulm Ur. v. 28.8.2020 – 3 O 248/19 = ZD 2021, 215 (Nachinstanz OLG Stuttgart Ur. v. 17.6.2021 – 7 U 325/20)</p> | <p>Art. 15 DS-GVO gewährt Auskunftsrechte nicht nur über die Stammdaten, sondern auch weitere Daten, die mit Bezug zu einer Person gespeichert sind. Erklärungen im Zusammenhang mit Abschluss, Durchführung und Beendigung eines Versicherungsvertrags (zB Versicherungsantrag, Abtretungserklärung, Kündigungsschreiben) stellen keine personenbezogenen Daten, sondern vom Versicherungsnehmer abgegebene Willenserklärungen dar. Kopien konkreter Erklärungen können nicht gem. Art. 15 DS-GVO herausverlangt werden, lediglich die darin enthaltenen Daten und die Information über die Erklärungen an sich.</p>   |
| <p>VG Wiesbaden Ur. v. 31.8.2020 – 6 K 1016/15.WI</p>  | <p>Der Kl. hat einen Anspruch auf Auskunft über seine bei dem Bekl. gespeicherten personenbezogenen Daten in dem Petitionsverfahren gem. Art. 15 DS-GVO, da der Petitionsausschuss von Art. 2 Abs. 2 DS-GVO erfasst ist. Die Auskunft stellt einen Realakt dar. Die Entscheidung über die Auskunft ist jedoch ein Verwaltungsakt. Denn der Erteilung der Auskunft durch den Petitionsausschuss geht eine „Entscheidung“ über die Frage der Auskunftserteilung voraus, die den Schwerpunkt des „behördlichen“ Handelns darstellt und die in der Form eines Verwaltungsakts ergeht.</p>   |
| <p>OVG Münster Beschl. v. 10.9.2020 – 1 B 648/20 = ZD 2021, 449</p>  | <p>Ein Anspruch aus Art. 15 DS-GVO auf Auskunft über personenbezogene Daten im Wege der einstweiligen Anordnung unter Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur in Betracht, wenn schwere und unzumutbare Nachteile drohen.</p>  |
| <p>BVerwG Erkenntnis v. 11.9.2020 – W101 2132183-1</p>   | <p>Bei einer im Umgang mit Computern versierten Person ist die Einsicht im Online-Portal ausreichend, um den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO zu erfüllen. Das Auskunftsrecht an sich hat keinen absoluten Vorrang ggü. Rechten und Freiheiten anderer Personen, dennoch darf die Rücksicht auf Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht dazu führen, dass einer betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Mit anderen Worten geht es um eine praktische Konkordanz zwischen den Grundrechten einer betroffenen Person und den Grundrechten des Verantwortlichen bzw. von Dritten, deren Rechtspositionen berührt sind. Vom Ausgangspunkt her liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Verantwortlichen, wie er die gesetzlichen Anforderungen an eine Auskunft erfüllt. Eine generelle Mitwirkungspflicht einer betroffenen Person ergibt sich aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht.</p>  |
| <p>BVerwG U. v. 16.9.2020 – 6 C 10.19 = ZD 2021, 55 mAnm Petri</p>   | <p>Der Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der Steuerdaten des Insolvenzschuldners nicht „betroffene Person“ iSd Art. 4 Nr. 1, 15 Abs. 1 DS-GVO. Der Auskunftsanspruch des Insolvenzschuldners aus Art. 15 DS-GVO geht nicht gem. § 80 Abs. 1 InsO in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters über. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch ist als höchstpersönliches Recht des Schuldners nicht Teil der Insolvenzmasse. Er stellt das elementare subjektive Datenschutzrecht dar und ist Ausfluss des in Art. 8 Abs. 1 GRCh grundrechtlich verbürgten Schutzes der personenbezogenen Daten. Er soll dem Betroffenen das für die Durchsetzung seines Rechts auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten notwendige Wissensfundament verschaffen und ist seiner Natur nach ein Instrument zur Geltendmachung der Betroffenenrechte. Er kann daher nicht durch Dritte ausgeübt werden, ohne dass die Leistung in ihrem Wesen verändert würde.</p> |
| <p>OLG Köln Ur. v. 23.10.2020 – 20 U 57/19 = ZD 2021, 324</p>  | <p>Ein Versicherungsnehmer hat gem. Art. 15 DS-GVO iVm Art. 4 Nr. 1 und 6 DS-GVO gegen die Versicherung einen Anspruch auf Datenauskunftserteilung, der sich auch auf Auskünfte zum Verlauf des Prämienkontos, zum Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses und auf die zu diesem gespeicherte Korrespondenz erstreckt.</p>  |
| <p>LAG Nürnberg Beschl. v. 30.10.2020 – 2 Ta 123/20 = ZD 2021, 326</p>   | <p>Beim Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO handelt sich um eine nicht-vermögensrechtliche Streitigkeit iSv § 23 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 RVG. Er wurzelt im Persönlichkeitsrecht des Gläubigers und dient nicht vordringlich wirtschaftlichen Interessen. Der Streitwert eines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DS-GVO beträgt 500 EUR, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten.</p>   |
| <p>LG Wiesbaden Ur. v. 3.11.2020 – 8 O 14/19 = ZD 2021, 214</p>  | <p>Dient ein Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO der Verfolgung zumindest auch wirtschaftlicher Ziele, etwa der Erleichterung der Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, kann sich der Streitwert hierfür auf 5.000 EUR belaufen.</p>  |
| <p>LG Stuttgart Ur. v. 4.11.2020 – 18 O 333/19 = ZD 2021, 381</p>  | <p>Mit einem Auskunftsverlangen kann die Herausgabe desjenigen begehrt werden, was nach der Auskunft geschuldet wird. Nach Erwägungsgrund 63 DS-GVO, dient das Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO dem Betroffenen dazu, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Auf Basis dieser Rechtmäßigkeitskontrolle kann dann eine Entscheidung über die weitere Verwendung, dh das „Schicksal der Daten“, wie ihre Löschung oder Sperrung getroffen werden. Der Betroffene soll den Umfang und Inhalt der gespeicherten Daten beurteilen können. Die Auskünfte dienen auch dazu, der</p>  |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>betroffenen Person die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der DS-GVO zu ermöglichen (vor allem Art. 16, 17 und 18 DS-GVO). Ein Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO über Erklärungen in Bezug auf die Aufnahme eines Policendarlehens oder in Bezug auf Beitragsfreistellungen besteht nicht. Diese Erklärungen betreffen nur die Vertragsgestaltung. Der Auskunftsanspruch ist seiner Rechtsnatur nach ein Hilfsanspruch in Bezug auf einen Hauptanspruch, nämlich in Bezug auf die weiteren datenschutzrechtlichen Rechte. Ein zielgerichteter „Ausforschungs“-Antrag entspricht nicht dem gesetzlich vorgesehenen Sinn und Zweck des Anspruchs aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 DS-GVO.</p>   |
| <p>LG Köln Ur. v. 11.11.2020 – 23 O 172/19 = ZD 2021, 213</p>                | <p>Unter die Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO fallen alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Ein Betroffener ist nicht verpflichtet, sein Datenauskunftsverlangen näher zu präzisieren. Art. 40 DS-GVO gewährt der Versicherungswirtschaft nicht das Recht, über einen Code of Conduct die weit gefasste Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO und damit den Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO zu beschränken. Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ein Versicherungsnehmer im Streit über die Anfechtung einer privaten Krankenversicherung vom Versicherer auch die Vorlage von Gesprächsvermerken und Telefonnotizen zur Auskunft verlangt. Die Einschränkung der Auskunftsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 5 DS-GVO findet nur bei offenkundig unbegründeten oder bei häufig wiederholten, exzessiven Auskunftsanträgen Anwendung. Da der Betroffene seine Motivation für die Datenauskunft nicht offenzulegen braucht, ist es unschädlich, wenn er gleichwohl zu erkennen gibt, dass er darüber die Ausforschung von Umständen betreiben möchte, die seine wirtschaftliche Situation in einem Versicherungsstreit verbessern. Es kann offenbleiben, ob das Recht auf Kopie aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO einer Pre-Trial-Discovery nach US-amerikanischem Recht gleichkommt.</p>   |
| <p>ÖOGH Beschl. v. 17.12.2020 – 6 Ob 138/20t = ZD 2021, 366 mAnm Messner</p> | <p>Aus Art. 15 Abs. 3, 12 Abs. 5 DS-GVO ergibt sich grds. das Recht des Patienten auf Zurverfügungstellung einer Kopie seiner Krankengeschichte, wobei die erste Kopie kostenlos zur Verfügung zu stellen ist. Einschränkungen der in Art. 15 DS-GVO eingeräumten Betroffenenrechte müssen, soweit sie über den Art. 15 Abs. 4 DS-GVO hinaus gehen, den Anforderungen des Art. 23 DS-GVO genügen. Dies gilt auch für die Einschränkung der Unentgeltlichkeit.</p>   |
| <p>AG Kerpen Ur. v. 22.12.2020 – 106 C 96/20 = ZD 2021, 325</p>              | <p>Zwar ist der eigentliche Zweck des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO die Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Allein der Umstand, dass der Betroffene darüber hinaus weitere Zwecke verfolgt, macht die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO jedoch nicht rechtsmissbräuchlich. Der Betroffene ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens herauszuverlangen. Allein der Umstand, dass eine Datenauskunft an den Betroffenen möglicherweise auch Informationen über die wirtschaftliche Situation des Verantwortlichen enthalten könnte, genügt nicht, um einen Geheimhaltungsanspruch nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO zu begründen. Der Streitwert einer Datenauskunft ist mit 5.000 EUR zu bemessen.</p>  |
| <p>LG Köln Ur. v. 4.1.2021 – 26 O 25/18 = ZD 2021, 379</p>                   | <p>Der Streitwert für eine Klage auf Datenauskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO beträgt 5.000 EUR.</p>  |
| <p>LG Frankenthal Grund- und Teilurteil v. 12.1.2021 – 1 HK O 4/19</p>       | <p>Dem Bekl. als ehemaliger Vorstand steht im Grundsatz ein Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu. Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche sollen die betroffenen Personen in die Lage versetzen, sich der stattfindenden Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Das Auskunftsrecht ermöglicht der betroffenen Person einen Einblick in das Ob und Wie der Verarbeitung. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO nicht dazu dient, eine dem deutschen Zivilprozessrecht fremde (pretrial) discovery wie in den USA oder dem Vereinigten Königreich einzuführen. Eine solche steht im Widerspruch zum Beibringungsgrundsatz der ZPO, nach dem die Parteien selbst die für sie günstigen Tatsachen und Umstände mit Beweismitteln zu belegen haben. Letztendlich geht es dem Bekl. aber ersichtlich um eine solche Ausforschung, da das Auskunftsverlangen und die Widerklage ersichtlich eine Reaktion auf die von der Kl. erhobene Haftungsklage darstellt und dass der Bekl. nicht mitgeteilt hat, welche datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte oder Motive er mit seiner Widerklage (sonst) verfolgt. Das vom Bekl. bemühte „Recht Bekl. Neugier“ ist ein offensichtlicher Vorwand, um die eigentlichen Beweggründe des Bekl., nämlich sämtliche E-Mail-Korrespondenz der Kl. auf ihrer Tauglichkeit für eine etwaige Verteidigung gegen die Haftungsklage hin zu untersuchen, zu kaschieren. Aus Sicht des Gerichts ist die Vorgehensweise des Bekl. auch deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie letztendlich auf eine zeitliche Verzögerung des Haftungsprozesses auf eine unbestimmte Zeit hinausläuft. Nach zutreffender Auffassung ist der Anspruch auf Erteilung von Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht weiter als die in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO geregelten Pflichtangaben. Ein Anspruch auf die Überlassung gesamter Inhalte (zB von Personalakten) besteht nicht,</p> |



|  |   |
|--|---|
|  | <p>da es sich insoweit nicht um personenbezogene Daten iSv Art. 15 DS-GVO handelt. Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 DS-GVO spricht lediglich von Daten, die „Gegenstand der Verarbeitung“ sind, bezieht sich also auf Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Es ist ein gewisser Grad an Aussagekraft der Daten über die betroffene Person zu fordern. Das ergibt sich aus Erwägungsgrund 63 DS-GVO. Sinn und Zweck der Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung einer Kopie ist es, den betroffenen Personen eine Überprüfung der Datenverarbeitung zu ermöglichen, nicht aber vollständige Kopien aller Unterlagen zu erhalten, in denen personenbezogene Daten über sie enthalten sind. Gem. Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO kann der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder – insb. im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person sich weigern, auf Grund des Antrags tätig zu werden.</p>   |
| <p>ArbG Berlin Urt. v. 21.1.2021 – 27 Ca 1237/19</p>             | <p>In den Fällen, in denen der Verantwortliche eine große Menge an Daten über die betroffene Person verarbeitet, kann die betroffene Person zwar grds. auch einen allgemeinen und umfassenden Auskunftsanspruch geltend machen. In der Regel wird dies jedoch nicht in ihrem Interesse sein; vielmehr wird es in der Regel – wie hier – um Auskünfte über eingegrenzte Bereiche/Sachverhalte gehen. In diesem Fall hat die betroffene Person ihr Auskunftsbegehren nach Auffassung der Kammer allerdings grds. zu konkretisieren. Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund 63 DS-GVO. Das Problem, dass ein Arbeitgeber im Verlaufe eines Arbeitsverhältnisses eine Vielzahl von personenbezogenen Daten über Arbeitnehmer erhebt, kann nach Auffassung der Kammer nur über eine Art „abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast“ gelöst werden. Hierbei hat der Arbeitnehmer ein nicht komplett allgemein gehaltenes, sondern zielgerichtetes Auskunftsbegehren zunächst jedenfalls so weit zu präzisieren, dass der Arbeitgeber erkennen kann, was dessen Gegenstand sein soll. Soweit der Kl. – im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit der Versetzung – Auskunft über „die erfolgte Betriebsratsanhörung nebst Zustimmung ... nach Art. 15 DS-GVO“ verlangt, ist bereits unklar, was genau Ziel des Auskunftsbegehrens ist.</p>   |
| <p>ArbG Freiburg Urt. v. 24.1.2022 – 2 Ca 2178/21</p>            | <p>Die angekündigten Anträge in der Klageerweiterung stellen keine wirksame Geltendmachung des Auskunftsanspruchs iSv Art. 15 DS-GVO dar. Die Kl. hat zwar iRd Klageerweiterung die Auskunftsansprüche angekündigt. Außergerichtlich hat sie jedoch unstreitig diese Ansprüche nicht ggü. der Bekl. geltend gemacht. Es ist insoweit anerkannt, dass auch Bevollmächtigte den Antrag bei entsprechender Vollmachtserteilung stellen können. Die Kl. hat jedoch keinen Vortrag gehalten, dass ihre Prozessbevollmächtigte auch für datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche ggü. der Bekl. bevollmächtigt war bzw. die Bekl. Kenntnis vom Umfang der Prozessvollmacht der Klägervertreterin im Zeitpunkt der Ankündigung der Auskunftsansprüche hatte.</p>   |
| <p>LG Nürnberg-Fürth Urt. v. 29.1.2021 – 11 O 5353/20</p>        | <p>Unveröffentlicht.</p>  |
| <p>AG Lehrte Beschl. v. 3.2.2021 – 9 C 139/20 = ZD 2021, 435</p> | <p>Art. 15 Abs. 1 Hs. 1, 2 DS-GVO enthält zunächst einen Anspruch der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen, ihm zu bestätigen, ob ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hieraus folgt, dass Art. 15 DS-GVO einen Anspruch auf Negativauskunft gewährt, denn werden keine Daten verarbeitet, so ist auch dies zu bestätigen.</p>   |
| <p>LG Chemnitz Urt. v. 8.2.2021 – 5 O 1041/20</p>                | <p>Das Gericht hat entschieden, dass kein Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO besteht, wenn Daten auf einer Festplatte wahrscheinlich nicht mehr auslesbar waren. Es fehle an einer „Verarbeitung von Daten“ gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Insoweit kann auch keine Datenvernichtung iSv Art. 4 Nr. 2 DS-GVO (aE) angenommen werden, da die Daten bereits vor der Entsorgung der Festplatte in den Elektroschrott bzw. vor der etwaigen Rücksendung an den Hersteller wahrscheinlich nicht mehr auslesbar waren.</p>  |
| <p>LAG Sachsen Urt. v. 17.2.2021 – 2 Sa 63/20 = ZD 2021, 171</p> | <p>Hinsichtlich des Hauptanspruchs kann dahinstehen, ob es sich bei den dort genannten „Leistungs- und Verhaltensdaten“ um zu beauskunftende personenbezogene Daten nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO handelt. Dafür streitet allerdings Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO. Danach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Leistungs- und Verhaltensdaten des Kl. dürften solche Informationen darstellen. Zweck des Auskunftsrechts aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist es nicht, den Kl. über seine Arbeitszeiten zu beauskunften. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO verlangt für eine Klage u.a. auch die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs. Der Kl. sucht „funktionswidrig“ (rechtsmissbräuchlich) Auskunft zu Daten, die er zur Vorbereitung eines Anspruchsbegehrens unverändert und vollständig benötigt. Er hat nicht präzisiert, auf welche Informationen oder welche Verarbeitungsvorgänge sich sein Auskunftsersuchen bezieht (Erwägungsgrund 63 S. 7 DS-GVO). Das Begehren des Kl. erscheint auch exzessiv, was die Bekl. zur Weigerung berechtigt, auf Grund der Anträge tätig zu werden (Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO). Der Anspruch dahingehend, Kopien der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt zu bekommen, ist dem</p> |

|   |   |
|---|---|
|   | Auskunftsanspruch nicht akzessorisch, sondern eigenständig in Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO geregelt.  |
| <p>ArbG Freiburg Urt. v. 15.3.2021 – 5 Ca 139/20</p>                | <p>Im Arbeitsverhältnis folgt kein pauschaler Auskunftsanspruch aus Art. 15 DS-GVO. Die Kammer geht davon aus, dass Art. 15 Abs. 1 DS-GVO allein an der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen anknüpft. Es handelt sich um keinen spezifischen arbeitsrechtlichen Informationsanspruch, sondern um einen allgemeinen Auskunftsanspruch des Datenschutzrechts, der auch im Arbeitsverhältnis Anwendung findet. Grundlage ist das Recht des Betroffenen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten, welches sich aus Art. 8 Abs. 1 GRCh bzw. Art. 16 Abs. 1 AEUV ableiten lässt. Gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO besteht zunächst ein Anspruch darauf, zu erfahren, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden (sog. Negativauskunft). Die Kammer geht deshalb – auch wegen der spiegelbildlichen Verpflichtung des Arbeitgebers gem. Art. 13, 14 DS-GVO, dem Arbeitnehmer bereits bei der Erhebung personenbezogener Daten diese zusätzlichen Informationen mitzuteilen – davon aus, dass ein Arbeitnehmer unmittelbar einen Anspruch auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie die damit verbundenen Informationen gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. a–h, Abs. 2 DS-GVO geltend machen kann, wozu insb. die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern sowie ein etwaiges Profiling gehören. Der Anspruch auf Auskunft besteht jedoch nicht unbeschränkt. Art. 23 DS-GVO räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, Art. 15 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen zu beschränken. Der deutsche Gesetzgeber hat davon an verschiedenen Stellen Gebrauch gemacht. Im arbeitsrechtlichen Kontext sind insb. § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG (überwiegende berechnigte Interessen eines Dritten) und § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG (bestimmte Backups) von Interesse. Sind nur die Vertragsparteien betroffen, so besteht der Auskunftsanspruch uneingeschränkt. Erstreckt sich der Auskunftsanspruch jedoch auch auf den Inhalt betrieblicher Kommunikation bei der Dritte betroffen sind, kann dies nicht uneingeschränkt bleiben. Legt die Kammer die vorstehend dargelegte, für ein Arbeitsverhältnis typische Grundrechtskonstellation widerstreitender Grundrechtspositionen zu Grunde, ist nach der festen Überzeugung der Kammer allein aus diesen Gründen nur eine abgeschichtete Information nach Art. 15 DS-GVO gesetzeskonform und auslegungskonform iSd DS-GVO. Der Arbeitgeber kann deshalb einem allein auf Basis des Wortlauts des Art. 15 DS-GVO gestellten Pauschalantrag – wie vorliegend – berechnigt entgegenhalten, dieser müsse weiter konkretisiert werden, um Erwägungsgrund 63 S. 7 DS-GVO Rechnung zu tragen. Eine andere Betrachtungsweise würde den Arbeitgeber verpflichten, unverzüglich sämtliche E-Mail-Kommunikation inhaltlich zu sichten und diese je nach Grundrechtsbetroffenheit anderer Arbeitnehmer ggf. vor Weitergabe zu anonymisieren, um den Drittschutz, welcher ebenfalls im Schutzbereich der DS-GVO liegt zu bewerkstelligen. Der bei einem Pauschalantrag stets erforderliche, zusätzliche allumfassende Sichtung- und Anonymisierungsvorgang produziert seinerseits erst Daten. Nach der festen Überzeugung der Kammer widerstreitet dies dem Grundsatz der Datenminimierung, welcher in Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO normiert ist. Die wohl überwiegende Ansicht stellt die Auskunft generell unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Hat der Arbeitgeber die Informationen nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO erteilt, ist Voraussetzung für weitergehende Auskunftsansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer seinen Auskunftsanspruch konkretisiert. Die Vielzahl der innerhalb eines Arbeitsverhältnisses gespeicherten Daten, die andernfalls resultierenden Probleme im Zwangsvollstreckungsverfahren und die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO unter besonderer Beachtung von Erwägungsgrund 63 DS-GVO gebieten eine Art „abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast“. Der Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO beinhaltet nur die Herausgabe eines kostenlosen Exemplars der (ggf. auch elektronischen) Aufstellung der gespeicherten Daten. Die Herausgabe von Unterlagen (zB Protokollen), in denen personenbezogene Daten des Arbeitnehmers aufgeführt sind, wird von dem Anspruch nicht umfasst. Bei dem Anspruch auf Erteilung einer Kopie handelt es sich um einen Hilfsanspruch. Der Hilfsanspruch ist seinem Inhalt nach begrenzt durch den Hauptanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Dies folgt daraus, dass er auf die in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO genannten Pflichtangaben der Beschäftigten begrenzt ist. Diese Einschränkung folgt dem Wortlaut. Sie ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck von Art. 15 DS-GVO: Der Anspruch auf Auskunft und Erteilung einer Kopie dient jeweils nur dem Zweck, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner Daten überprüfen zu können. Besteht der Hauptanspruch – wie vorliegend nicht – so kommt der Hilfsanspruch nicht in Betracht.</p> |
| <p>VG Schwerin Urt. v. 16.3.2021 – 1 A 1254/20 SN = ZD 2021, 70</p> | <p>Wenn die begehrten Informationen iRd Beschwerdeverfahrens mitgeteilt werden, ist der Anspruch auf Auskunft auch als solcher erfüllt.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>LAG Baden-Württemberg Ur. v. 17.3.2021 – 21 Sa 43/20 = ZD 2021, 712</p>     | <p>Der Informationsanspruch des Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO ist hinreichend bestimmt iSd § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn der Ast. Konkret mitteilt, welche Informationen er iRV lit. a bis lit. h der Norm für welche Kategorie von personenbezogenen Daten begehrt. Dasselbe gilt für den Anspruch auf Zurverfügungstellung von Kopien personenbezogener Daten gem. Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO. Eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DS-GVO bedarf es nicht. Es genügt grds. die Behauptung des Ast., die Verantwortlichen iSd Art. 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 DS-GVO würden personenbezogene Daten seiner Person verarbeiten.</p>   |
| <p>LAG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 18.3.2021 – 26 Ta (Kost) 6110/20</p>      | <p>Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO ist nicht-vermögensrechtlicher Natur. Die Bewertung hat deshalb nach § 23 Abs. 1 RVG iVm § 48 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO zu erfolgen, wobei in Anlehnung an § 23 Abs. 3 S. 2 RVG bei mangelnden genügenden Anhaltspunkten für ein höheres oder geringeres Interesse der Wert von 5.000 EUR eine Orientierung bieten kann. Bei Klagen zur Durchsetzung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DS-GVO kommen unterschiedliche Zielrichtungen in Betracht. Geht es um das reine Informationsinteresse ist ein Betrag iHv 500 EUR angemessen, zB wenn sich Anträge allein auf das Interesse an den vorhandenen Daten und den Umgang der beklagten Partei mit ihnen beziehen und es insb. keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Auskünfte der Vorbereitung von weiteren Klagen dienen sollen. Das reine Informationsinteresse ist, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten, damit ausreichend abgebildet, dh solange es sich um einen einfachen, in der Sache nicht streitigen und auch nicht schwierig zu beurteilenden Streitpunkt handelt.</p> |
| <p>LSG NRW UR. V. 24.3.2021 – L 12 AS 2102/19 = ZD 2021, 658</p>               | <p>Für eine Auskunftsklage nach Art. 15 DS-GVO ist der Sozialrechtsweg eröffnet. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, wenn die Behörde einen Antrag auf Auskunftserteilung nach Art. 15 DS-GVO abgelehnt hat. Eine Klage auf Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ist unbegründet, wenn der Kl. die Art der Daten, über die er Auskunft verlangt, nicht hinreichend bezeichnet hat. Grds. unzulässig sind Globalanträge, mit denen ohne jegliche nähere Eingrenzung und Bezeichnung Auskunft über sämtliche der Bekl. zu seiner Person vorliegenden Daten verlangt wird.</p>   |
| <p>ArbG Mannheim Ur. v. 25.3.2021 – 8 Ca 409/20</p>                            | <p>Der Anspruch auf Erteilung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses ergibt sich aus § 109 Abs. 1 S. 3 GewO, die Ansprüche auf Auskunft verarbeiteter personenbezogener Daten bzw. auf Erstellung einer Kopie dieser Daten aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 DS-GVO.</p>  |
| <p>AG Wiesbaden Teilurteil v. 26.4.2021 – 93 C 2338/20 (22) = ZD 2021, 434</p> | <p>Eine „Negativauskunft“ genügt nur, wenn tatsächlich keine Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen vorliegt.</p>   |
| <p>BAG Ur. v. 27.4.2021 – 2 AZR 342/20 = ZD 2021, 589 mAnm Klein</p>           | <p>Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt iSv § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht. Ein Klageantrag unter bloßer Wiederholung des Wortlauts von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO ist nicht hinreichend bestimmt iSv § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da er nicht erkennen lässt, von welchen personenbezogenen Daten eine Kopie verlangt wird, zumal dann, wenn streitig ist, welches die von der Bekl. verarbeiteten personenbezogenen Daten des Kl. sind.</p>  |
| <p>OLG Köln Beschl. v. 29.4.2021 – 15 W 29/21 = ZD 2021, 640</p>               | <p>Zwar kann nach Art. 15 Abs. 1 lit. g DS-GVO dann, „wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden“, im Grundsatz auch Auskunft über „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ verlangt werden, doch findet das Auskunftsrecht über die Öffnungsklausel in Art. 23 Abs. 1 DS-GVO iVm entsprechenden nationalen Regelungen seine Schranke u.a. (lit. i) zum Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen bzw. (lit. j) zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Darunter fallen aber gerade auch die (spezielleren) Regelungen in § 14 Abs. 3 bis Abs. 5 TMG im Zusammenspiel mit der selbst in § 12 Abs. 2 TMG grds. untersagten zweckändernden Weiterverarbeitung der von dem Diensteanbieter erhobenen Daten.</p>   |
| <p>VG Schwerin Ur. v. 29.4.2021 – 1 A 1343/19 = ZD 2021, 68</p>                | <p>Ein Beweissicherungsgutachten über ein Objekt stellt insgesamt ein personenbezogenes Datum dar, da es regelmäßig zum Zweck der Vermögens- und Eigentumserfassung erstellt wird. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO umfasst die Herausgabe einer vollständigen Kopie eines solchen Gutachtens an den datenschutzrechtlich betroffenen Eigentümer. Dem Begriff der personenbezogenen Daten ist eine weite Bedeutung beizumessen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur. Die restriktive Auffassung, dass eine Auskunft lediglich in Form einer Übersicht der gespeicherten Informationen zu erfolgen hat, ist abzulehnen. Es kann es dahinstehen, ob Art. 15 Abs. 3 DS-GVO einen eigenständigen Anspruch oder nur eine Erweiterung des in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO enthaltenen Auskunftsanspruchs darstellt.</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Personenbezogene Daten sollen umfassend geschützt werden. Dieser Schutz kann nur konsequent verwirklicht werden, wenn eine Auskunft über die vollständig gespeicherten Daten erteilt wird. Art. 15 DS-GVO kann in seiner Gesamtheit nur so verstanden werden, dass entweder das „Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten“ nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO bereits ein Auskunftsrecht über sämtliche Informationen beinhaltet, welches durch Abs. 3 dahingehend erweitert wird, dass dem Betroffenen auch die Überlassung einer Kopie der Daten zusteht, oder im Recht auf „Kopie“ nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO ein eigenständiger Anspruch auf Überlassung der vollständigen Informationen zu sehen ist.</p>  |
| <p>LAG Hamm Urt. v. 11.5.2021 – 6 Sa 1260/20 = ZD 2021, 710 (Revision beim BAG unter Az. 2 AZR 363/21 eingelegt)</p> | <p>Der Auskunftsanspruch besteht auch in einem Arbeitsverhältnis. Er ist ein Grundrecht (Art. 8 Abs. 2 GRCh, Art. 6 Abs. 1 EUV) und gehört zur „Magna Charta“ der Betroffenenrechte. Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO hat die betroffene Person (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und – soweit dies der Fall ist – das weitere Recht auf die unter lit. a bis lit. h der Vorschrift benannten Informationen. Nach der Vorgabe des Art. 12 Abs. 3 S. 1 bis S. 3 DS-GVO ist ein solches Auskunftsbegehren binnen eines Monats nach Eingang, nach einer Unterrichtung über eine Fristverlängerung binnen zwei weiterer Monate zu beantworten. Das Auskunftsbegehren unterliegt iRd DS-GVO keinen besonders geregelten Anforderungen an Form und Inhalt. Aus Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ergibt sich zudem, dass sich die Verarbeitung, die Gegenstand des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO ist, auf jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten bezieht. Der Auskunftsanspruch bezieht sich inhaltlich auf personenbezogene Daten. In einem Arbeitsverhältnis verarbeitet der Arbeitgeber zwangsläufig personenbezogene Daten der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer, zB Kontaktdaten der Person etwa um Informationen über das Bestehen und die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit, über die Gewährung von Urlaubsansprüchen oder auch über Leistungs- und Verhaltensdaten.</p> |
| <p>AG Dortmund Beschl. v. 20.5.2021 – 404 C 1526/21 = ZD 2021, 71 (Ls.)</p>  | <p>Das Auskunftsrecht des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erfasst die vollständige E-Mail-Korrespondenz. In welcher Form der Anspruch auf Kopien nach § 15 Abs. 3 DS-GVO zu erfüllen ist, konnte vorliegend dahinstehen.</p>  |
| <p>AG Wiesbaden Urt. v. 31.5.2021 – 93 C 3382/20 (77)</p>  | <p>Art. 15 DS-GVO räumt der betroffenen Person das Recht ein, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die unter Abs. 1 lit. a bis lit. h genannten Informationen. Eine Information zur Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen iSd Art. 15 Abs. 2 DS-GVO ist nur erforderlich, wenn eine entsprechende Datenübermittlung erfolgt ist. Eine Negativauskunft wird nicht geschuldet. Die Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO ist nicht iSd Daten- und Verbraucherschutzes dahingehend auszulegen, dass alle Informationen erteilt werden müssen, die es dem Betroffenen ermöglichen, die mögliche Rechtswidrigkeit der Verwendung der eigenen Daten zu erkennen und zu verfolgen. Art. 15 DS-GVO beinhaltet lediglich das Auskunftsrecht. Weitere Ansprüche auf Durchsetzung von Rechten bei unrechtmäßiger Verwendung von Daten sind nicht über den Auskunftsanspruch abzuwickeln. Auch der Umstand, dass es dem Betroffenen selbst kaum möglich ist, die Richtigkeit der Angaben des Verwenders personenbezogener Daten zu überprüfen, rechtfertigt nicht einen weiteren Auskunftsanspruch zu statuieren ohne Anhaltspunkte dafür zu haben, dass die Auskunft nicht vollständig erteilt worden wäre.</p>   |
| <p>OVG NRW Urt. v. 8.6.2021 – 16 A 1582/20 = ZD 2021, 174</p>  | <p>Wie der Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO geht auch der Erteilung einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO eine behördliche (Einzelfall-)Entscheidung mit Außenwirkung voraus. Die vom Kl. in der zweiten juristischen Staatsprüfung angefertigten Aufsichtsarbeiten und die diesbezüglichen Prüfergutachten, auf deren unentgeltliche Kopie der Kl. einen Anspruch hat, sind personenbezogene Daten iSd entsprechend anzuwendenden Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, die durch das Landesjustizprüfungsamt iSv Art. 2 Abs. 1, 4 Nr. 2 DS-GVO teilweise automatisiert verarbeitet werden. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit auszulegen. Der Kl. hat gem. Art. 15 Abs. 3 S. 1, 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO iVm § 5 Abs. 8 S. 1 DSG NRW einen Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung der begehrten Kopie sämtlicher personenbezogener Daten, die Gegenstand der Verarbeitung in Form der Aufbewahrung seiner Klausuren des zweiten juristischen Staatsexamens nebst Prüfergutachten sind. Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO iVm Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO verpflichtet den Verantwortlichen, dem Betroffenen alle vorhandenen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, unentgeltlich als Kopie zur Verfügung zu stellen (sog. extensive Auslegung). Der</p>   |



|  |  |
|--|--|
|  | Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO bietet keinen Anhalt für eine Einschränkung der inhaltlichen Reichweite des Anspruchs.   |
| LAG Hessen Ur. v. 10.6.2021 – 9 Sa 1431/19 (Revision beim BAG unter Az. 2 AZR 330/21 eingelegt)<br><br>und<br><br>LAG Hessen Ur. v. 10.6.2021 – 9 Sa 861/20 = ZD 2021, 63 (Revision beim BAG unter Az. 2 AZR 331/21 eingelegt) | Erfüllt der Arbeitgeber seine allgemeine Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO überhaupt nicht, ist ein überwiegendes und zu schützendes Interesse des Arbeitgebers ggü. den durch die DS-GVO gesicherten schutzwürdigen Interessen des Kl. auch an wirksamen Rechtsschutz nicht anzuerkennen. Von dem Kl. ist weder zu verlangen, sein Auskunfts- und Informationsbegehren im Antrag durch konkretere Formulierungen ggü. den Vorgaben der VO einzugrenzen, noch ist eine Auslegung seines Antrags vorzunehmen. Der Detaillierungsgrad der mitzuteilenden Informationen hat sich am Erwägungsgrund 63 DS-GVO zu orientieren. Der Auskunftsanspruch bezieht sich auf die sog. „Stammdaten“ der auskunftsberechtigten Person. Bei einem allgemein gehaltenen Auskunftsanspruch sind auch nur die „folgenden Informationen“ gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO zu erteilen. Dadurch wird der Arbeitnehmer in die Lage versetzt, zu erkennen, zu welchem Zweck, mit welchen Mitteln und mit welcher Zielrichtung der Arbeitgeber persönliche Daten von ihm erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben hat. Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO besteht auch in einem mittlerweile beendeten Arbeitsverhältnis. Die Voraussetzungen für eine Beschränkung wegen Rechtsmissbrauchs nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB lagen nicht vor. Die Verfolgung eines über die Rechtsmäßigkeitkontrolle hinausgehenden Zwecks und anders gelagerten Motivs begründet noch nicht den Einwand des Rechtsmissbrauchs. Ein nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO offenkundig unbegründeter oder exzessiver Antrag lag auch nicht vor.  |
| BGH Ur. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19 = ZD 2021, 581 mAnm Riemer   | Erfüllt iSd § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grds. dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Die etwaige inhaltliche Unrichtigkeit bzw. der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – ggf. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Art. 15 DS-GVO ist im Hinblick auf den Begriff der „personenbezogenen Daten“ nicht teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass der Personenbezug iRv Art. 15 DS-GVO voraussetzt, dass es um „signifikante biografische Informationen“ gehe, die „im Vordergrund“ des fraglichen Dokuments stünden. Die zurückliegende Korrespondenz der Parteien, das „Prämienkonto“ des Kl. und Daten des Versicherungsscheins sowie interne Vermerke und Kommunikation der Bekl. können nicht kategorisch vom Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ausgeschlossen werden. Schreiben des Kl. an die Bekl. sind grds. ihrem gesamten Inhalt nach als personenbezogene Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO anzusehen. Die personenbezogene Information besteht bereits darin, dass sich der Kl. dem Schreiben gemäß geäußert hat. Dass die Schreiben dem Kl. bereits bekannt sind, schließt den Auskunftsanspruch nicht aus. Die Auskunft soll den Kl. in die Lage versetzen, sich der Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Etwaige Zweitschriften und Nachträge zu dem Versicherungsschein sind nicht grds. vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen, soweit die darin enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Bekl. verarbeitet werden. Interne Vermerke oder interne Kommunikation bei der Bekl., die Informationen über den Kl. enthalten, kommen als Gegenstand des o.g. Auskunftsanspruchs ebenfalls grds. in Betracht (zB Vermerke, die festhalten, wie sich der Kl. telefonisch oder in persönlichen Gesprächen geäußert hat). |
| LSG NRW Beschl. v. 17.6.2021 – L 15 U 144/21 B ER  | Die Anwendung von § 56a S. 1 SGG scheidet nicht aus, weil der Ast. Sein Begehren auch auf datenschutzrechtliche Vorschriften (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO) stützt. Der Ast. Verfolgt allein das Ziel, durch die begehrte kostenlose Zurverfügungstellung der Kopie der streitgegenständlichen Verwaltungsakte in Papierform sowie in einer auf Datenträger gespeicherten Version seine verfahrensrechtlichen Rechte zu sichern und seine Ansprüche effektiver verfolgen zu können. Um die Wahrung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geht es ihm offensichtlich nicht, zumal ihm auch bekannt ist, über welche seiner personenbezogenen Daten die Ag. Verfügt. § 56a S. 1 SGG ist dementsprechend nach seinem Sinn und Zweck einschlägig. Art. 15 DS-GVO bezieht sich nur auf personenbezogene Daten. Die Ansprüche aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DS-GVO erstrecken sich jedoch nicht auf rein interne Verwaltungsvorgänge, rechtliche Bewertungen und Analysen, sondern sollen sicherstellen, dass die Betroffenen den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen können. Sie dienen allein dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und nicht wie die aus § 25 SGB X und § 120 SGG folgenden Akteneinsichtsrechte dazu, rechtliches Gehör oder „Waffengleichheit“ in einem gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten. Art. 15 DS-GVO begründet dementsprechend keinen Anspruch der betroffenen Person auf Kopien aller sie betreffenden Schriftstücke, Dateien oder Akten selbst, sondern lediglich auf eine aggregierte Auskunft bzw. zusammenfassende Übersicht über in Schriftstücken oder Dateien enthaltene bzw.   |

|  |  |
|--|--|
|  | gespeicherte oder verarbeitete aussagekräftige einzelne konkrete personenbezogene Daten der betroffenen Person bzw. eine Kopie dieser Daten.   |
| OLG Stuttgart Ur. v. 17.6.2021 – 7 U 325/20 = ZD 2021, 45        | Das Tatbestandsmerkmal „personenbezogene Daten“ ist weit zu verstehen. Es umfasst alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Wenn Informationen in Form von Erklärungen einer Person in elektronischer Form archiviert werden, speichert die Bekl. mit den Erklärungen Informationen, die sich auf eine konkrete natürliche Person beziehen und aus denen Rückschlüsse auf die erklärende Person gezogen werden können, die deren persönliche, wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse betreffen. Dabei stellt alleine die Tatsache der Abgabe einer entsprechenden Erklärung oder einer Willenserklärung bereits ein solches personenbezogenes Datum dar, unabhängig davon, ob und ggf. welche weiteren Informationen in der gespeicherten Erklärung selbst zusätzlich enthalten sind. Auch hinsichtlich des Auskunftsbegehrens handelt es sich um eine Auskunft betreffend die Speicherung personenbezogener Daten. Wenn diese Daten gespeichert sind, handelt es sich um Informationen mit Bezug auf den Kl. als natürliche Person, da sie Rückschlüsse auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen. Interne Vorgänge, die keinerlei Bezug zum Kl. aufweisen sind nicht erfasst. Fondsgewinne, Kosten, Prämien und Kapital sind kein dem Kl. zugeordnetes Vermögen. Auch das riskierte Kapital, der Wert des Risikoschutzes und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sind nur interne Kalkulationsfaktoren der Bekl. und damit Sachinformationen. Art. 15 DS-GVO sieht bereits dem Grundsatz nach nicht vor, dass die Auskunft verweigert werden kann, auch wenn die Erfüllung mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist. Nach dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO hat die betroffene Person einen Anspruch nur auf die Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, nicht über die personenbezogenen Daten hinausgehende Informationen. Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist es nicht erforderlich, iRd Anspruchs auf Übermittlung einer Kopie mehr zu übermitteln, als zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erforderlich ist, aber ausreichend, dass die betroffene Person die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis lit. h DS-GVO genannten Angaben in Kopie erhält, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen. |
| ÖBVerwG Teilerkenntnis v. 24.6.2021 – W274 2240807-1             | Unmittelbare Rechtsfolge eines Auskunftsantrags ist die Pflicht des Verantwortlichen, Auskunft zu erteilen. Verarbeitet der Verantwortliche keine Daten (mehr), ist er gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO zu einer Negativauskunft verpflichtet. Bei unveränderter Nachfrage besteht keine neuerliche Auskunftsverpflichtung. Verarbeitet er Daten der betroffenen Person, so hat er Auskunft über die konkreten Ausprägungen samt den Zusatzinformationen zu erteilen, sowie eine Kopie der Daten auszuhändigen.  |
| LG Bonn Ur. v. 1.7.2021 – 15 O 372/20 = ZD 2021, 586             | Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DS-GVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Auch der Anspruch auf Datenauskunft ist weit gefasst. Hierunter fallen auch die Angaben aus dem Mandatskonto der Kl. bei dem Bekl. und die betreffend die Kl. gespeicherte elektronische insb. die über WhatsApp geführte Kommunikation. Soweit die Auskünfte erkennbare Lücken aufweisen, scheidet Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) aus.   |
| LG Bonn Ur. v. 1.7.2021 – 15 O 355/20                            | Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DS-GVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Umfang der Datenauskunft ist weit zu verstehen. Hierunter fallen auch die Angaben aus dem Mandatskonto der Kl. bei dem Bekl. und die betreffend die Kl. gespeicherte elektronische Kommunikation.   |
| LG Bonn Ur. v. 1.7.2021 – 15 O 356/20 = ZD 2021, 652             | Der Umfang der Datenauskunft wird grds. weit gefasst. Hierunter fallen auch die Angaben aus dem Mandatskonto der Kl. bei dem Bekl. und die betreffend die Kl. gespeicherte elektronische insb. über WhatsApp geführte Kommunikation. Soweit die Auskünfte erkennbare Lücken aufweisen scheidet Erfüllung aus.  |
| BGH Beschl. v. 15.7.2021 – V ZB 53/20 = ZD 2021, 690 mAnm Quasim | Die Bearbeitung eines Antrags des Schuldners an den Zwangsverwalter auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zählt nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten iSv § 21 Abs. 1 ZwVwV, sondern ist Teil der Geschäftsführung des Verwalters. Allerdings muss ein Zwangsverwalter bei der Einrichtung seines Büros auch den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Der Verwalter ist als Datenverantwortlicher zu personenbezogenen Daten auskunftspflichtig. Da die Bearbeitung eines Antrags nach Art. 15 DS-GVO zur Geschäftsführung des Verwalters gehört, steht dem Verwalter für seine dazu entfaltete Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 S. 1 ZwVwV eine Vergütung zu. Nach Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO wird u.a. eine Mitteilung nach Art. 15 DS-GVO unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zur Erteilung der in Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO bestimmten Informationen ist der „Verantwortliche“ verpflichtet. Das ist nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dazu gehört jede natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt. Die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ist gem. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO unentgeltlich zu erteilen. Die Bearbeitung des Antrags und die anschließende Mitteilung darf deshalb weder unmittelbar von der Zahlung eines bestimmten Betrags noch mittelbar von einer Zahlung etwa für den Kauf einer Ware oder Dienstleistung abhängig gemacht werden.</p>  |
| <p>Gerechthof ,s-Hertogenbosch (Niederlande) Ur t. v. 15.7.2021 – 200.290.520/01</p> | <p>Art. 15 DS-GVO gibt der betroffenen Person kein Recht auf Zugang zu Kopien aller Dokumente, in denen ihre personenbezogenen Daten enthalten sind oder enthalten sein könnten. Die betroffene Person kann keinen Zugang zu zuvor gelöschten personenbezogenen Daten verlangen. Entscheidend ist, der betroffenen Person ausreichend Gelegenheit zu geben, die verarbeiteten Daten, einschließlich der gezogenen Schlussfolgerungen, zur Kenntnis zu nehmen und überprüfen zu können, ob diese korrekt sind und rechtmäßig verarbeitet wurden.</p>  |
| <p>FG München Gerichtsbescheid v. 23.7.2021 – 15 K 81/20</p>                         | <p>Statthafte Klageart für die gerichtliche Geltendmachung eines gegen eine Behörde gerichteten Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 der DS-GVO ist die Verpflichtungsklage. Denn bei der Entscheidung über einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch durch eine Behörde handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Der Erteilung der Auskunft geht eine behördliche Entscheidung voraus, die auf der Grundlage eines gesetzlichen Prüfprogramms zu treffen ist und bei der die Behörde besondere verfahrensrechtliche Vorkehrungen wie Begründungs- oder Anhörungspflichten zu beachten hat. Daher geht der Auskunftserteilung durch eine Behörde auf der Grundlage des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO stets eine Prüfung möglicher Ausschluss- und Beschränkungstatbestände voraus. Aus dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO kann die Einsicht in ein konkretes Dokument nicht beansprucht werden. Denn dies dient nicht dem Ziel der DS-GVO, den Schutz der Privatsphäre der Kl. bei der Verarbeitung von sie betreffenden Daten zu gewährleisten. Die Kl. versuchen den Auskunftsanspruch zweckwidrig zu nutzen, um Zugang zu einem Verwaltungsdokument zu erlangen.</p>  |
| <p>FG Baden-Württemberg Ur t. v. 26.7.2021 – 10 K 3159/20 = ZD 2021, 65</p>          | <p>Statthafte Klageart für die gerichtliche Geltendmachung eines gegen eine Behörde gerichteten Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist die Verpflichtungsklage (§ 40 Abs. 1 FGO). Bei der Entscheidung über einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch durch eine Behörde handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Der Erteilung der Auskunft geht eine behördliche Entscheidung voraus, die auf der Grundlage eines gesetzlichen Prüfprogramms (vgl. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO; auf mögliche Ausschluss- und Beschränkungstatbestände) zu treffen ist und bei der die Behörde besondere verfahrensrechtliche Vorkehrungen wie Begründungs- oder Anhörungspflichten zu beachten hat. Ein gebundener Anspruch auf Akteneinsicht wird nicht durch das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO begründet. Die DS-GVO ist jedenfalls bei einer Betriebsprüfung, die sich neben anderen Steuerarten auch auf die Umsatzsteuer erstreckt, insgesamt anwendbar. Anlass und Regelungsziel der DS-GVO ist der in Art. 8 Abs. 1 GRCh und Art. 16 Abs. 1 AEUV gewährleistete Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 1 Abs. 2 und Erwägungsgrund 1 DS-GVO). Bereits auf der Ebene der GRCh ist das Recht jeder Person verankert, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken (Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh). Natürliche Personen sollen grds. die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen (Erwägungsgrund 7 S. 2 DS-GVO). Der Betroffene soll sich der Verarbeitung bewusst sein und auf dieser Grundlage deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann (Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO). Das Auskunftsrecht aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO als elementares subjektives Datenschutzrecht ist ein Instrument zur Durchsetzung der weiteren Betroffenenrechte (wie Art. 16, 17 oder 82 DS-GVO). Die in der Rspr. vorgenommene Charakterisierung des Auskunftsanspruchs aus Art. 12 lit. a DS-RL gibt auch Hinweise auf das Verständnis des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO gewährt dem Betroffenen grds. ein „Recht auf Auskunft“. Die Erfüllung dieses Anspruchs („Ob“) steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Das „Wie“ der Auskunftserteilung wird durch Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO jedoch nicht geregelt, sodass hieraus allein kein Akteneinsichtsrecht abgeleitet werden kann. Einem gebundenen Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde ist schon aus sprachlichen Gründen zu widersprechen, da sich Art. 15 DS-GVO dem Wortlaut nach nur auf bestimmte personenbezogene Daten bezieht und nicht auf eine allgemeine Einsicht in die Akten. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist auch nicht mit einem Akteneinsichtsrecht identisch. Ein Akteneinsichtsrecht geht stets über ein bloßes Auskunftsrecht hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten hinaus; so ergeben sich aus einer Akteneinsicht regelmäßig auch rechtliche Stellungnahmen, Entscheidungsentwürfe und Berechnungen der Amtsträger, Dienststanweisungen oder Ermittlungsergebnisse, die schon dem Grunde nach nicht unter den Schutzbereich der DS-GVO und des § 32c AO fallen. Der Anspruch aus Art. 15 DS-GVO umfasst auch nicht die von der Betriebsprüfung selbst, etwa im Wege der Schätzung, geschaffenen</p> |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Daten. Angewandte Schätzmethode oder Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung aus den erhobenen Daten stellen keine Verarbeitung iSd Art. 4 Nr. 2 DS-GVO dar. Ein datenschutzrechtlicher Anspruch kann ohne Akteneinsicht erfüllt werden, indem dem Betroffenen im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten die konkreten Daten sowie die Einzelangaben iSv Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO mitgeteilt werden.</p>   |
| <p>LG Wuppertal Ur. v. 29.7.2021 – 4 O 409/20 = ZD 2021, 53</p>   | <p>Dem Auskunftsanspruch des Kl. nach § 15 DS-GVO steht der Einwand des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) entgegen, dessen Grundsatz auch iRd § 15 DS-GVO gilt. Danach ist die Ausübung eines Rechts u.a. nicht erlaubt, wenn der Anspruchsinhaber eine formale Rechtsstellung ausnutzt oder etwas geltend macht, an dem er kein schützenswertes Eigeninteresse hat. Das begehrte Auskunftsbündel soll ausschließlich der Verfolgung von Leistungsansprüchen dienen und damit einem vollkommen verordnungsfremden Zweck. Nach Erwägungsgrund 63 DS-GVO soll Art. 15 DS-GVO dem Betroffenen eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge (Umfang und Inhalt der gespeicherten Daten) ermöglichen. Die Auskünfte dienen auch dazu, der betroffenen Person die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der DS-GVO zu ermöglichen (vor allem nach Art. 16, 17 und 18 DS-GVO). Das Auskunftsbegehren soll sich nach seinem klar geäußerten Willen allein darin erschöpfen, etwaige geldwerte Ansprüche gegen die Bekl. zu prüfen. Damit trifft das Begehren des Kl. nicht den Datenschutz und ist nicht schützenswert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Verordnungsgeber nicht etwa ein situationsunabhängiges Auskunftsrecht von Verbrauchern ggü. Unternehmen schaffen wollte, welches im allgemeinen Rechtsverkehr nicht besteht. Vielmehr hat er die zu erteilenden Auskünfte explizit an den Zweck des Datenschutzes gebunden (vgl. Erwägungsgrund 63 DS-GVO).</p>   |
| <p>OLG Dresden Ur. v. 31.8.2021 – 4 U 324/21</p>                  | <p>Mit der Erklärung, den eingesandten Datenträger (Festplatte) nicht mehr im Besitz und die aufgespielten Daten nicht ausgelesen zu haben, hat der Verantwortliche den Auskunftsanspruch des Betroffenen erfüllt; weitere Auskünfte schuldet er dann nicht. Nach Art. 15 DS-GVO hat der Verantwortliche dem Betroffenen zunächst Auskunft darüber zu erteilen, ob dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hieraus wird in der Lit. eine Einschränkung auf aktuell noch vorhandene personenbezogene Daten abgeleitet, weil eine vergangenheitsbezogene Auskunftspflicht, die sich auch auf bereits gelöschte Daten erstreckt, Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO und den über Art. 15 Abs. 1 lit. d DS-GVO anzugebenden Speicherfristen widerspricht. Wie der BGH zu Art. 15 DS-GVO bereits entschieden hat, ist ein Auskunftsanspruch erfüllt, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Die etwaige inhaltliche Unrichtigkeit steht einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist allein die – ggf. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Liegt eine negative Verarbeitungsbestätigung vor, kommt ein Anspruch auf weitergehende Auskunft hinsichtlich der in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis lit. h DS-GVO beschriebenen Informationsbestandteile von vornherein nicht in Betracht. Ob § 666 BGB im Anwendungsbereich der DS-GVO durch Art. 15 DS-GVO verdrängt wird, kann offenbleiben, weil auch dieser Anspruch erfüllt wäre.</p> |
| <p>LG München I Ur. v. 2.9.2021 – 23 O 10931/20 = ZD 2022, 52</p> | <p>Die elektronische Bereitstellung der personenbezogenen Daten aus dem Account heraus ist von der DS-GVO ausdrücklich zugelassen und reicht aus, um dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO Genüge zu tun. Im Erwägungsgrund 63 DS-GVO heißt es, dass nach Möglichkeit der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können sollte, der den betroffenen Personen direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglicht würde. Die Bekl. hatte die vom Kl. geforderte Auskunft nach Art. 15 DS-GVO erteilt, indem sie ihm ständig verfügbare URL-Links zur Verfügung stellte, mit welcher der Kl. die über ihn in ihrem Bereich gespeicherten Daten jederzeit abrufen konnte.</p>   |
| <p>KG Ur. v. 15.9.2021 – 5 U 35/20</p>                            | <p>Aus der Formulierung „ob“ in Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO ergibt sich, dass die betroffene Person Anspruch auf eine negative Bestätigung (Negativauskunft) hat, wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die sie betreffen. In Hs. 2 der Vorschrift, der die Auskunft hinsichtlich der danach aufgezählten Metainformationen regelt, findet sich eine solche Formulierung aber gerade nicht. Das Auskunftsrecht umfasst damit nur Daten, die bei dem Verantwortlichen vorhanden sind. Soweit der Verpflichtete daher keine der in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO genannten Metadaten verarbeitet, schuldet er insofern keine Auskunft und damit auch keine Negativauskunft. Bestätigt wird dieser Befund durch die englische Fassung des Art. 15 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Für die Darstellungsweise der Auskunft gelten das Genauigkeitsgebot und das Verständlichkeitsgebot des Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Danach sind die Mitteilungen gem. Art. 15 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher</p>   |



|   |  |
|---|--|
|   | <p>Form sowie in einfacher Sprache zu übermitteln. Die Auskunft muss es der betroffenen Person ermöglichen, ihre Betroffenenrechte umfassend auszuüben. Der Verantwortliche muss die Auskunft so aufbereiten und ggf. erläutern, um der betroffenen Person einen Überblick in vertretbarer Zeit und mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen. Mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist eine „Auskunft“ durch den Hinweis auf eine umfangreiche Datenschutzerklärung, aus der sich die betroffene Person die gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO geschuldeten Auskünfte herausuchen muss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verweis auf die Datenschutzerklärung so pauschal erfolgt, wie in der E-Mail der Bekl. v. 25.3.2019 („Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <a href="http://www.deutschepost.de/datenschutz">www.deutschepost.de/datenschutz</a>“).</p>  |
| <p>VG Würzburg Urst. v. 17.9.2021 – W 10 K 20.1059</p>  | <p>Art. 15 DS-GVO kann nicht als Anspruchsgrundlage für ein Einsichtsrecht in die Handakten der Bußgeld- und Strafsachenstelle oder der Steuerfahndungsstelle dienen, weil die DS-GVO nach Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO keine Anwendung findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung, einschließlich des Schutzes vor oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.</p>   |
| <p>ÖBverwG Erkenntnis v. 26.9.2021 – W274 2235891-1</p>   | <p>Ein Aktenvermerk, in dem eine Chronologie des Verlaufs einer Besprechung mit einer konkret bezeichneten Person wiedergegeben ist, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, weil es sich dabei um die Speicherung von Informationen über eine identifizierte Person handelt. Dies berechtigt gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht dazu, eine Kopie des gesamten Aktenvorgangs zu erlangen. Grds. wäre man auf Grund des nach Anfertigung dieses Aktenvermerks erfolgten Auskunftsbegehrens verhalten gewesen, zumindest den Umstand, dass Festhaltungen betreffend den Verlauf dieses Termins mit der betroffenen Person in den Aufzeichnungen vorhanden sind, mitzuteilen, um die betroffene Person somit in die Möglichkeit zu versetzen, allfällige weitere Betroffenenrechte geltend machen zu können.</p>  |
| <p>LG Wiesbaden Urst. v. 30.9.2021 – 3 S 50/21 = ZD 2021, 49 (bestätigt AG Wiesbaden Teilurteil v. 26.4.2021 – 93 C 2338/20 (22))</p> | <p>Das Urteil der Vorinstanz wurde bestätigt. Ein Rechtsmissbrauch konnte vorliegend auch nicht angenommen werden.</p>   |
| <p>OLG München Urst. v. 4.10.2021 – 3 U 2906/20 = ZD 2021, 39</p>   | <p>Der Tenor „Die Bekl. werden verurteilt, der Kl. Kopien der von den Bekl. verarbeiteten personenbezogenen Daten der Kl. betreffend die Datenkategorien Telefonnotizen, Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, E-Mails, Briefe und Zeichnungsunterlagen für Kapitalanlagen im Zeitraum vom 01.01.1997 bis ein 31.03.2018 zu überlassen.“ Ist hinreichend bestimmt iSd § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Begriff des personenbezogenen Datums weit zu verstehen und nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt. Er umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, wenn es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt, also wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Betreffend den bei den Bekl. befindlichen Daten lässt sich jeweils aus dem Betreff bzw. dem Gesprächspartner eine Verbindung zu der Kl. ziehen. Schreiben und E-Mails der Kl. an die Bekl. sind grds. ihrem gesamten Inhalt nach als personenbezogene Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO anzusehen. Die personenbezogene Information besteht bereits darin, dass sich die Kl. jeweils entsprechend geäußert hat. Telefonnotizen, Aktenvermerke und Protokolle als interne Vermerke bei den Bekl., die Informationen über die Kl. enthalten, sind ebenfalls personenbezogene Daten. Hier wird durch die Bekl. festgehalten, was die Kl. telefonisch oder in persönlichen Gesprächen geäußert hat. Ob aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO ein eigenständiger Anspruch auf Herausgabe von Kopien folgt, ist in Lit. und Rspr. umstritten. Der Senat spricht dem Auskunftsberechtigten neben dem Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO auch einen eigenständigen Anspruch auf Überlassung von Kopien gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO zu. Es handelt sich bei Abs. 1 und Abs. 3 des Art. 15 DS-GVO um zwei unterschiedliche Ansprüche, die sich auf der Rechtsfolgenseite unterscheiden. Dies legen Wortlaut und Systematik der Vorschrift nahe. Der Verpflichtung nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO muss korrespondierend die Möglichkeit des Auskunftsberechtigten gegenüberstehen, diese Verpflichtung auch durchzusetzen. Der Gegenstand dieses Anspruchs richtet sich nicht lediglich auf eine abstrakte Aufzählung der vorhandenen Informationen, da dieser bereits in dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO enthalten ist. Vielmehr hat der Gläubiger einen Anspruch auf Überlassung der Informationen in der Form, wie sie dem</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Verantwortlichen vorliegen. Ein notwendiger Schutz des Schuldners wird durch die Möglichkeit der Schwärzung nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO gewährleistet.</p>  |
| <p>LG Krefeld Urt. v. 6.10.2021 – 2 O 448/20 = ZD 2022, 110</p>          | <p>Die Verknüpfung des § 254 ZPO steht nicht zur Verfügung, wenn die Auskunft überhaupt nicht dem Zwecke der Bestimmung des Leistungsanspruchs dient, sondern dem Kl. sonstige mit der Bestimmbarkeit nicht in Zusammenhang stehende Informationen über die Rechtsverfolgung verschafft werden sollen. Die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen geführte Korrespondenz kann als Gegenstand des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO in Betracht kommen. Die in der hiesigen Konstellation erfolgte Geltendmachung eines auf Art. 15 Abs. 1 DS-GVO gestützten Auskunftsanspruchs erachtet die Kammer jedoch für rechtsmissbräuchlich, da die Geltendmachung aus gänzlich verordnungsfremden Erwägungen heraus erfolgt. Nach Erwägungsgrund 63 DS-GVO dient das Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO dem Betroffenen dazu, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. So soll Art. 15 DS-GVO eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge ermöglichen. Der Betroffene soll den Umfang und Inhalt der gespeicherten Daten beurteilen können. Die Auskünfte dienen auch dazu, der betroffenen Person die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der DS-GVO zu ermöglichen, vor allem das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Keine der in Erwägungsgrund 63 DS-GVO genannten Interessen verfolgt die Klagepartei vorliegend, nicht einmal als Reflex. Ein Begehren, das sich derart weit von dem Regelungsgehalt einer Rechtsgrundlage entfernt, ist nicht schutzwürdig und treuwidrig. Dies insb. vor dem Hintergrund, dass die Klagepartei die Unterlagen, die die begehrten Informationen enthalten unbestritten ursprünglich einmal erhalten hat und nur jetzt nicht mehr darüber verfügt.</p>  |
| <p>LAG Niedersachsen Urt. v. 22.10.2021 – 16 Sa 761/20 = ZD 2021, 61</p> | <p>Der Herausgabeanspruch nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO bezieht sich allein auf die Daten, auf die das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO gerichtet ist. Gem. Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff weit zu verstehen und nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt, also wenn Personenbezug besteht. Es muss nicht um „signifikante biografische Informationen“ gehen, die „im Vordergrund“ des fraglichen Dokuments stehen. Umfasst sind Korrespondenzen mit Dritten sowie interne Vermerke oder interne Kommunikation, soweit auf die Person des Kl. bezogene Daten enthalten sind. Auch Aussagen, die eine subjektive und/oder objektive Einschätzung zu einer identifizieren oder identifizierbaren Person liefern, weisen einen Personenbezug auf. Rechtliche Analysen können zwar personenbezogene Daten enthalten, die auf der Grundlage dieser personenbezogenen Daten vorgenommene Beurteilung der Rechtslage selbst stellt aber keine Information über den Betroffenen und damit kein personenbezogenes Datum dar. Die o.g. Auskunftspflicht unterliegt nach ihrem Wortlaut einem weitreichenden Verständnis und bezieht sich uneingeschränkt auf personenbezogene Daten. Auch Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO verweist umfassend auf ein Auskunftsrecht hinsichtlich der personenbezogenen Daten zur Rechtmäßigkeitsüberprüfung. Insoweit ist auf die Definition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO abzustellen. Ob sich Art. 15 Abs. 4 DS-GVO allein auf die Herausgabe von Kopien bezieht oder auch den aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO folgenden Auskunftsanspruch umfasst, kann dahingestellt bleiben, auch wenn grds. auch der Verantwortliche selbst dem Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO unterfällt. Soweit die Verpflichtete mit dem Hinweis auf schützenswerte Interessen Dritter den Auskunftsanspruch verweigert, ist sie für die maßgeblichen Umstände in der Darlegungslast. Gegenläufige Rechte und Freiheiten schließen das Recht auf eine Datenkopie allerdings nur in einer konkreten Kollisionslage aus, für die der Verantwortliche die Beweislast trägt. Die stets begründbare allgemeine Besorgnis, dass die betroffene Person mit hinreichendem Zusatzwissen aus der Datenkopie auf sensible Informationen schließen könnte, reicht nicht aus. Bei der Darlegung im Prozess wird verlangt, dass dafür Sorge getragen werden müsse, dass die Darlegungen nicht so weit gehen müssen, als dass aus der Darstellung des Hinderungsgrunds für den Arbeitnehmer die gewünschten Informationen zu entnehmen sind. Der Bekl. stand kein Verweigerungsrecht nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO zu, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Regelung auf die Ansprüche aus Art. 15 DS-GVO übertragbar ist. Der Antrag des Kl. war nicht offensichtlich unbegründet, exzessiv oder rechtsmissbräuchlich. Die Ansprüche nach Art. 15 Abs. 1 und 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO stehen nicht nebeneinander. Der Anspruch auf Kopien bezieht auf die Auskünfte des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Sinn und Zweck des aus Art. 15 DS-GVO folgenden Auskunftsrechts ist es, den betroffenen Personen eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit</p> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>der Datenverarbeitung zu ermöglichen (Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO). Dieses Ziel der Ermöglichung der Überprüfung wird erreicht, wenn die aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO folgenden Auskünfte in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Hierfür bedarf es nicht der Vorlage der gesamten Unterlagen in Kopie. Ferner folgt aus dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO, dass personenbezogene Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt werden. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bezieht sich jedoch gerade auf die Auskunft über diese personenbezogenen Daten.</p>   |
| <p>LG Detmold Urt. v. 26.10.2021 – 02 O 108/21 = ZD 2022, 166</p>   | <p>Die Verbindung zwischen Auskunfts- und Leistungsansprüchen in der in § 254 ZPO vorgesehenen Weise ist entsprechend dem Zweck dieser Vorschrift nur dann zulässig, wenn die begehrte Auskunft dazu dient, den Leistungsanspruch zu beziffern oder in sonstiger Weise zu konkretisieren. Der erforderliche Zusammenhang zwischen Auskunfts- und Leistungsbegehren fehlt, wenn die Auskunft dem Kl. die Beurteilung ermöglichen soll, ob ihm dem Grunde nach ein Anspruch zusteht, ob also zB ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten der Bekl. vorliegt und ob dieses für einen dem Kl. entstandenen Schaden kausal ist. Der Auskunftsanspruch des Kl. lässt sich nicht auf Art. 15 DS-GVO stützen. Ihm steht der sich aus § 242 BGB ergebende Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Es handelt sich dabei um einen Grundsatz, der als nationale Ausformung auch iRd Art. 15 DS-GVO Geltung beansprucht. Danach ist die Ausübung eines Rechts u.a. nicht erlaubt, wenn der Anspruchsinhaber eine formale Rechtsstellung ausnutzt oder etwas geltend macht, an dem er kein schützenswertes Eigeninteresse hat. Nach dem Vortrag des Kl. soll das begehrte Auskunftsbündel ausschließlich der Verfolgung von Leistungsansprüchen dienen. Dabei handelt es sich um einen vollkommen verordnungsfremden Zweck. Nach Erwägungsgrund 63 DS-GVO dient das Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO dem Betroffenen vielmehr dazu, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Art. 15 DS-GVO soll eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge ermöglichen. Der Betroffene soll den Umfang und Inhalt der gespeicherten Daten beurteilen können. Die Auskünfte dienen auch dazu, der betroffenen Person die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der DS-GVO zu ermöglichen, vor allem das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), auf Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO). Das Auskunftsbegehren soll sich nach seinem klar geäußerten Willen allein darin erschöpfen, etwaige geldwerte Ansprüche gegen die Bekl. zu prüfen. Damit trifft das Begehren des Kl. nicht einmal den Titel der Verordnung, nämlich den Datenschutz. Ein Begehren, das sich derart weit von dem Regelungsinhalt einer Rechtsgrundlage entfernt hat, ist nicht schützenswert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Ordnungsgeber nicht etwa ein situationsunabhängiges Auskunftsrecht von Verbrauchern ggü. Unternehmen schaffen wollte, welches im allgemeinen Rechtsverkehr nicht besteht. Vielmehr hat er die zu erteilenden Auskünfte explizit an den Zweck des Datenschutzes gebunden.</p> |
| <p>FG Berlin-Brandenburg Urt. v. 27.10.2021 – 16 K 5148/20</p>      | <p>Ein Steuerpflichtiger hat keinen Anspruch gegen das FA auf Zurverfügungstellung einer physischen oder elektronischen Kopie der Steuerakten. Ein pauschales Verlangen auf Zurverfügungstellung einer Kopie des gesamten Inhalts der vom FA geführten Steuerakten in Bezug auf den Steuerpflichtigen betreffende personenbezogene Daten ist exzessiv, sodass das FA als Auskunftsverpflichteter die Auskunft verweigern kann. Eine auf Zurverfügungstellung von Kopien personenbezogener Daten gerichtete Klage ist als allgemeine Leistungsklage iSv § 40 Abs. 1 Alt. 3 FGO kombiniert mit einer Ablehnungs- bzw. Verpflichtungsklage (§ 40 Abs. 1 Alt. 1 und 2 FGO) gegen den Ablehnungsbescheid statthaft. Die Frage, ob es sich bei den Rechten aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 DS-GVO um zwei unterschiedliche Ansprüche oder um einen einheitlichen Anspruch handelt, wird im Schrifttum sowie in der Rspr. unterschiedlich beurteilt. Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze und nach Abwägung aller Umstände ist der Senat der Auffassung, dass Art. 15 Abs. 3 DS-GVO restriktiv auszulegen ist und dem Kl. keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Kopien personenbezogener Daten in Gestalt von (elektronischen) Doppeln von Akten durch das beklagte Finanzamt verleiht. Nach Ansicht des Senats können die in der Rspr. des EuGH zu Art. 12 DS-RL (RL 95/46/EG), also einer unmittelbaren Vorgängerregelung zu Art. 15 DS-GVO, entwickelten Rechtsgrundsätze auch für Zwecke der Auslegung des Inhalts sowie Umfangs der Betroffenenrechte nach Art. 15 DS-GVO herangezogen werden. Selbst wenn Art. 15 Abs. 3 DS-GVO extensiv dahingehen auszulegen sein sollte, dass er dem Berechtigten einen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Kopien gewährt, wäre das Begehren des Kl. als exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 DS-GVO anzusehen und hätte der Bekl. die Erfüllung des Anspruchs zurecht verweigert.</p>  |
| <p>LG Düsseldorf Urt. v. 28.10.2021 – 16 O 128/20 = ZD 2021, 48</p> | <p>Erfüllt iSd § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch iSd Art. 15 DS-GVO grds. dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Eine etwaige inhaltliche Unrichtigkeit steht einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht</p>  |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>begründen. Wesentlich ist die – ggf. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es, wenn sich der Auskunftspflichtige bzgl. einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Der Auskunftsbeauftragte kann Ergänzung der Auskunft verlangen.</p>   |
| <p>FG München Urt. v. 4.11.2021 – 15 K 118/20</p>                  | <p>Die DS-GVO ist auf die Datenverarbeitung sämtlicher durch das Finanzamt verwalteten Steuern – auch der direkten – anwendbar. Art. 15 DS-GVO gewährt einen nicht in das Ermessen gestellten Auskunftsanspruch über die vom Finanzamt verarbeiteten Daten. Er umfasst das Recht auf Ausdrucke oder online zur Verfügung gestellte Daten aus den Datenbanken des Finanzamts, insb. die „Grunddaten“ und die „eDaten“, bei den Festsetzungsdaten die Eingabedaten und Berechnungsergebnisse, die Festsetzungsauskunft, die Erhebungsübersicht und die Datenbank Rechtsbehelfe, sowie das Erhebungskonto. Dagegen gewährt er keine Auskunft über Kontrollmaterial oder Verdachtsspuren, wie etwa BP-Meldungen, BP-Informationen, das Datenblatt Risikomanagementsystem, die „festsetzungsnahen Daten“, sowie Vermerke zur Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsdokumentation. Er umfasst grds. nicht das Recht auf Einsicht in die Steuerakte oder einzelne Verwaltungsdokumente oder Überlassung einer Kopie hiervon. Der Anspruch ist zeitlich auf die Daten nicht abgeschlossener Besteuerungszeiträume begrenzt. Das Auskunftsrecht besteht nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO iVm § 32b Abs. 1 Nr. 1a AO nicht, soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben iSd Art. 23 Abs. 1 lit. d bis lit. h DS-GVO gefährden würde. Ebenfalls kein Auskunftsrecht besteht nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO iVm § 32a Abs. 1 Nr. 4 AO soweit die Erteilung der Information eine vertrauliche Offenbarung geschützter Daten ggü. öffentlichen Stellen gefährden würde. Aus Art. 15 DS-GVO selbst ist kein Anspruch auf Einsicht in Verwaltungsdokumente abzuleiten.</p> |
| <p>AG Hamburg Urt. v. 15.11.2021 – 11 C 75/21 = ZD 2022, 167</p>   | <p>Ein Insolvenzverwalter ist für die Daten des Schuldner(organ)s nicht Datenverantwortlicher iSv Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und nicht auskunftspflichtig nach Art. 15 DS-GVO. Sofern Auskunftsansprüche geltend gemacht werden, wären konkrete Datenverarbeitungsvorgänge des Insolvenzverwalters (oder auf dessen Geheiß erfolgte) zu beschreiben; eine „Datenlagerung“ ist keine Datenverarbeitung. Sofern der Insolvenzverwalter dennoch Auskunft erteilt, ist es ausreichend, wenn er über die über den Schuldner (bzw. dessen Organ) gespeicherten Daten nach Datenkategorien, über die übernommenen Datenkategorien, die Datenverarbeitungszwecke und die Speicherdauer, sowie der Übermittlung von Daten an Dritte und in Drittstaaten, Auskunft erteilt. Eine substantziiertere Auskunft ist nicht geschuldet.</p>   |
| <p>OLG Hamm Beschl. v. 15.11.2021 – 20 U 269/21 = ZD 2022, 237</p> | <p>Der Bekl. stehe kein Weigerungsrecht aus Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO zu. Die Vorschrift führe zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ mache aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge erfassen will. Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, sei auch der Schutzzweck der DS-GVO zu berücksichtigen. Wie sich aus Erwägungsgrund 63 DS-GVO ergebe, sei Sinn und Zweck des in Art. 15 DS-GVO normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können. Um ein solches Bewusstsein zum Zweck einer Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gehe es dem Kl. aber nach seinem eigenen Klagevorbringen überhaupt nicht. Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung sei vielmehr – wie sich aus der Koppelung mit den unzulässigen Klageanträgen auf Feststellung und Zahlung zweifelsfrei ergibt – ausschließlich die Überprüfung etwaiger vom Bekl. vorgenommener Prämienanpassungen wegen möglicher formeller Mängel nach § 203 Abs. 5 VVG. Eine solche Vorgehensweise sei vom Schutzzweck der DS-GVO aber nicht umfasst.</p>  |
| <p>BFH Urt. v. 17.11.2021 – II R 43/19</p>                         | <p>Es besteht kein Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO über die bei der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen gespeicherten Daten.</p>  |
| <p>OLG München Hinweisbeschl. v. 24.11.2021 – 14 U 6205/21</p>     | <p>Tarifprämien sind keine personenbezogenen Daten iSv Art. 15 DS-GVO. Sinn und Zweck von Art. 15 Abs. 3 DS-GVO ist nicht die büromäßig strukturierte Aufarbeitung von Unterlagen des Versicherungsnehmers für diesen durch den Versicherer mit dem Ziel, dem Versicherungsnehmer anschließend die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche zu ermöglichen, wenn er seine Unterlagen nicht aufbewahrt hat. Sondern die DS-GVO bezweckt eine effektive Kontrolle des jeweils Betroffenen darüber welche Daten der Verantwortliche besitzt und was damit weiter geschieht. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO hat zwar auch die Durchsetzung von Rechten der</p>   |



|   |  |
|---|--|
|   | <p>betroffenen Person im Auge, jedoch betrifft das nicht vermögensrechtliche Ansprüche, sondern durch das Auskunftsrecht sollen persönliche Rechte aus dem 3. Abschnitt unterstützt werden, zB Lösungsansprüche.</p>   |
| <p>LG Paderborn Urt. v. 15.12.2021 – 4 O 275/21</p>             | <p>Dem Kl. steht der begehrte Auskunftsanspruch nicht aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 DS-GVO zu. Versicherungsscheine, Nachträge und Informationsschreiben zu den Beitragsanpassungen sind nicht grds. vom Anwendungsbereich des Art. 15 DS-GVO ausgeschlossen, da in ihnen personenbezogene Daten enthalten sein können. Nach Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO werden personenbezogene Daten definiert als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist dabei weit zu verstehen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Sowohl die streitgegenständlichen Versicherungsscheine als auch die Nachträge enthalten Informationen, die auf Grund ihres Inhalts mit der Person des Kl. verknüpft sind. Aber auch Beitragsanpassungsschreiben können personenbezogene Daten enthalten, da sie im Regelfall darauf gerichtet sind, dem jeweiligen Versicherungsnehmer Informationen zu den in seinen Tarifen vorgenommenen Beitragsanpassungen zu verschaffen. Allerdings durfte die Bekl. die vom Kl. erteilte Auskunft nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO verweigern, da das Begehren des Kl. rechtsmissbräuchlich ist. Nach Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO dient das Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten dem Zweck, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Diesen Zweck verfolgt der Kl. mit seinem Auskunftsanspruch ersichtlich nicht. Ihm ist weder daran gelegen, sich der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten an sich bewusst zu werden, noch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten bei der Bekl. überprüfen zu können. Ihm geht es, wie sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen ergibt, ausschließlich darum, sich auf möglichst einfache und bequeme Art gebündelt die Informationen zu beschaffen, die er benötigt, um eine bezifferte Leistungsklage auf Rückzahlung möglicherweise rechtsgrundlos gezahlter Beiträge vorbereiten zu können, was sich auch nach Überzeugung der Kammer ausgehend von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO als rechtsmissbräuchlich darstellt.</p> |
| <p>LG Weiden Urt. v. 15.12.2021 – 21 O 447/21 Ver</p>           | <p>Der Kl. hat keinen Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Der Anspruch dürfte dem Grunde nach schon allenfalls die Nachträge zum Versicherungsschein und vielleicht das jeweilige Anschreiben erfassen, da nur dieser Teil der Mitteilungen über die Beitragsanpassung mit den persönlichen Daten verknüpft ist. Die allgemeine Information ist dagegen personenneutral gehalten. Der Bekl. steht jedenfalls ein Weigerungsrecht aus Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO zu. Die Vorschrift führt zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ macht aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge erfassen will. Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, ist auch der Schutzzweck der DS-GVO zu berücksichtigen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 63 DS-GVO ergibt, ist Sinn und Zweck des in Art. 15 DS-GVO normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können. Um ein solches Bewusstwerden zum Zweck einer Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten geht es dem Kl. aber nach seinem eigenen Klagevorbringen überhaupt nicht Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung ist vielmehr – wie sich aus der Koppelung mit den unzulässigen Klageanträgen auf Feststellung und Zahlung zweifelsfrei ergibt – ausschließlich die Überprüfung etwaiger vom Bekl. vorgenommener Prämienanpassungen wegen möglicher formeller Mängel nach § 203 Abs. 5 VVG. Eine solche Vorgehensweise ist vom Schutzzweck der DS-GVO aber nicht umfasst.</p>   |
| <p>LG Berlin Urt. v. 21.12.2021 – 4 O 381/20 = ZD 2022, 241</p> | <p>Der Auskunfts- und Herausgabeanspruch aus Art. 15 DS-GVO betrifft lediglich personenbezogene Daten, nicht aber Dokumente, die Vertragserklärungen enthalten. Zwar ist der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DS-GVO weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen; davon wären auch Beitragsanpassungsschreiben erfasst, die den Namen des Kl. enthalten. Ein derartiges am Wortlaut haftendes Verständnis ist mit dem Zweck des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO unvereinbar. Die Auskünfte, die eine natürliche Person nach Art. 15 DS-GVO fordern kann, dienen primär dazu, ihr die Wahrnehmung der weiteren Rechte aus der DS-GVO zu ermöglichen, also insb. das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-</p>  |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>GVO), auf Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO). Zwar mag eine Auskunft über personenbezogene Daten auch Erkenntnisse und Indizien hervorbringen, die einen Anspruch nach gänzlich anderen Vorschriften begründen oder zumindest nahelegen können. Dabei handelt es aber nicht um den eigentlichen Zweck der DS-GVO, sondern um einen bloß zufälligen Nebeneffekt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die DS-GVO gezielt dazu geschaffen worden wäre, die grds. Struktur des deutschen Zivilprozessrechts, die jedem Anspruchsteller die Darlegung und den Beweis der ihm günstigen Tatsachen auferlegt, umzukehren. Danach sind die vorliegend antragsgegenständlichen Auskünfte nicht mehr als personenbezogen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) zu verstehen, sondern als vertragsbezogen.</p>  |
| <p>LG Leipzig Ur. v. 23.12.2021 – 03 O 1268/21 = ZD 2022, 340</p>               | <p>Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch beurteilt sich nach dem seit dem 25.5.2018 unmittelbar anwendbaren Art. 15 DS-GVO. Der Begriff des personenbezogenen Datums ist weit zu verstehen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkung mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist nicht teleologisch dahin zu reduzieren, dass der Personenbezug voraussetzen würde, dass es sich um signifikante biographische Informationen handeln müsste, die im Vordergrund des fraglichen Dokuments stünden. Nach diesen Maßgaben besteht auch ein Anspruch auf Datenauskunft gem. Art. 15 DS-GVO nach Beendigung eines Anwaltsvertrags. Auch Anwälte sind verpflichtet, ihren Mandanten eine vollständige Datenauskunft nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO zu erteilen. Die Kl. hat auch nicht den Beweis dafür geführt, dass die Bekl. einen offenkundig exzessiven Antrag iSv Art. 12 Abs. 5 DS-GVO gestellt hätte. Im konkreten Fall bedurfte es keiner Entscheidung darüber, ob Ansprüche aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO möglicherweise gar keiner Verjährung unterliegen, weil dem Art. 15 Abs. 3 S. 2 DS-GVO entgegensteht, wonach die betroffene Person für alle weiteren Kopien die sie beantrage, auf Verlangen des Verantwortlichen ein angemessenes Entgelt zahlen müsse. Der Streitwert einer Auskunftsklage nach Art. 15 DS-GVO ist angesichts der hierdurch geschützten grundrechtlichen Position mit pauschal 5.000 EUR zu bewerten.</p>  |
| <p>LG München I Ur. v. 20.1.2022 – 3 O 17493/20 = ZD 2022, 290 mAnm Fischer</p> | <p>Der Auskunftsanspruch des Kl. folgt aus Art. 15, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO (konkret ging es um die Übermittlung der dynamischen IP-Adresse iRd Nutzung von Google Fonts).</p>   |
| <p>FG Berlin-Brandenburg Ur. v. 26.1.2022 – 16 K 2059/21</p>                    | <p>Die in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO verankerten Betroffenenrechte verleihen dem Kl. bei Ag., die große Mengen an Informationen verarbeiten, keinen Anspruch auf Auskunftserteilung, wenn das Auskunftsverlangen nicht spezifiziert und weder in gegenständlicher noch zeitlicher Hinsicht limitiert ist. Diese Rechtsansicht stützt sich auf Erwägungsgrund 63 S. 7 DS-GVO, wonach der Verantwortliche, wenn er eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet, verlangen können sollte, dass die auskunftersuchende Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt. Bestätigt wird diese Sichtweise durch einen Vergleich mit der Regelung in Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO, wonach die Erfüllung von Informationspflichten ggü. einem von einer Datenerhebung bei Dritten Betroffenen entfallen kann, wenn und soweit die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Schließlich ergibt sich das Erfordernis einer einschränkenden Auslegung des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO auch aus dem Rechtsgedanken des Ausgleichs kollidierender Rechte (praktische Konkordanz) und weiterer innerhalb der DS-GVO an verschiedenen Stellen zu findenden Abwägungs- und Ausgleichsmechanismen zur Auflösung von datenschutzrechtlichen Zielkonflikten (vgl. nur Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, der einen Prozess zum Ausgleich von mehreren, sich teils widersprechenden Datensicherheitskriterien vorsieht). Das Begehren des Kl. ist als exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 DS-GVO anzusehen und der Bekl. kann die Erfüllung des Anspruchs zurecht verweigern. Denn der Antrag des Kl. ist sowohl in inhaltlich-materieller als auch in zeitlicher Hinsicht als exzessiv einzuordnen. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO verleiht keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Kopien personenbezogener Daten in Gestalt von (elektronischen) Doppeln ganzer Akten durch das beklagte Finanzamt. Und selbst wenn Art. 15 Abs. 3 DS-GVO extensiv dahingehend auszulegen sein sollte, dass er dem Berechtigten einen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Kopien gewährt, wäre das Begehren des Kl. als exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 DS-GVO anzusehen und hätte der Bekl. die Erfüllung des Anspruchs</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>zurecht verweigert. Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO stellen einen einheitlichen Anspruch dar.</p>   |
| <p>FG München<br/>Teilurteil v. 3.2.2022<br/>– 15 K 1212/19 =<br/>ZD 2022, 400</p> | <p>Der Rechtsweg zu den Finanzgerichten ist nach § 321 Abs. 2 AO eröffnet, da sich die Klage der betroffenen Person gegen das Finanzamt als Finanzbehörde (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 AO) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Rechte aus der DS-GVO (hier: Art. 15 Abs. 1 DS-GVO) stützt. Statthafte Klageart für die gerichtliche Geltendmachung eines gegen eine Behörde gerichteten Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist die Verpflichtungsklage. Die Kl. hat einen Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO, der allerdings nicht die begehrte Einsicht in Verwaltungsdokumente umfasst. Das Finanzamt ist aus dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht verpflichtet, über die überlassenen Informationen hinaus Akteneinsicht in die Steuerakten zu gewähren, Kopien der Akte zu überlassen oder Daten aus der Steuerakte herauszusuchen und mitzuteilen. Nach der Entscheidung des EuGH, wonach auch Korrekturanmerkungen der Prüfer personenbezogene Daten des Prüfungsteilnehmers werden, sobald sie – zB durch handschriftliches Aufbringen – dessen Prüfungsbogen und damit dessen Person zugeordnet werden, kann nichts anderes für – ggf. auch rein subjektive – Einschätzungen und Bemerkungen in Form von Gesprächsnotizen und Bearbeitungsvermerken von Sachbearbeitern gelten. Lediglich die reine rechtliche Analyse zu einem Besteuerungssachverhalt stellt kein personenbezogenes Datum dar. Wenn nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO dem Betroffenen eine Kopie der Daten zur Verfügung zu stellen ist, die Gegenstand der Verarbeitung sind, dann ist damit nicht – wie von der Kl. vorgetragen – eine Fotokopie etwa von Papierdokumenten gemeint. Das „Datum“ als solches ist körperlos. Mit Kopie ist nichts anderes gemeint als ein darstellbares Duplikat der Daten. Der Begriff der „Kopie“ hat also keinen über die „Verkörperung der Auskunft“ hinausgehenden Bedeutungsgehalt.</p>  |
| <p>LG Berlin Urt. v.<br/>11.2.2022 – 31 O<br/>714/21</p>                           | <p>Art. 15 DS-GVO ist auch auf den Insolvenzverwalter anwendbar. Ein Anspruch erscheint auf dieser Grundlage aber insoweit zweifelhaft, als der Verfügungskläger sein Begehren in keiner Weise auf Unterlagen bzw. Daten beschränkt, die einen Personenbezug (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) zu ihm aufweisen. Zudem könne ein Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO nicht im Wege einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden, da es keinen Rechtsgrundsatz gebe, der belegt, dass die Gewährung des Umgangsrechts zwangsläufig eine dringende Angelegenheit sei.</p>  |
| <p>LG Köln Urt. v.<br/>16.2.2022 – 28 O<br/>303/20 = ZD 2022,<br/>390</p>          | <p>Für die Gestaltung der Darstellung des Art. 15 DS-GVO gilt das Transparenzgebot des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO, wonach die Auskunft in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln ist. Darüber hinaus und in Erweiterung des bislang auf Auskunftserteilung beschränkten Anspruchs aus § 34 BDSG aF gewährt Art. 15 Abs. 3 DS-GVO einen Anspruch auf Erteilung einer Kopie sämtlicher personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO gewährt einen selbstständigen Anspruch auf Erteilung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die über eine Person verarbeitet werden. Dieser ergänzt den Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO und ist nicht mit diesem identisch. Entgegen einer teilweise vertretenen Ansicht handelt es sich bei Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht um eine lediglich klarstellende Vorschrift zu Art. 15 Abs. 3 DS-GVO, und mit dem Begriff der Kopie ist auch nicht die gem. Abs. 1 zu erteilende Kopie gemeint. Hiergegen spricht schon die Regelungssystematik des Art. 15 DS-GVO. Die Regelung der Kopie in einem eigenständigen Abs. 3 spricht dafür, dass mit der Norm nicht bloß eine Konkretisierung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO beabsichtigt ist. Nach dem Wortlaut der Norm soll der Verantwortliche zudem eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Es deutet nichts darauf hin, dass der Ordnungsgeber mit der Verwendung des neuen Begriffs „Kopie“ bloß die Auskunft iSd Art. 15 DS-GVO gemeint haben könnte. Auch der Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für einen eigenständigen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Rohfassung der verarbeiteten Daten, da der Betroffene nur so in die Lage versetzt wird, den Umfang und Inhalt der ihn betroffenen Daten beurteilen und mit der nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erteilten Auskunft abgleichen zu können. Auch interne Vermerke und die geführte Korrespondenz fallen unter den Anspruch. Die Darlegungs- und Beweislast für den Erfüllungseinwand nach § 362 BGB obliegt der Bekl.</p> |
| <p>BGH Urt. v.<br/>22.2.2022 – VI ZR<br/>14/21 = ZD 2022,<br/>326</p>              | <p>Bei den Informationen über „starke Geruchsbelästigung und Ungeziefer im Treppenhaus“ unter Bezugnahme auf die Wohnung des Kl., über deren Herkunft der Kl. unter Berufung auf Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g DS-GVO informiert werden möchte, handelt es sich um „personenbezogene Daten“ iSv Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DS-GVO, die den Kl. betreffen. Der Begriff ist weit zu verstehen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Die Daten sind von der Bekl. nicht direkt bei dem Kl.</p>  |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>erhoben worden. Dies ist gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g DS-GVO Voraussetzung für das Auskunftsrecht über die Herkunft der Daten, da anderenfalls die betroffene Person über die Herkunft Bescheid wüsste. Dass die Daten ohne Aufforderung der Bekl. durch einen Dritten an diese herangetragen wurden, die Bekl. sich die Daten also nicht aktiv von diesem beschafft hat, ist für das Auskunftsrecht über die Herkunft der Daten ohne Belang. Wie für die Informationspflicht des Verantwortlichen gem. Art. 14 Abs. 1 DS-GVO für den Fall, dass „die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“, genügt es auch für die Auskunftspflicht gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g DS-GVO, dass der Verantwortliche die von Dritten – auch Privatpersonen – auf deren eigene Initiative spontan übermittelten Daten verarbeitet hat. Das Auskunftsrecht des Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g DS-GVO besteht jedoch nicht einschränkungslos. Neben den Einschränkungen, die u.a. in den Regelungen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG iVm § 33 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 lit. b und Abs. 3 sowie des § 34 Abs. 1 Nr. 2 BDSG enthalten sind, kann das Auskunftsrecht auch durch Rechte und Freiheiten anderer Personen eingeschränkt sein. Dabei kann dahinstehen, ob sich dies unmittelbar aus der DS-GVO oder über die Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 lit. i DS-GVO erst aus § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG ergibt. Denn in beiden Fällen kommt es für den vorliegenden Fall im Ergebnis insb. darauf an, ob das Interesse des Hinweisgebers an der Geheimhaltung seiner Person das Auskunftsinteresse überwiegt. Im Hinblick darauf, dass Art. 15 DS-GVO im Lichte der GRCh garantierten Grundrechte, insb. des Art. 7 und Art. 8 der GRCh auszulegen ist, dass die DS-GVO gem. Art. 1 Abs. 2 DS-GVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insb. deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützt und dass auch laut Erwägungsgrund 63 S. 5 DS-GVO die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch die Auskunft nicht beeinträchtigt werden sollen, wäre die Annahme einer einschränkungslosen Gewährung des Auskunftsrechts in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO – auch und gerade über die Herkunft von Daten nach Abs. 1 Hs. 2 lit. g – kaum zu begründen. Auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kann sich nicht nur der gem. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO Auskunftsberechtigte berufen, sondern auch derjenige, dessen Daten durch eine Übermittlung iRd Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g DS-GVO offengelegt würden. Das Recht jeder Person, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken, ist in Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh iRd Rechts auf Schutz personenbezogener Daten verbürgt. Es dient dem Zweck, dass sich die betroffene Person der Verarbeitung der sie betreffenden Daten bewusst wird und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann (Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO). Sie soll sich insb. vergewissern können, dass sie betreffende personenbezogene Daten richtig sind und in zulässiger Weise verarbeitet werden. Das Auskunftsrecht gem. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist insb. erforderlich, um es der betroffenen Person ggf. zu ermöglichen, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen etwa die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten zu verlangen. Die Pflicht des Verantwortlichen gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. g DS-GVO, im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person auch alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zur Verfügung zu stellen, soll die betroffene Person in die Lage versetzen, mögliche Rechte auch gegen die Person oder Stelle geltend zu machen, von der die (möglicherweise unrichtigen oder zu Unrecht weitergegebenen) Daten herrühren, um so die „Fehler an der Wurzel anzugehen“. Allein der Einwand des auf Auskunft in Anspruch genommenen Verantwortlichen, dem Hinweisgeber – im Ergebnis ohne Rücksicht auf das Auskunftsrecht des Betroffenen – Vertraulichkeit zugesichert zu haben, führt noch nicht zum Recht, dem Auskunftersuchenden die Information zu verweigern, ebenso wenig ein pauschaler Verweis auf das Schutzbedürfnis des Hinweisgebers und darauf, dass der Verantwortliche auf dessen Hinweise angewiesen sei. Die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, die iRd gebotenen Interessenabwägung im Einzelfall die Verweigerung der begehrten Auskunft über die Person des Hinweisgebers rechtfertigen sollen, trägt nach allgemeinen Grundsätzen der auf Auskunft in Anspruch genommene Verantwortliche. Dieser darf sich dabei nicht auf bloße Vermutungen stützen, sondern hat die konkreten Tatsachen zu benennen, die das überwiegende Interesse des Hinweisgebers an seiner Geheimhaltung begründen sollen.</p> |
| <p>LG Essen Urt. v. 23.2.2022 – 18 O 204/21</p> | <p>Der Kl. hat keinen Anspruch aus Art. 15 DS-GVO. Bei den standardisierten Begründungsschreiben, die einheitlich an sämtliche Versicherungsnehmer in identischer Form versandt werden, handelt es sich bereits nicht um personenbezogene Daten iSd DS-GVO. Der Bekl. steht zudem ein Weigerungsrecht aus Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO zu, da dem Antrag der sich aus § 242 BGB ergebende Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Die Vorschrift führt zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ macht aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge erfassen will. Mit dem Antrag macht der Kl. zudem eine formale Rechtsstellung gelten, an der er kein schützenswertes Eigeninteresse hat. Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, ist der Schutzzweck der</p>  |



|   |  |
|---|--|
|   | <p>DS-GVO zu berücksichtigen. Wie sich aus dem <b>Erwägungsgrund 63 DS-GVO</b> ergibt, ist Sinn und Zweck des in Art. <b>15 DS-GVO</b> normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können. Der Betroffene soll insbesondere den Umfang und Inhalt der gespeicherten Daten beurteilen können. Die Auskünfte sollen auch dazu dienen, der betroffenen Person die weiteren Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16, 17 und 18 DS-GVO) zu ermöglichen. Um ein solches Bewusstwerden zum Zweck einer Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten geht es dem Kl. nach seinem eigenen Klagevorbringen hingegen nicht. Der Kl. macht keines der vorgenannten Interessen geltend. Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung ist vielmehr – wie sich aus der Koppelung mit den unzulässigen Klageanträgen auf Feststellung und Zahlung zweifelsfrei ergibt – ausschließlich die Überprüfung etwaiger von der Bekl. vorgenommener Prämienanpassungen wegen möglicher formeller Mängel nach § <b>203 Abs. 5 VVG</b> sowie die Verfolgung daraus folgender Leistungsansprüche. Es geht ihm mithin einzig allein um die Überprüfung etwaiger geldwerter Ansprüche gegen die Bekl. Eine solche Vorgehensweise ist vom Schutzzweck der DS-GVO aber nicht umfasst. Es betrifft noch nicht einmal den mit der DS-GVO als solchem verfolgten Datenschutz. Ein sich derart von dem Regelungsgehalt der Rechtsgrundlage entferntes Begehren ist nicht schützenswert.</p>   |
| <p>FG Münster Ur. v. 24.2.2022 – <b>6 K 3515/20</b></p>   | <p>Bei der Entscheidung über einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch gem. Art. <b>15 DS-GVO</b> durch eine Behörde handelt es sich um einen solchen Verwaltungsakt. Zwar ist in Lit. und Rspr. stark umstritten, ob sich aus Art. <b>15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO</b> ein (gebundener) Anspruch auf (umfassende) Akteneinsicht (bzw. Übersendung von Kopien) ergibt. Die Akteneinsicht bildet nur eine besondere Form der Auskunftserteilung. Ein gebundener Anspruch auf Akteneinsicht ergibt sich aus Art. <b>15 Abs. 1 DS-GVO</b> nicht. Art <b>15 Abs. 1 DS-GVO</b> regelt ein Auskunftsrecht, welches einem Einsichtsrecht vom Wortsinn her nicht gleichsteht. Während Akteneinsicht den „Zugang zur Akte“ meint, ist Auskunft als Information über bestimmte Akteninhalte zu verstehen. Dies ergibt sich auch im Vergleich der verschiedenen Sprachfassungen der DS-GVO. Ein Akteneinsichtsrecht geht stets über ein bloßes Auskunftsrecht hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten hinaus; so beinhaltet eine Akte regelmäßig auch rechtliche Stellungnahmen, Entscheidungsentwürfe und Berechnungen der Amtsträger, Dienstanweisungen oder Ermittlungsergebnisse, die keine personenbezogenen Daten enthalten müssen. Der Anspruch aus Art. <b>15 DS-GVO</b> umfasst auch nicht die von der Betriebsprüfung selbst, etwa im Wege der Schätzung, geschaffenen Daten. Angewandte Schätzmethoden oder Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung aus den erhobenen Daten stellen keine Verarbeitung iSd Art. <b>4 Nr. 2 DS-GVO</b> dar. Zu diesem Zweck räumen Art. <b>8 Abs. 2 GRCh</b> und Art. <b>15 Abs. 1 DS-GVO</b> der betroffenen Person ein Auskunftsrecht darüber ein, welche personenbezogenen Daten von Dritten erhoben worden sind. Ziel ist es, dass sich der Betroffene der Verarbeitung bewusst ist und auf dieser Grundlage deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann (<b>Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO</b>). Das Auskunftsrecht aus Art. <b>15 Abs. 1 DS-GVO</b> und das Recht auf Erhalt einer Kopie gem. Abs. 3 der Vorschrift erweisen sich damit als elementare subjektive Datenschutzrechte, da erst die Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die betroffene Person in die Lage versetzt, weitere Rechte auszuüben. Der Auskunftsanspruch soll für den Betroffenen Transparenz schaffen und ihm das für die Durchsetzung dieses Grundrechts notwendige Wissensfundament an die Hand geben. Er ist seiner Natur nach ein Instrument zur Durchsetzung der weiteren Betroffenenrechte wie Berichtigung (Art. <b>16 DS-GVO</b>), Löschung (Art. <b>17 DS-GVO</b>) oder Schadensersatz. Art. <b>15 DS-GVO</b> dient aber nicht dazu, dem As. Die Überprüfung der Bearbeitung seines Steuerfalles zu ermöglichen oder die Bearbeitung nachzuvollziehen.</p> |
| <p>AG Wiesbaden Teil- und Schlussurteil v. 3.3.2022 – <b>93 C 2338/20 (22) = ZD 2021, 434</b></p> | <p>Dem Kl. steht ein Zurückbehaltungsrecht insofern zu, als die Bekl. noch keine vollständige Datenauskunft gem. Art. <b>15 DS-GVO</b> erteilt hat. Dies führt gem. § <b>274 BGB</b> dazu, dass der Kl. zur Zahlung Zug um Zug gegen Erteilung der restlichen Auskunft, wie aus dem Tenor ersichtlich, zu verurteilen war. Das Zurückbehaltungsrecht ergibt sich nicht schon daraus, dass die bereits erteilten Auskünfte dem Kl. von der Bekl. nicht in einem, sondern in verschiedenen Dokumenten übermittelt wurden. Aus Art. <b>15 DS-GVO</b> ergibt sich nicht, dass die Auskunft zwingend in einem einzigen Dokument zu erteilen ist. Die Nennung der konkreten Aufsichtsbehörde oder ihrer Kontaktdaten war insofern nicht erforderlich. Eine solche Pflicht enthält Art. <b>15 Abs. 1 Hs. 2 lit. f DS-GVO</b> anders als noch im Beschluss des EU-Parlaments vorgesehen ausdrücklich nicht.</p>  |
| <p>VG Düsseldorf Ur. v. 7.3.2022 – <b>26 K 406/19</b></p>   | <p>Die allgemeinen Normen, die ein Auskunftsrecht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (Art. <b>15 DS-GVO</b>, § <b>34 BDSG</b>, § <b>12 DSG NRW</b>) treten ggü. der Spezialregelung im LBG NRW bereits aus systematischen Gründen</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>zurück, vgl. nur § 5 Abs. 6 DSGVO NRW. Darüber hinaus schränkt die grundlegende Norm der DS-GVO (vgl. § 1 DSGVO NRW, § 1 Abs. 5 BDSG) das Recht auf Erhalt einer Kopie gem. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO ein, wenn Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden. Das ist hier der Fall, wenn eine Kopie des Protokolls über das Mitarbeitergespräch an die Kl. herausgegeben werden würde. Über ihre eigenen personenbezogenen Daten würde der Kl. dann Einblick auch in personenbezogenen Daten Dritter ermöglicht werden.</p>   |
| <p>LG Bonn Ur. v. 11.3.2022 – 9 O 224/21</p>                   | <p>Art. 12 Abs. 1 DS-GVO bezieht sich nur auf die Mitteilungen gem. Art. 15 DS-GVO, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, nicht jedoch auf das Zurverfügungstellen einer Kopie der personenbezogenen Daten. Insofern handelt es sich nicht um eine solche Mitteilung, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht; es handelt sich um die Übermittlung einer Kopie der personenbezogenen Daten selbst. Dieses dem Wortlaut der Vorschrift entsprechende Auslegungsergebnis wird durch den diesbezüglichen Erwägungsgrund 58 DS-GVO bestätigt, der die Information anlässlich der Datenverarbeitung als solche in den Vordergrund stellt („ob, von wem und zu welchem Zweck sie betreffende personenbezogene Daten erfasst werden, wie etwa bei der Werbung im Internet. Wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet ...“). Letztlich spricht auch Art. 12 Abs. 5 DS-GVO für diese Auslegung. Hier wird ausdrücklich zwischen Mitteilungen und Maßnahmen u.a. gem. Art. 15 DS-GVO unterschieden. Unter „Maßnahmen“ lässt sich im Gegensatz zu „Mitteilungen“ ohne Weiteres die Zurverfügungstellung der Kopie von personenbezogenen Daten fassen. Unabhängig hiervon resultiert aus Art. 12 Abs. 1 DS-GVO kein weitergehender Anspruch, als ihn Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO gewährt. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO betrifft die Art und Weise der Übermittlung der von Art. 15 DS-GVO geregelten Mitteilung. Übermittelt der Verantwortliche die Daten so, wie sie von ihm gespeichert sind, genügt er dem Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO auf Zurverfügungstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten. Der Anspruch beschränkt sich auf eine Kopie und erstreckt sich nicht auf eine Sortierung der personenbezogenen Daten. Ist sein Ziel demgegenüber darauf gerichtet, die Daten überhaupt nicht zu betrachten und zu prüfen und damit allein darauf gerichtet, dem Verantwortlichen Kosten zu verursachen und Arbeit zu machen, kommt in Betracht, dass es sich um einen exzessiven Antrag iSv Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO handelt, sodass die unterbliebene Prüfung der übermittelten Daten nicht dem Verantwortlichen angelastet werden kann (sog. Rechtsmissbrauch). Es handelt sich bei dem Auskunftsanspruch aus Art. 15 DS-GVO um eine Auskunftspflicht, die nicht nach § 260 BGB erfüllt wird. Eine analoge Anwendung von §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB auf die Datenauskunft aus Art. 15 DS-GVO scheidet aus.</p> |
| <p>OLG Nürnberg Ur. v. 14.3.2022 – 8 U 2907/21</p>             | <p>Der Bekl. stand ein Weigerungsrecht aus Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO zu. Die Vorschrift führe zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ mache aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge erfassen will. Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, sei auch der Schutzzweck der DS-GVO zu berücksichtigen. Wie sich aus Erwägungsgrund DS-GVO ergibt, ist Sinn und Zweck des in Art. 15 DS-GVO normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können. Um ein solches Bewusstwerden zum Zweck einer Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ging es dem Kl. aber ersichtlich nicht. Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung sei vielmehr – wie sich aus der Koppelung mit den unzulässigen Klageanträgen auf Feststellung und Zahlung zweifelsfrei ergibt – ausschließlich die Überprüfung etwaiger von der Bekl. vorgenommener Prämienanpassungen wegen möglicher formeller Mängel nach § 203 Abs. 5 WG. Eine solche Vorgehensweise sei vom Schutzzweck der DS-GVO aber nicht umfasst.</p>  |
| <p>LAG Berlin-Brandenburg Ur. v. 16.3.2022 – 23 Sa 1133/21</p> | <p>Die Bekl. den Anspruch der Kl. aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bereits erfüllt, sodass er gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen ist. Erfüllt iSd § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grds. dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfange darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – ggf. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es zB dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen. Der von der Kl. im Berufungsverfahren gestellte Auskunftsanspruch erfüllt die nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Bestimmtheiterfordernisse nicht, soweit er den auslegungsbedürftigen Begriff „konkret“ verwendet, ohne selbst zu konkretisieren, welche Auskünfte im Ergebnis verlangt werden. Der Zusatz „etc.“ und die Klarstellung der Kl. selbst, sie gebe lediglich Beispiele für personenbezogene Daten an, lassen jedoch offen, welche weiteren konkreten Angaben die Kl. verlangt. Diese Frage würde auch bei der möglicherweise gewollten Auslegung, es sollten „alle“ personenbezogenen Daten konkret angegeben werden, in das Zwangsvollstreckungsverfahren verlagert, ohne dass im hiesigen Verfahren eine abschließende Klärung herbeigeführt werden könnte. Ein sog. Globalantrag ist unbegründet. Ein Globalantrag, der eine Vielzahl von Fallgestaltungen erfasst, ist in vollem Umfang als unbegründet abzuweisen, wenn es darunter Fallgestaltungen gibt, in denen sich der Antrag als unbegründet erweist.</p>   |
| <p>FG Niedersachsen<br/>Urt. v. 18.3.2022 –<br/>7 K 11127/18</p> | <p>Die DS-GVO ist im Bereich der Steuerverwaltung auch bei der Verwaltung der direkten Steuern anwendbar. Die Erfüllung des Anspruchs nach Art. 15 DS-GVO („Ob“ der Auskunftserteilung) steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Vorschriften zur Form enthält die DS-GVO insb. in Art. 15 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 DS-GVO. Aus diesen ergibt sich jedoch nicht, dass ausschließlich ein Akteneinsichtsrecht zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs in Betracht kommt. Andererseits dürfen dem Steuerpflichtigen bei der Wahrnehmung seiner Rechte auch keine Steine in den Weg gelegt werden, und das Verfahren der Auskunftsgewähr sollte einfach, effektiv und nutzbringend ausgestaltet werden. Immerhin verpflichtet Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO zur Auskunft „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form“. Das sog. Erleichterungsgebot des Art. 12 Abs. 2 S. 1 DS-GVO fordert zudem die Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte durch den Verantwortlichen, sodass sich je nach den Umständen des Einzelfalls – stets unter Wahrung des Steuergeheimnisses – ein Akteneinsichtsrecht als die zweckmäßigste Form der Auskunftserteilung erweisen kann. Wie und in welchem Umfang die Auskunftserteilung zu erfolgen hat, ist umstritten. Teilweise wird angenommen, dass sich aus Art. 15 DS-GVO selbst ein (gebundener) Anspruch auf Akteneinsicht ergibt. Der Senat lässt es dahinstehen ob der Bekl. den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO durch vollständige Akteneinsicht zu erfüllen hat, da sich der Anspruch auf Akteneinsicht bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG iVm dem Prozessgrundrecht gem. Art. 19 Abs. 4 GG und dem nunmehr in Art. 41 Abs. 2 lit. a GRCh ausdrücklich verankerten Recht auf Gehör ergibt.</p> |
| <p>VG Aachen Urt. v.<br/>24.3.2022 – 8 K<br/>1116/18</p>         | <p>Der Finanzrechtsweg ist gegeben für Auskunfts- und Informationsansprüche, deren Umfang nach § 32e AO begrenzt ist. Nach § 32e S. 1 AO gelten, soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG ggü. der Finanzbehörde einen Anspruch auf Informationszugang hat, die Art. 12–15 DS-GVO iVm §§ 32a bis 32d AO entsprechend. Der Kl. kann einen Anspruch auf vollständige Akteneinsicht nicht aus dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO iVm § 32c AO ableiten. Zu den Daten, über die Auskunft zu erteilen ist, gehören nach Art. 15 Abs. 1 lit. g DS-GVO auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten. Unter „Herkunft“ der Daten fallen auch die Personen, die über personenbezogene Daten informiert haben. Das bedeutet, dass auch der Name des anonymen Anzeigenerstatters sowie der Inhalt der anonymen Anzeige selbst erfasst sind. Gem. § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person ggü. einer Finanzbehörde gem. Art. 15 DS-GVO allerdings nicht, soweit die betroffene Person nach § 32a Abs. 1 AO oder nach § 32b Abs. 1 oder 2 AO nicht zu informieren ist.</p>   |
| <p>AG Pankow Urt. v.<br/>28.3.2022 – 4 C<br/>199/21</p>          | <p>Hinsichtlich des hierauf basierenden Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DS-GVO ist der Bekl. das Erfüllen dieses Auskunftsanspruchs jedoch auf Grund unverhältnismäßigen Aufwands unzumutbar gem. § 275 Abs. 2 BGB. Auf Grund des Ausnahmecharakters von § 275 Abs. 2 BGB und der zentralen Bedeutung des Auskunftsanspruchs gem. Art. 15 DS-GVO sind strenge Maßstäbe an die Unverhältnismäßigkeit eines Auskunftsbegehrens anzulegen. Insb. besteht ein Verweigerungsrecht nur bei grobem Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistungsinteresse. Ein solch grobes Missverhältnis besteht jedoch hier. Denn das Transparenzinteresse des Kl. ist äußerst gering. Insb. war er sich des Ob, Wie und Was der Datenverarbeitung bewusst. Der Kl. wusste genau, dass und in welchem Umfang personenbezogene Daten erhoben werden. Der Normzweck von Art. 15 DS-GVO – das Bewusstwerden über die Datenverarbeitung – war daher weitestgehend schon erfüllt. Auch der Normzweck von Art. 15 DS-GVO der Vergewisserung über „Existenz, Zwecke, Absichten und Rechtsfolgen“ der Datenverarbeitung ist erfüllt. Auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit gehört zum Zweck des Auskunftsrechts. Die Bekl. hat substantiiert dargelegt, dass die Erfüllung des Auskunftsanspruchs durch Verhinderung der automatischen Löschung und anschließenden Auskunft an den Kl. einen erheblichen Aufwand an Zeit, Kosten</p>   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>und Arbeitskraft bedeutet. Dass ein solcher Aufwand einem Auskunftsbegehren entgegenstehen kann, ist europarechtlich anerkannt. Es kann insoweit dahinstehen, ob ein Verweigerungsrecht der Bekl. auch aus einer analogen Anwendung von Art. 14 Abs. 5 DS-GVO folgt.</p>  |
| <p>OLG Dresden Urt. v. 29.3.2022 – 4 U 1905/21</p> | <p>Eine Stufenklage, mit der der Versicherungsnehmer gegen seinem privaten Krankenversicherer erst in Erfahrung bringen will, ob die ihm ggü. erfolgten Beitragserhöhungen aus formellen Gründen unwirksam sind, ist unzulässig und in eine im Wege der Klagehäufung geltend gemachte Auskunftsklage umzudeuten. Ein solcher Auskunftsanspruch kann nicht auf Vorschriften der DS-GVO gestützt werden. Der Bekl. steht ein Weigerungsrecht aus Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DS-GVO zu. Die Vorschrift führt zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ macht aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge erfassen will. Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, ist auch der Schutzzweck der DS-GVO zu berücksichtigen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 63 DS-GVO ergibt, ist Sinn und Zweck des in Art. 15 DS-GVO normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können.</p>  |
| <p>BGH Beschl. v. 29.3.2022 – VI ZR 1352/20</p>    | <p>Nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Gem. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO werden alle Mitteilungen und Maßnahmen gem. Art. 15–22 DS-GVO unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hierzu bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen lässt Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO zu. Daraus ergibt sich iVm der Regelung in Art. 15 Abs. 3 S. 2 DS-GVO, wonach der Verantwortliche für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen kann, dass der Verantwortliche die erste Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, grds. unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Die aufgeworfene Frage, ob Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO iVm Art. 12 Abs. 5 DS-GVO dahingehend auszulegen ist, dass der Verantwortliche nicht verpflichtet ist, dem Betroffenen eine erste Kopie seiner vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Betroffene die Kopie nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO genannten Zwecke begehrt, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, sondern einen anderen – datenschutzfremden, aber legitimen – Zweck verfolgt, kann nach Ansicht des Senats weder von vornherein noch auf der Grundlage der bisherigen Rspr. des EuGH eindeutig beantwortet werden. Nach einer im Schrifttum und in der Rspr. vertretenen Auffassung können Anträge auf Auskunft und Erteilung einer Datenkopie nicht auf Art. 15 DS-GVO gestützt werden, wenn sie nicht dem in Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO genannten Zweck dienen, sich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, und denen daher – ausschließlich oder ganz überwiegend – andere als datenschutzrechtliche Belange zu Grunde liegen. In solchen Fällen sei das Begehren rechtsmissbräuchlich und könne als offenkundig unbegründet oder exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO zurückgewiesen werden. Der Senat hat jedoch Zweifel, ob diese Sichtweise zutreffend ist. Richtig ist zwar, dass die in Art. 15 DS-GVO bestimmten Rechte des Betroffenen und Pflichten des Verantwortlichen dem Zweck dienen, dass die betroffene Person sich der Datenverarbeitung bewusst werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann. Auch ist nach stRspr des Gerichtshofs die missbräuchliche Berufung auf Unionsrecht nicht gestattet. Das gilt auch im Verhältnis unter Privaten. Art. 15 DS-GVO macht seinem Wortlaut nach das Bestehen der dort geregelten Rechte und Pflichten aber nicht von einer dem o.g. Schutzzweck entsprechenden Motivation des Betroffenen abhängig und verlangt von dem Betroffenen nicht, sein Begehren auf Erteilung von Auskunft und Kopie zu begründen. Dies deutet nach Ansicht des Senats darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber es grds. dem freien Willen des Betroffenen überlassen wollte, ob und aus welchen Gründen er seine Rechte aus Art. 15 DS-GVO einfordert. Dafür spricht auch, dass die betroffene Person sich durch die Erteilung von Auskunft und Kopie auf der Grundlage von Art. 15 DS-GVO der Datenverarbeitung auch dann bewusst werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann, wenn sie diese aus anderen Gründen verlangt hat, der Zweck der Vorschrift also letztlich unabhängig von der Motivation des Betroffenen erreicht werden kann. Daher dürfte nach Auffassung des Senats allein auf Grund des Umstands, dass das Verlangen des Betroffenen nach einer Kopie der verarbeiteten Daten gem. Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO nicht durch den Schutzzweck der Vorschrift motiviert ist, weder auf einen offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrag iSd Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO geschlossen noch nach allgemeinen Grundsätzen ein dem Anspruch des Betroffenen entgegenstehender</p> |



Rechtsmissbrauch bejaht werden können. Die Annahme von Rechtsmissbrauch kommt dagegen etwa dann in Betracht, wenn der Betroffene mit seinem Begehren von der Rechtsordnung missbilligte Ziele verfolgt, arglistig oder schikanös handelt. Anderes folgt nach Meinung des Senats nicht daraus, dass der Gerichtshof ausgeführt hat, aus dem allgemeinen Grundsatz, dass man sich nicht betrügerisch oder missbräuchlich auf das Unionsrecht berufen könne, folge, dass ein Mitgliedstaat die Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts verweigern müsse, wenn diese nicht geltend gemacht würden, um die Ziele der Vorschriften zu verwirklichen, sondern um in den Genuss eines im Unionsrecht vorgesehenen Vorteils zu gelangen, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen lediglich formal erfüllt seien. Bei Vorschriften des Unionsrechts, die einen Vorteil vorsähen, komme der allgemeine Grundsatz des Missbrauchsverbots also zum Tragen, wenn sie auf eine Weise geltend gemacht würden, die nicht mit ihrem Zweck in Einklang stünden. Denn der Gerichtshof hat in diesem Urteil weiter erläutert, die Feststellung eines Missbrauchs setze zum einen voraus, dass eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergebe, dass trotz formaler Einhaltung der unionsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht worden sei, zum anderen ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen würden. Beide Voraussetzungen dürften allein dadurch, dass das Verlangen des Betroffenen nach einer Kopie der verarbeiteten Daten gem. Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO nicht durch den Schutzzweck der Vorschrift motiviert ist, nicht erfüllt sein. Auch aus den Erwägungen des Gerichtshofs zu Art. 12 lit. a RL 95/46/EG ergibt sich aus Sicht des Senats kein Hinweis auf die Maßgeblichkeit der Motivation des Antragstellers für die Begründetheit seines Begehrens. Es ist streitig, welchen Inhalt und welche Reichweite die in Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO bestimmte Pflicht hat, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Nach einer Ansicht ergibt sich aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO zwar ein Anspruch auf eine Kopie der nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu beauskunftenden Daten, aber grds. kein Anspruch auf Herausgabe von Kopien bestimmter Dokumente oder sämtlicher verarbeiteter Einzeldaten ohne Rücksicht auf eine etwaige Redundanz, weshalb dem Betroffenen auch nicht sämtliche, ihn betreffende Dokumente in Kopie zur Verfügung gestellt werden müssten. Das Recht auf Kopie könne vielmehr auch durch Überlassung einer – ggf. strukturierten – Zusammenfassung der verarbeiteten Daten erfüllt werden. Könne der Arzt die gesundheitsbezogenen Daten aus der Patientenakte extrahieren, dann beziehe sich der Auskunftsanspruch und der Anspruch auf die erste Kopie auch nur auf diese Daten. Zur Begründung wird u.a. darauf verwiesen, Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO regle lediglich eine besondere Form der nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu erteilenden Auskunft, weshalb lediglich die von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO umfassten Daten in Kopie als „Annex“ zur Auskunft mitzuteilen seien. Dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO nach beziehe sich das Recht auf Kopie lediglich auf die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung seien, nicht aber auf die Dokumente, in denen diese enthalten seien, und nicht auf das Ergebnis der Verarbeitung iSd Summe aller vorhandenen Einzeldaten. Zur Erfüllung des in Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO genannten Zwecks des Auskunftsrechts, es dem Betroffenen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, könne eine – ggf. strukturierte – Zusammenfassung der verarbeiteten Daten sogar besser geeignet sein als die Zurverfügungstellung einer Kopie sämtlicher, ggf. redundanter Einzeldaten. Die Pflicht des Verantwortlichen aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO könne nicht so weit gehen, dass er jedes Dokument, das ein personenbezogenes Datum – zB den Namen des Betroffenen – enthalte, in Kopie zur Verfügung stellen müsse. Der Gerichtshof habe zur RL 95/46/EG ausgeführt, dass das Auskunftsrecht des Betroffenen nicht dem Ziel diene, den Zugang zu bestimmten Dokumenten zu sichern, und durch die Erteilung einer Übersicht über die verarbeiteten Daten erfüllt werden könne. Nach anderer Auffassung sind der betroffenen Person vom Verantwortlichen nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO grds. sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Daten in der bei ihm vorliegenden „Rohfassung“ als Kopie zu übermitteln. Dem Patienten wäre somit eine Kopie sämtlicher ihn betreffenden Krankenunterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese seine personenbezogenen Daten enthalten. Eine Zusammenstellung der Daten würde nicht genügen. Als Argument für diese Ansicht wird u.a. vorgebracht, der Anspruch des Betroffenen auf Kopie stelle ein ggü. dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO eigenständiges Recht dar und sei daher systematisch nicht auf den erforderlichen Inhalt der Auskunft nach dieser Vorschrift beschränkt. Der Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO biete ebenfalls keinen Anhalt für eine entsprechende Einschränkung der inhaltlichen Reichweite des Anspruchs, sondern spreche im Gegenteil für ein weites Verständnis. Die in Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO genannten Ziele der Transparenz und der Ermöglichung einer Rechtmäßigkeitskontrolle

|   |   |
|---|---|
|   | <p>seien mit einer bloßen Zusammenfassung oder Übersicht über die verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht in gleicher Weise zu erreichen. Denn die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet auch die Prüfung, ob diese Daten inhaltlich zutreffend verarbeitet worden seien. Schon hierfür sei aber der Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten selbst erforderlich. Erst die Kenntnis darüber, ob, ggf. in welchem Umfang und wie ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeite, versetze die betroffene Person in die Lage, insoweit weitere Betroffenenrechte wie Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO) auszuüben. Die Entscheidung des Gerichtshofs zur Auslegung des Art. 12 lit. a RL 95/46/EG könne nicht herangezogen werden, da diese Vorschrift gerade kein Recht auf Kopie enthalten habe.</p>  |
| <p>OLG Köln Urt. v. 13.5.2022 – 20 U 295/21</p> | <p>Der Auskunftsanspruch ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 DS-GVO. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DS-GVO ist dabei weit gefasst. Er ist insbesondere nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Nicht erforderlich ist, dass es sich um „signifikante biografische Informationen“ handelt, die „im Vordergrund“ des fraglichen Dokuments stehen. Der BGH hat ausdrücklich klargestellt, dass insb. weder Daten des Versicherungsscheins noch die zurückliegende Korrespondenz von Versicherungsnehmer und Versicherer kategorisch vom Anwendungsbericht des Art. 15 DS-GVO ausgeschlossen sind. Die Schreiben des Versicherers an den Versicherungsnehmer sollen dem Auskunftsanspruch vielmehr insoweit unterfallen, als sie Informationen über den Versicherungsnehmer nach den dargestellten Kriterien enthalten. Ob die entsprechenden Informationen dem Versicherungsnehmer bereits bekannt sind und ob dieser die Unterlagen noch hat oder entschuldbar nicht mehr hat, ist für den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch irrelevant. Der BGH hat ausdrücklich klargestellt, dass der Umstand, dass Schreiben dem Versicherungsnehmer bekannt sind, den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht ausschließen. Dieser könne auch wiederholt Auskunft verlangen. Die bloße Mitteilung jedenfalls, dass es ein Anpassungsschreiben mit Beiblatt gab, ist zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs ersichtlich nicht geeignet. Zwar wird ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien von Unterlagen zT mit der Begründung verneint, nach dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO habe die betroffene Person einen Anspruch nur auf die Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung seien. Der Senat teilt indes die Auffassung des OLG München, wonach der Begriff der Datenkopie iSv Art. 15 Abs. 3 DS-GVO, der einen eigenständigen Anspruch neben Art. 15 DS-GVO beinhaltet, extensiv auszulegen ist. Folge ist, dass der betroffenen Person von der speichernden Stelle sämtliche von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten in der bei ihm vorliegenden Rohfassung als Kopie zu übermitteln sind. Die Urteile des EuGH können zur Begründung der gegenteiligen Auffassung der Bekl. schon deshalb nicht herangezogen werden, weil diese nicht zu Art. 15 DS-GVO, sondern zur Vorgängerregelung in RL 95/46/EG ergangen sind. Die Geltendmachung eines auf Art. 15 DS-GVO gestützten Auskunftsanspruchs in Fällen wie dem vorliegenden ist auch nicht als rechtsmissbräuchlich, § 242 BGB, zu bewerten. Richtig ist, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten dem Zweck dient, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können (vgl. Erwägungsgrund 63 DS-GVO). Es mag unterstellt werden, dass es dem Kl. im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht, jedenfalls nicht primär, um den Schutz seiner Daten geht, sondern um die Vorbereitung vermögensrechtlicher Ansprüche. Der Geltendmachung eines auf Art. 15 DS-GVO gestützten Auskunftsanspruchs steht dies jedoch nicht entgegen. In Rspr. und Lit. ist die Frage umstritten. Das OLG München etwa hat einen Auskunftsanspruch in einem ähnlich gelagerten Fall (auch) mit der Begründung abgewiesen, dass Sinn und Zweck von Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht sei, die büromäßig strukturierte Aufarbeitung von Unterlagen des Versicherungsnehmers für diesen durch den Versicherer mit dem Ziel vornehmen zu lassen, dem Versicherungsnehmer anschließend die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche zu ermöglichen, wenn er seine Unterlagen nicht aufbewahrt habe. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist eine entsprechende teleologische Einschränkung jedoch nicht vorzunehmen. Daraus, dass Zweck von Art. 15 DS-GVO ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen und dem Betroffenen die Durchsetzung der hierzu in der DS-GVO vorgesehenen Rechte zu ermöglichen, folgt keineswegs zwingend, dass der Anspruch auch nur zu diesem Zwecke ausgeübt werden darf. Der Senat teilt vielmehr die ihn überzeugende Auffassung von Bäcker, der ausführt, dass sich die Funktion von Art. 15</p> |

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
|                                      | <p>DS-GVO nicht in einer solchen datenschutzinternen Nutzung der erlangten Informationen erschöpfe. Vielmehr bezwecke die VO insgesamt den Schutz der Rechte und Freiheiten der Person gegen Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Verarbeitungen personenbezogener Daten. Nutze die betroffene Person ihr Recht auf eine Datenkopie, um Informationsasymmetrien zwischen sich und dem Verantwortlichen abzubauen und so ihre Rechte und Freiheiten zu wahren, so sei dies ein legitimes und rechtlich anzuerkennendes Ziel. Dabei komme es nicht darauf an, ob diese Rechte und Freiheiten selbst im Datenschutzrecht oder in einer anderen Teilordnung des Rechts verankert seien. Unbedenklich und grds. zu erfüllen sei darum etwa ein Kopieersuchen, mit dem die betroffene Person sich Informationen zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens gegen den Verantwortlichen, in dem sie datenschutzexterne Ansprüche geltend machen will, beschaffen wolle. Nach Auffassung des Senats sei es ohnehin kaum je auszuschließen, dass es dem Versicherungsnehmer zumindest auch um den Schutz seiner Daten geht. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es als nicht sinnvoll, das Bestehen des Auskunftsanspruchs nach der DS-GVO von einer entsprechenden – nicht überprüfbar – Behauptung zur inneren Motivation des jeweiligen Anspruchstellers abhängig zu machen. Unter Zugrundelegung dessen ist die Bekl. auch nicht berechtigt, die Auskunft nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO zu verweigern. Denn der Antrag stellt sich nicht allein deshalb als exzessiv dar, weil es dem Kl. nicht primär um die Wahrung seiner Rechte aus der DS-GVO gehen mag. Für eine Schikane oder ein in unangemessen kurzen Abständen wiederkehrendes Auskunftsersuchen ist ebenfalls nichts ersichtlich. Ob das Ansinnen der Bekl., die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von ihr gestellten Beitragsforderungen durch ihren Versicherungsnehmer durch die Nichtherausgabe gespeicherter Unterlagen nach Möglichkeit zu erschweren, vor dem Hintergrund vertraglicher Fürsorgepflichten, schutzwürdig ist, mag dahinstehen. Die Bekl. kann all dem schließlich auch nicht entgegenhalten, der Auskunftsantrag sei auf Ausforschung gerichtet und widerspreche daher dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz. Denn vorliegend geht es nicht um die Frage der Substanziierung und Darlegungslast im Zivilprozess, sondern um das Bestehen eines materiell-rechtlichen Auskunftsanspruchs. Der auf Art. 15 DS-GVO gestützte Auskunftsanspruch ist schließlich auch nicht verjährt. Eine Verjährung könnte hier frühestens mit der Löschung der gespeicherten Daten beginnen, die die Bekl. jedoch selbst nicht behauptet. Darauf, ob Zahlungsansprüche, die mit Hilfe der erteilten Auskünfte substantiiert werden könnten, verjährt wären, kommt es für den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht an.</p> |
| <p>BFH II R 15/20<br/>(anhängig)</p> | <p>Begründet Art. 15 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 2 DS-GVO einen Anspruch auf Akteneinsicht in Einkommensteuerakten?</p>   |
| <p>BFH II R 43/21<br/>(anhängig)</p> | <p>In welchem Umfang erwächst aus der DS-GVO ein Auskunftsanspruch ggü. den Finanzbehörden?</p>  |
| <p>BFH II R 6/22<br/>(anhängig)</p>  | <p>Zur Frage der datenschutzrechtlichen Rechte eines als Auskunftsperson auftretenden Ehemanns im Besteuerungsverfahren seiner Ehefrau iRe Betriebsprüfung in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Prüfungsfinanzamt.</p>  |
| <p>BFH II R 9/22<br/>(anhängig)</p>  | <p>Bedarf es eines außergerichtlich gestellten Antrags auf Auskunftserteilung nach Art. 15 DS-GVO? Welche Klageart findet bei Begehren im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung nach Art. 15 DS-GVO im eröffneten Finanzrechtsweg Anwendung?</p>   |

## 2. Übersicht über die Vorlagefragen zu Art. 15 DS-GVO

|  |   |
|--|---|
| <p>EuGH <b>C-307/22</b> – FT, Vorabentscheidungsersuchen des BGH (Deutschland), eingereicht am 10.5.2022</p>                 | <p>Vorlagefragen sind noch nicht öffentlich (es handelt sich vermutlich um das Vorlageersuchen des BGH Beschl. v. 29.3.2022 – VI ZR 1352/20):</p> <p><b>1.</b> Ist Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO iVm Art. 12 Abs. 5 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass der Verantwortliche (hier: der behandelnde Arzt) nicht verpflichtet ist, dem Betroffenen (hier: dem Patienten) eine erste Kopie seiner vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Betroffene die Kopie nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 S. 1 DS-GVO genannten Zwecke begehrt, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, sondern einen anderen – datenschutzfremden, aber legitimen – Zweck (hier: die Prüfung des Bestehens arzthaftungsrechtlicher Ansprüche) verfolgt?</p> <p><b>2.</b> Falls die Frage 1 verneint wird:</p> <p><b>a)</b> Kommt als Beschränkung des sich aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO iVm Art. 12 Abs. 5 DS-GVO ergebenden Rechts auf eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Kopie der vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Art. 23 Abs. 1 lit. i DS-GVO auch eine nationale Vorschrift eines Mitgliedstaats in Betracht, die vor dem Inkrafttreten der DS-GVO erlassen wurde?</p> <p><b>b)</b> Falls die Frage 2a bejaht wird: Ist Art. 23 Abs. 1 lit. i DS-GVO dahingehend auszulegen, dass die dort genannten Rechte und Freiheiten anderer Personen auch deren Interesse an der Entlastung von mit der Erteilung einer Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO verbundenen Kosten und sonstigem durch die Zurverfügungstellung der Kopie verursachten Aufwand umfassen?</p> <p><b>c)</b> Falls die Frage 2b bejaht wird: Kommt als Beschränkung der sich aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO iVm Art. 12 Abs. 5 DS-GVO ergebenden Pflichten und Rechte nach Art. 23 Abs. 1 lit. i DS-GVO eine nationale Regelung in Betracht, die im Arzt-Patienten-Verhältnis bei Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten des Patienten aus der Patientenakte durch den Arzt an den Patienten stets und unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls einen Kostenerstattungsanspruch des Arztes gegen den Patienten vorsieht?</p> <p><b>3.</b> Falls die Frage 1 verneint und die Fragen 2a, 2b oder 2c verneint werden: Umfasst der Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO im Arzt-Patienten-Verhältnis einen Anspruch auf Überlassung von Kopien aller die personenbezogenen Daten des Patienten enthaltenden Teile der Patientenakte oder ist er nur auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten des Patienten als solche gerichtet, wobei es dem datenverarbeitenden Arzt überlassen bleibt, in welcher Weise er dem betroffenen Patienten die Daten zusammenstellt?</p> |
| <p>EuGH <b>C-203/22</b> – Dun &amp; Bradstreet Austria, Vorabentscheidungsersuchen des VG Wien, eingereicht am 16.3.2022</p> | <p>Vorlagefragen sind noch nicht öffentlich (es handelt sich vermutlich um das Vorlageersuchen des VG Wien Beschl. v. 11.2.2022 – VGW-101/042/791/2020-44):</p> <p><b>1.</b> Welche inhaltlichen Erfordernisse muss eine erteilte Auskunft erfüllen, um als ausreichend „aussagekräftig“ iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO eingestuft zu werden?</p> <p>Sind – allenfalls unter Wahrung eines bestehenden Betriebsgeheimnisses – im Falle eines Profilings vom Verantwortlichen iRd Beauskunftung der „involvierten Logik“ grds. auch die für die Ermöglichung der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der automatisierten Entscheidung im Einzelfall wesentlichen Informationen, worunter insbesondere 1) die Bekanntgabe der verarbeiteten Daten des Betroffenen, 2) die Bekanntgabe der für die Ermöglichung der Nachvollziehbarkeit erforderlichen Teile des dem Profiling zu Grunde gelegenen Algorithmus und 3) die maßgeblichen Informationen zur Erschließung des Zusammenhangs zwischen verarbeiteter Information und erfolgter Valuierung zählen, bekannt zu geben ?</p> <p>Sind in Fällen, welche ein Profiling zum Gegenstand haben, dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO auch im Falle des Einwands eines Betriebsgeheimnisses jedenfalls nachfolgende Informationen zur konkreten ihn betreffenden Verarbeitung bekannt zu geben, um ihm die Wahrung seiner Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DS-GVO zu ermöglichen:</p> <p>a) Übermittlung aller allenfalls pseudoanonymisierter Informationen, insb. zur Weise der Verarbeitung der Daten des Betroffenen, die die Überprüfung der Einhaltung der DS-GVO erlauben,</p> <p>b) Zurverfügungstellung der zur Profilerstellung verwendeten Eingabedaten,</p> <p>c) die Parameter und Eingangsvariablen, welche bei der Bewertungsermittlung herangezogen wurden,</p>   |



|  |  |
|--|--|
|  | <p>d) der Einfluss dieser Parameter und Eingangsvariablen auf die errechnete Bewertung,</p> <p>e) Informationen zum Zustandekommen der Parameter bzw. Eingangsvariablen,</p> <p>f) Erklärung, weshalb der Auskunftsberechtigte iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO einem bestimmten Bewertungsergebnis zugeordnet wurde, und Darstellung, welche Aussage mit dieser Bewertung verbunden wurde,</p> <p>g) Aufzählung der Profilkategorien und Erklärung, welche Bewertungsaussage mit jeder der Profilkategorien verbunden ist.</p> <p><b>2)</b> Steht das durch Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO mit den durch Art. 22 Abs. 3 DS-GVO garantierten Rechten auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung einer erfolgten automatisierten Entscheidung iSd Art. 22 DS-GVO insofern in einem Zusammenhang, als der Umfang der aufgrund eines Auskunftsbegehrens iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO zu erteilenden Informationen nur dann ausreichend „aussagekräftig“ ist, wenn der Auskunftsbeghernde und Betroffene iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO in die Lage versetzt wird, die ihm durch Art. 22 Abs. 3 DS-GVO garantierten Rechte auf Darlegung seines eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung der ihn betreffenden automatisierten Entscheidung iSd Art. 22 DS-GVO tatsächlich, profund und erfolgsversprechend wahrzunehmen?</p> <p><b>3a)</b> Ist Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO dahingehend auszulegen, dass nur dann von einer „aussagekräftigen Information“ im Sinne dieser Bestimmung auszugehen ist, wenn diese Information so weitgehend ist, dass es dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO möglich ist festzustellen, ob diese erteilte Information auch den Tatsachen entspricht, daher ob der konkret angefragten automatisierten Entscheidung auch tatsächlich die bekannt gegebenen Informationen zugrunde gelegen sind?</p> <p><b>3b)</b> Bejahendenfalls: Wie ist vorzugehen, wenn die Richtigkeit der von einem Verantwortlichen erteilten Information nur dadurch überprüft zu werden vermag, wenn auch von der DS-GVO geschützte Daten Dritter dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO zur Kenntnis gebracht werden müssen (Black-Box)?<br/>Kann dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Auskunftsrecht iSd Art. 15 Abs. 1 DS-GVO und dem Datenschutzrecht Dritter auch dadurch aufgelöst werden, indem die für die Richtigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten Dritter, welche ebenfalls demselben Profiling unterzogen wurden, ausschließlich der Behörde oder dem Gericht offen gelegt werden, sodass die Behörde oder das Gericht eigenständig zu überprüfen hat, ob die bekannt gegebenen Daten dieser dritten Personen den Tatsachen entsprechen?</p> <p><b>3c)</b> Bejahendenfalls: Welche Rechte haben dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO im Falle der Gebotenheit der Gewährleistung des Schutzes fremder Rechte iSd Art. 15 Abs. 4 DS-GVO durch die Schaffung der unter Punkt 3b) angesprochenen Black-Box jedenfalls eingeräumt zu werden? Sind dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO in diesem Fall jedenfalls die für die Ermöglichung der Überprüfbarkeit der Richtigkeit der Entscheidungsfindung vom Verantwortlichen iSd Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bekannt zu gebenden Daten anderer Personen in pseudoanonymisierter Form bekannt zu geben?</p> <p><b>4a)</b> Wie ist vorzugehen, wenn die zu erteilende Information iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO auch die Vorgaben eines Geschäftsgeheimnisses iSd Art. 2 S. 1 der RL (EU) 2016/943 v. 8.6.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, L 157/1 (Know-How-Richtlinie) erfüllt?<br/>Kann das Spannungsverhältnis zwischen dem durch Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO garantierten Auskunftsrecht und dem durch die Know-How-Richtlinie geschützten Recht auf Nichtoffenlegung eines Geschäftsgeheimnisses dadurch aufgelöst werden, indem die als Geschäftsgeheimnis iSd Art. 2 S. 1 der Know-How-Richtlinie einzustufenden Informationen ausschließlich der Behörde oder dem Gericht offen gelegt werden, sodass die Behörde oder das Gericht eigenständig zu überprüfen haben, ob vom Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses iSd Art. 2 S. 1 der Know-How-Richtlinie auszugehen ist, und ob die vom Verantwortlichen iSd Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erteilte Information den Tatsachen entspricht.</p> <p><b>4b)</b> Bejahendenfalls: Welche Rechte haben dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO im Falle der Gebotenheit der Gewährleistung des Schutzes fremder Rechte iSd Art. 15 Abs. 4 DS-GVO durch die Schaffung der unter Punkt 4a) angesprochenen Black-Box jedenfalls eingeräumt zu werden?</p> |
|--|--|

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Sind (auch) in diesem Falle eines Auseinanderfallens der der Behörde bzw. dem Gericht bekannt zu gebenden Informationen und der dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO bekannt zu gebenden Informationen in Fällen, welche ein Profiling zum Gegenstand haben, dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO jedenfalls nachfolgende Informationen zur konkreten ihn betreffenden Verarbeitung bekannt zu geben, um ihm die Wahrung seiner Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DS-GVO völlig zu ermöglichen:</p> <p>a) Übermittlung aller allenfalls pseudoanonymer Informationen, insbesondere zur Weise der Verarbeitung der Daten des Betroffenen, die die Überprüfung der Einhaltung der DS-GVO erlauben,</p> <p>b) Zurverfügungstellung der zur Profilerstellung verwendeten Eingabedaten,</p> <p>c) die Parameter und Eingangsvariablen, welche bei der Bewertungsermittlung herangezogen wurden,</p> <p>d) der Einfluss dieser Parameter und Eingangsvariablen auf die errechnete Bewertung,</p> <p>e) Informationen zum Zustandekommen der Parameter bzw. Eingangsvariablen,</p> <p>f) Erklärung, weshalb der Auskunftsberechtigte iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO einem bestimmten Bewertungsergebnis zugeordnet wurde, und Darstellung, welche Aussage mit dieser Bewertung verbunden wurde,</p> <p>g) Aufzählung der Profilkategorien und Erklärung, welche Bewertungsaussage mit jeder der Profilkategorien verbunden ist.</p> <p><b>5)</b> Wird durch die Bestimmung des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO in irgendeiner Weise der Umfang der gem. Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO zu erteilenden Auskunft beschränkt.</p> <p>Bejahendenfalls, in welcher Weise wird dieses Auskunftsrecht durch Art. 15 Abs. 4 DS-GVO beschränkt, und wie ist im jeweiligen Fall dieser Umfang der Einschränkung zu ermitteln?</p> <p><b>6)</b> Ist die Bestimmung des § 4 Abs. 6 Datenschutzgesetz, wonach „das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gem. Art. 15 DS-GVO ggü. einem Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen in der Regel dann nicht (besteht), wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde,“ mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO iVm Art. 22 Abs. 3 DS-GVO vereinbar. Bejahendenfalls, unter welchen Vorgaben liegt eine solche Vereinbarkeit vor?</p> |
| <p>EuGH C-579/21,<br/>Vorabentscheidungsersuchen<br/>des Itä-Suomen hallinto-<br/>oikeus (Finnland), eingereicht<br/>am 22.9.2021 – Pankki S</p> | <p><b>1.</b> Ist das der betroffenen Person gem. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zustehende Auskunftsrecht iVm dem [Begriff] „personenbezogene Daten“ iSv Art. 4 Nr. 1 der VO so auszulegen, dass von dem Verantwortlichen erhobene Informationen, aus denen hervorgeht, wer die personenbezogenen Daten der betroffenen Person wann und zu welchem Zweck verarbeitet hat, keine Informationen darstellen, zu denen die betroffene Person ein Zugangsrecht hat, insb. weil es sich um Daten handelt, die Arbeitnehmer des Verantwortlichen betreffen?</p> <p><b>2.</b> Falls die Antwort auf Frage 1 „ja“ lautet und die betroffene Person auf Grund von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO kein Recht auf Zugang zu den in dieser Frage genannten Informationen hat, weil sie keine „personenbezogenen Daten“ der betroffenen Person gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO darstellen, sind im vorliegenden Fall noch die Informationen in Betracht zu ziehen, zu denen die betroffene Person gem. Art. 15 Abs. 1 lit. [a bis lit. h DS-GVO] ein Zugangsrecht hat:</p> <p><b>a.</b> Wie ist der Verarbeitungszweck iSv Art. 15 Abs. 1 lit. a im Hinblick auf den Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person auszulegen, dh kann der Verarbeitungszweck ein Recht auf Auskunft über die Benutzerprotokolldaten begründen, die der Verantwortliche erhoben hat, wie etwa Informationen zu personenbezogenen Daten der Verarbeitenden, den Zeitpunkt sowie den Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?</p> <p><b>b.</b> Können die Personen, die die Kundendaten von J.M. verarbeitet haben, in diesem Zusammenhang unter bestimmten Kriterien als Empfänger der personenbezogenen Daten gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO angesehen werden, über die die betroffene Person berechtigt wäre, Auskunft zu erhalten?</p> <p><b>3.</b> Ist es für das Verfahren von Bedeutung, dass es sich um eine Bank handelt, die eine reglementierte Tätigkeit ausübt, oder dass J.M. gleichzeitig sowohl für die Bank gearbeitet hat als auch deren Kunde war?</p> <p><b>4.</b> Ist es für die Bewertung der oben gestellten Fragen relevant, dass die Daten von J.M. vor Inkrafttreten der DS-GVO verarbeitet wurden?</p>   |
| <p>EuGH C-487/21,<br/>Vorabentscheidungsersuchen</p>   | <p><b>1.</b> Ist der Begriff der „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass damit eine Fotokopie bzw. ein Faksimile oder eine</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>des ÖBVerwG, eingereicht am 9.8.2021 – Österreichische Datenschutzbehörde and CRIF</p>                             | <p>elektronische Kopie eines (elektronischen) Datums gemeint ist, oder fällt dem Begriffsverständnis deutscher, französischer und englischer Wörterbücher folgend unter den Begriff auch eine „Abschrift“, un „double“ („duplicata“) oder ein „transcript“?</p> <p><b>2.</b> Ist Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO, wonach „der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellt, dahingehend auszulegen, dass darin ein allgemeiner Rechtsanspruch einer betroffenen Person auf Ausfolgung einer Kopie – auch – gesamer Dokumente enthalten ist, in denen personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, bzw. auf Ausfolgung einer Kopie eines Datenbankauszugs bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einer solchen, oder besteht damit – nur – ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten?</p> <p><b>3.</b> Für den Fall, dass die Frage 2. Dahingehend beantwortet wird, dass nur ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten besteht, ist Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass es bedingt durch die Art der verarbeiteten Daten (zB in Bezug auf die im Erwägungsgrund 63 DS-GVO angeführten Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde oder auch Unterlagen im Zusammenhang mit einer Prüfung iSd Urteils des EuGH v. 20.12.2017 – C-434/16 [= ZD 2018, 113]) und das Transparenzgebot in Art. 12 Abs. 1 DS-GVO im Einzelfall dennoch erforderlich sein kann, auch Textpassagen oder ganze Dokumente der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen?</p> <p><b>4.</b> Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DS-GVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit allein die in Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO genannten „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ gemeint sind?</p> <p><b>a.</b> Falls die Frage 4. Verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DS-GVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass darüber hinaus auch die Informationen gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a bis lit. h DS-GVO gemeint sind?</p> <p><b>b.</b> Falls auch die Frage 4.a. verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DS-GVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit über die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ sowie über die in Art. 15 Abs. 1 lit. a–lit. h DS-GVO genannten Informationen hinaus beispielsweise dazugehörige Metadaten gemeint sind?</p> |
| <p>EuGH C-154/21, Vorabentscheidungsersuchen des ÖOGH, eingereicht am 9.3.2021 – RW gegen Österreichische Post AG</p> | <p>Ist Art. 15 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2016/679 dahingehend auszulegen, dass sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfängergruppen beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, der Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind?</p>  |

### 3. Übersicht über die Streitwerte beim Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

| Streitwert      | Gericht  |
|-----------------|--|
| 358.466 EUR     | LG München I Ur. v. 6.4.2020 – 3 O 909/19 = ZD 2021, 221 („Der Streitwert wird bis 15.09.2019 auf 241.626,00 € und ab 16.09.2019 auf 358.466,00 € festgesetzt“)    |
| 59.730,30 EUR   | ArbG Bonn Ur. v. 16.7.2020 – 3 Ca 2026/19 = ZD 2021, 111   |
| 8.000 EUR       | LG Stuttgart Ur. v. 4.11.2020 – 18 O 333/19 = ZD 2021, 381   |
|                 | LG Ulm Ur. v. 28.8.2020 – 3 O 248/19 = ZD 2021, 215  |
| 7.000 EUR       | LG Köln Ur. v. 24.6.2020 – 20 O 241/19 = ZD 2021, 219  |
| 6.000 EUR       | LG Dresden Ur. v. 29.5.2020 – 6 O 76/20 = ZD 2021, 100 (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO; Auskunftsanspruch des Patienten ggü. Behandelnden)                                  |
|                 | LG Heidelberg Ur. v. 21.2.2020 – 4 O 6/19 = ZD 2020, 313 mAnm Zöll/Kielkowski  |
| unter 5.000 EUR | AG Seligenstadt Ur. v. 23.6.2020 – 1 C 7/19 (3) = ZD 2021, 48  |
| 5.000 EUR       | LG Köln Beschl. v. 23.3.2022 – 26 S 13/18  |
|                 | LG Köln Ur. v. 16.2.2022 – 28 O 303/20 = ZD 2022, 390  |
|                 | LG Leipzig Ur. v. 23.12.2021 – 03 O 1268/21 = ZD 2022, 340   |
|                 | OLG Köln Ur. v. 28.4.2021 – 5 U 151/18 = ZD 2021,694   |
|                 | OLG Köln Beschl. v. 12.11.2020 – 9 W 34/20 = ZD 2021,323   |
|                 | OVG NRW Beschl. v. 10.9.2020 – 1 B 648/20 = ZD 2021, 449   |
|                 | OLG Köln Ur. v. 23.10.2020 – 20 U 57/19 = ZD 2021, 324   |
|                 | OLG Köln Beschl. v. 25.7.2019 – 20 W 10/18, Rn. 3  |
|                 | OLG Köln Ur. v. 26.7.2019 – 20 U 75/18 = ZD 2019, 462  |
|                 | OLG Köln Beschl. v. 3.9.2019 – 20 W 10/18 = ZD 2019, 566   |
|                 | OLG Köln Beschl. v. 6.2.2020 – 20 W 9/19   |
|                 | OLG Köln Beschl. v. 17.6.2020 – 5 W 16/20 = ZD 2020, 637   |
|                 | LG Düsseldorf Ur. v. 28.10.2021 – 16 O 128/20  |
|                 | LG Köln Ur. v. 11.11.2020 – 23 O 172/19 = ZD 2021, 213   |
|                 | LG München Beschl. v. 22.1.2018 – 29 O 8286/17   |
|                 | LG Wiesbaden Ur. v. 3.11.2020 – 8 O 14/19 = ZD 2021, 214   |
|                 | VG Gießen Ur. v. 23.10.2019 – 4 K 252/19.GI  |
|                 | AG Düsseldorf Beschl. v. 12.10.2021 – 232 C 243/21 (bzgl. Datenkopie: 500 EUR)   |
|                 | AG Wiesbaden Teilurteil v. 26.4.2021 – 93 C 2338/20 (22) = ZD 2021,434   |
|                 | AG München Teilurteil v. 4.9.2019 – 155 C 1510/18 = ZD 2019, 569   |
|                 | Wohl auch AG Bonn Beschl. v. 13.10.2020 – 116 C 116/20 (hier Verweisung an das LG, da zusätzlich Schmerzensgeld iHv 1.000 EUR geltend gemacht wurde)               |
|                 | AG Köln Beschl. v. 21.12.2020 – 121 C 389/20   |
|                 | AG Lehrte Beschl. v. 3.2.2021 – 9 C 139/20 = ZD 2021, 435  |
|                 | AG Bonn Ur. v. 30.7.2020 – 118 C 315/19 = ZD 2020, 646   |
|                 | AG Kerpen Ur. v. 22.12.2020 – 106 C 96/20 = ZD 2021, 325   |
|                 | ArbG Freiburg Ur. v. 15.3.2021 – 5 Ca 139/20 (um die Berufungsfähigkeit zu gewährleisten – entgegen der Bewertung für den Gebührenstreitwert)                      |
| 4.000 EUR       | AG Wiesbaden Teil- und Schlussur. v. 3.3.2022 – 93 C 2338/20 (22) = ZD 2021, 434   |
|                 | LG Wiesbaden Ur. v. 30.9.2021 – 3 S 50/21 = ZD 2021, 49  |
| 3.000 EUR       | AG Hannover Ur. v. 22.6.2020 – 534 C 4074/20   |
| 2.500 EUR       | LG Mosbach Beschl. v. 16.8.2019 – 5 T 49/19 (wobei auch 500 EUR für angemessen gehalten wird)  |
|                 | VG Köln Beschl. v. 20.4.2020 – 15 L 1916/19  |
|                 | AG Wertheim Beschl. v. 12.12.2019 – 1 C 66/19 = ZD 2020, 206   |
| 2.000 EUR       | LG Berlin Beschl. v. 16.12.2019 – 35 T 14/19 = ZD 2020, 203 (wobei auch 500 EUR für angemessen gehalten wird)  |
|                 | ArbG Düsseldorf Ur. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18 = ZD 2020, 649 = NZA-RR 2020, 409 mAnm Möllenkamp, Rn. 89 (im Tenor wird ein Streitwert von 152.982,81 EUR genannt) |
|                 | OLG Stuttgart Ur. v. 17.6.2021 – 7 U 325/20 = ZD 2021, 45  |
| 1.500 EUR       | OLG Dresden Ur. v. 31.8.2021 – 4 U 324/21 = ZD 2021, 40  |
| 1.250 EUR       | ArbG Freiburg Ur. v. 24.1.2022 – 2 Ca 2178/21 (jew. für Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DS-GVO)  |
| 1.000 EUR       | KG Beschl. v. 23.10.2018 – 6 U 45/18 = ZD 2019, 77   |
|                 | LSG Sachsen Beschl. v. 12.12.2019 – L 2 SV 2/19 B = ZD 2020, 318   |
| 500 EUR         | OLG Köln Beschl. v. 5.2.2018 – 9 U 120/17 = ZD 2018, 268 mAnm Riemer   |
|                 | KG Ur. v. 15.9.2021 – 5 U 35/20 (bei immateriellem Interesse)  |
|                 | LAG Berlin-Brandenburg Ur. v. 16.3.2022 – 23 Sa 1133/21  |
|                 | OLG Köln Beschl. v. 17.7.2019 – 13 W 25/19 = ZD 2019, 463  |
|                 | OLG Köln Beschl. v. 21.6.2021 – 3 W 13/21 (bzgl. der Kopie)  |
|                 | LG Bonn Beschl. v. 2.3.2021 – 15 O 307/20 (bzgl. der Kopie)  |
|                 | LG Bonn Ur. v. 1.7.2021 – 15 O 372/20 = ZD 2021, 586   |
|                 | LG Bonn Ur. v. 1.7.2021 – 15 O 355/20  |
|                 | LAG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 18.3.2021 – 26 Ta (Kost) 6110/20   |



|         |  |
|---------|--|
|         | LAG Baden-Württemberg Beschl. v. 23.1.2020 – 5 Ta 123/19 = ZD 2020, 317 (wenn dem Anspruch nur allgemeine Ausführungen zu Grunde liegen) |
|         | LAG Düsseldorf Beschl. v. 16.12.2019 – 4 Ta 413/19 = ZD 2020, 422 (sofern nicht besondere Umstände hinzutreten)                          |
|         | LAG Nürnberg Beschl. v. 28.5.2020 – 2 Ta 76/20 = ZD 2021, 53 (sofern nicht besondere Umstände hinzutreten)                               |
|         | LAG Nürnberg Beschl. v. 30.10.2020 – 2 Ta 123/20 = ZD 2021, 326, Rn. 22  |
|         | LG Düsseldorf Urt. v. 13.7.2021 – 7 O 63/20  |
|         | LG Bonn Urt. v. 1.7.2021 – 15 O 356/20 = ZD 2021, 652  |
|         | LG Köln Beschl. v. 31.1.2020 – 20 O 241/19   |
|         | LG Köln Teilurteil v. 18.3.2019 – 26 O 25/18 = ZD 2019, 313  |
|         | ArbG Neumünster Urt. v. 11.8.2020 – 1 Ca 247 c/20 = ZD 2021, 171   |
|         | ArbG Berlin Beschl. v. 16.11.2020 – 3 Ca 12278/20  |
|         | AG Dortmund Beschl. v. 20.5.2021 – 404 C 1526/21 = ZD 2021, 71 (Ls.)   |
|         | AG Berlin-Mitte Urt. v. 29.7.2019 – 7 C 185/18 = ZD 2020, 647, Rn. 13  |
| 150 EUR | LG Ravensburg Urt. v. 6.3.2020 – 2 O 363/19 (je Auskunftsbegehren)   |
| 100 EUR | LG Münster Urt. v. 3.12.2020 – 115 O 220/18 = ZD 2021, 381   |

## Rechtsprechung

ZD 2020, 317

### LAG Baden-Württemberg: Streitwert für Anspruch auf Erteilung einer Datenauskunft

Beschluss vom 23.01.2020 - 5 Ta 123/19

LeitsatzFür den Antrag auf Erteilung einer vollständigen Datenauskunft i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO kann nach billigem Ermessen ein Streitwert von € 500,- angemessen sein, wenn dem Anspruch nur allgemeine Ausführungen zu Grunde liegen (wie LAG Düsseldorf v. 16.12.2019 – LAGDUESSELDORF Aktenzeichen 4TA41319 4 Ta 413/19 sowie OLG Köln v. 5.2.2018 – OLGKOELEN Aktenzeichen I9U12017 I-9 U 120/17 [= ZD 2018, ZD Jahr 2018 Seite 268 m. Anm. Riemer]).

ZD 2018, 388 (Ls.)

### LG Landau: Auskunft einer Krankenversicherung über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hinweisbeschluss vom 12.06.2018 - 4 O 389/17

Leitsatz der RedaktionGemäß Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO besteht ein umfassendes Recht eines Betroffenen, Auskunft darüber zu verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten über ihn verarbeitet werden. Unterlassene oder nicht vollständige Auskunftserteilungen sind nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 83 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 83 Absatz 5 lit. b DS-GVO mit einer hohen Geldbuße von bis zu € 20.000.000,- oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs bedroht.

GRUR-RS 2021, 10901

### AG Wiesbaden: Datenschutzgrundverordnung, Personenbezogene Daten, Betriebskostenabrechnung, Dsgvo, Rechtsschutzbedürfnis, Kostenentscheidung, Mietverträge, Aufhebung des Versäumnisurteils, Fehlende Entscheidungsgründe, Vollständigkeit und Richtigkeit, Widerklage, Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung, Schriftliches Vorverfahren, Datenverarbeitung, Automatisierte Verarbeitung, Verantwortlichkeit, Klageantrag, Eingegangene Schriftsätze, Widerspruchsrecht, Beschwerderecht

Teilurteil vom 26.04.2021 - 93 C 2338/20 (22)

GRUR-RS 2021, 10901 AG Wiesbaden , Teilurteil vom 26.04.2021 – 93 C 2338/20 (22) Datenschutzgrundverordnung, Personenbezogene ...

ZD 2022, 61

### LAG Niedersachsen: Datenauskunft bei Datenübermittlung in die USA

Urteil vom 22.10.2021 - 16 Sa 761/20

Leitsätze1.Der Herausgabeanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO bezieht sich allein auf die Daten, auf die das Auskunftsrecht nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO gerichtet ist.2.Der Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 DS-GVO erfordert nicht das Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle.

ZD 2020, 422

### LAG Düsseldorf: Gegenstandswert für Auskunftsantrag nach Art. 15 DS-GVO

Beschluss vom 16.12.2019 - 4 Ta 413/19

LeitsatzDer Wert eines Auskunftsbegehrens nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO beträgt 500,- EUR, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten.

ZD 2019, 569

### AG München: Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO

Teilurteil vom 04.09.2019 - 155 C 1510/18

Leitsätze der Redaktion1.Ein besonderes Rechtsschutzinteresse ist nicht Voraussetzung für den Auskunftsanspruch.2.Von der Auskunftsverpflichtung nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO erfasst sind alle Daten wie Namen oder Geburtsdatum genauso wie jegliche Merkmale, die eine Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können, z.B. Gesundheitsdaten, Kontonummer usw., nicht jedoch interne Vorgänge wie etwa Vermerke, sämtlicher gewechselter Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, rechtliche Bewertungen oder Analysen. Der Anspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann.

ZD 2020, 544 (m. Anm. Lehner)

### VG Gelsenkirchen: Anspruch auf unentgeltliche Kopie von juristischen Examensklausuren und Prüfergutachten

Urteil vom 27.04.2020 - 20 K 6392/18 mAnm Lehner

LeitsatzEinem Prüfling steht gem. § NRWDSG § 5 Abs. NRWDSG § 5 Absatz 8 S. 1 DSG NRW i.V.m. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 und EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 5 S. 1 DS-GVO ein Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie der von ihm i.R.d. zweiten juristischen Staatsexamens in Nordrhein-Westfalen angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format zu.

BeckRS 2021, 20724

### LSG Nordrhein-Westfalen: Keine einstweilige Anordnung auf Gewährung von Akteneinsicht

Beschluss vom 17.06.2021 - L 15 U 144/21 B ER

1. Die Weigerung eines Sozialversicherungsträgers, Akteneinsicht durch kostenlose Übersendung einer CD-ROM mit bestimmten Verwaltungsvorgängen in elektronischer Form zu gewähren, stellt eine nicht gesondert anfechtbare behördliche Verfahrenshandlung dar. (Rn. BECKRS Jahr 2021 Randnummer 11 – BECKRS Jahr 2021 Randnummer 15) (red. LS BenjaminSchmidt)2. § SGB\_X § 25 SGB X regelt ausschließlich die Gewährung von Akteneinsicht während eines Verwaltungsverfahrens. Nach Klageerhebung ist das Gericht verpflichtet, Akteneinsicht (auch in beigezogene Akten) zu gewähren. (Rn. BECKRS Jahr 2021 Randnummer 24 – BECKRS Jahr 2021 Randnummer 27) (red. LS BenjaminSchmidt)3. Zur Abgrenzung von Akteneinsichtsverlangen und datenschutzrechtlichem Auskunftsbegehren. (Rn. BECKRS Jahr 2021 Randnummer 31) (red. LS BenjaminSchmidt)

BeckRS 2022, 8144

**FG Niedersachsen: Dem Steuerpflichtigen steht grundsätzlich ein Anspruch auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren zu - Die DSGVO findet auch auf direkte Steuern Anwendung**

Urteil vom 18.03.2022 - 7 K 11127/18

1. Aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. GG Artikel 20 Abs. GG Artikel 20 Absatz 3 GG i.V.m. dem Prozessgrundrecht gemäß Art. GG Artikel 19 Abs. GG Artikel 19 Absatz 4 GG und dem nunmehr in Art. EUGRCHARTA2007 Artikel 41EUGRCHARTA2007 Artikel 41 Absatz II lit. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) ausdrücklich verankerten Recht auf Gehör folgt grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht, welches die Finanzbehörde mit dem Schutz Dritter und ihrem Ermittlungsinteresse sowie ihrem Verwaltungsaufwand abzuwägen hat.2. Die Bestandskraft des Steuerbescheides steht dem Akteneinsichtsrecht hierbei nicht grundsätzlich entgegen.3. Die DSGVO ist im Bereich der Steuerverwaltung auch bei der Verwaltung der direkten Steuern anwendbar.4. Dem Steuerpflichtigen steht ein Anspruch auf Auskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO zu. Die konkrete Ausgestaltung liegt im Ermessen der Finanzbehörde.5. Die Gewährung von Akteneinsicht kann sich als die zweckmäßigste Form der Auskunftserteilung erweisen.

BeckRS 2019, 18778

**OLG Köln: Kein Verbot der reformatio in peius bei Streitwertbeschwerde**

Beschluss vom 25.07.2019 - 20 W 10/18

Gemäß § 63 Abs. 3 GKG kann die Festsetzung des Streitwerts durch das Rechtsmittelgericht geändert werden, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert in der Rechtsmittelinstanz schwebt. Das Verbot der reformatio in peius gilt insoweit nicht (so auch OLG Karlsruhe BeckRS 2005, BECKRS Jahr 05328). (Rn. BECKRS Jahr 2019 Randnummer 5)

BeckRS 2018, 54539

**VG München: Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Beschluss vom 20.09.2018 - M 13 K 18.4419, M 13 E 18.4420

1. Bei einer Bestätigung bzw. einer Auskunft gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DSGVO handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. (Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 14)2. Dies folgt auch nicht daraus, dass zwingend eine verbindliche behördliche Entscheidung über die Erteilung der Bestätigung und Auskunft getroffen wird. (Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 15)

ZD 2021, 48

**AG Seligenstadt: Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO**

Urteil vom 23.06.2020 - 1 C 7/19 (3)

Leitsätze der Redaktion1. Der Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO bezieht sich nicht auf interne Vorgänge wie Vermerke. Er gibt auch keinen Anspruch darauf, dass der Betroffene sämtliche Kommunikation, die ihm bereits bekannt ist, erneut ausgedruckt und übersendet erhalten kann.2. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO gewährt keinen Anspruch auf Darlegung der verwendeten Verarbeitungsmittel wie die verwendeten Datenträger oder Cloud-Speicher.3. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO gewährt keinen Anspruch auf Sortierung der Daten in zeitlicher Hinsicht oder nach Art und Zweck ihrer Verwendung.4. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO gewährt keinen Anspruch auf Mitteilung über bereits gelöschte Daten.

ZD 2021, 326

**LAG Nürnberg: Streitwert für Auskunftsanspruch im Arbeitsverhältnis**

Beschluss vom 30.10.2020 - 2 Ta 123/20

Leitsatz der RedaktionDer Streitwert eines Auskunftsbegehrens nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO beträgt 500,- EUR, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten.

ZD 2022, 71 (Ls.)

**AG Dortmund: Streitwert für Auskunftsklage nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 20.05.2021 - 404 C 1526/21

Leitsätze der Redaktion1. Der Streitwert für eine Auskunftsklage beträgt 500,- EUR.2. Der Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO umfasst auch die zwischen den Parteien geführte E-Mail-Korrespondenz sowie die verwendete E-Mail-Adresse des Antragstellers.

BeckRS 2022, 5603

**FG München: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gegenüber dem Finanzamt**

Gerichtsbescheid vom 03.02.2022 - 15 K 1212/19

Der Rechtsweg zu den Finanzgerichten ist für den Anspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO eröffnet.1. Der Auskunftsanspruch richtet sich nicht auf Volltexte in der Steuerakte.

BeckRS 2019, 31394

**VG Potsdam: rechtsmissbräuchliches, Befangenheitsgesuch, Anspruch auf Herausgabe von Notizen, Beurteilungsanlass, Ablehnungsgesuch, Anlassbeurteilung, dienstliche Beurteilung, Richterablehnung**

Urteil vom 19.11.2019 - VG 11 K 4526/16

BeckRS 2019, 31394 VG Potsdam (11. Kammer) , Urteil vom 19.11.2019 - VG 11 K 4526/16 rechtsmissbräuchliches, ...

FD-ArbR 2020, 430139 (Ls.)

**ArbG Düsseldorf: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch im Arbeitsverhältnis**

Urteil vom 05.03.2020 - 9 Ca 6557/18

DS-GVO Art. 15 I , II , 82 I 1. Zu den Voraussetzungen und zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs aus ...

GRUR-RS 2018, 49063

**LG Hamburg: Irreführende Angabe zur Auskunft nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 10.09.2018 - 315 O 282/18

Die Aussage „Die Auskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO ist für die Weitergabe an Dritte ungeeignet.“ ist irreführend, weil eine Auskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO für die Weitergabe an Dritte geeignet ist. Es ist allein die Sache der anfragenden Person, zu entscheiden, welche Daten sie einem Dritten zur Verfügung stellt. (Rn. GRURRS Jahr 2018 Randnummer 1)

---

ZD 2019, 37

**OLG Düsseldorf: Betroffenauskunft einer Auskunftfe zur Weitergabe an Dritte**

Urteil vom 20.09.2018 - 20 U 127/17

Leitsatz der RedaktionDie Erklärung einer Auskunftfe, die Auskunft an Betroffene nach § BDSG2003 § 34 BDSG a.F. bzw. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO sei zur Weitergabe an Dritte nicht geeignet, begründet keine Irreführung eines Verbrauchers. Die Auskunft enthält nämlich Daten, die Dritte von der Auskunftfe bei einer unmittelbaren Anfrage nicht erhalten würden und die der Dritte vom Verbraucher nur auf Grund einer freiwilligen und informierten Einwilligung erheben dürfte. Es besteht keine Pflicht, den Grund für die fehlende Eignung in der Erklärung darzulegen und zu erläutern.

---

ZD 2020, 647

**AG Mitte: Frist für Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO bei Verlangen einer Vollmachtvorlage**

Urteil vom 29.07.2019 - 7 C 185/18

Leitsätze der Redaktion1.Derjenige, der nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO auf Auskunft in Anspruch genommen wird, kann vom Rechtsanwalt des Anspruchstellers die Vorlage einer Originalvollmacht verlangen.2.Die Frist des Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 3 S. 1 DS-GVO beginnt in diesen Fällen erst mit Vorlage der Originalvollmacht.

---

ZD 2021, 53

**LAG Nürnberg: Festsetzung des Vergleichsmehrwerts bei Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 28.05.2020 - 2 Ta 76/20

Leitsatz der RedaktionDer Wert eines Auskunftsbegehrens nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO ist mit 500,- EUR zu bewerten, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten. Ein höherer Wert setzt voraus, dass das Persönlichkeitsrecht des Auskunftsgläubigers in einer Weise berührt wäre, die über den schlichten, massenhaft gewährten Auskunftsanspruch hinausginge, der ein allgemeines Informationsinteresse befriedigen soll.

---

BeckRS 2021, 40158

**VG Würzburg: Anspruch auf Akteneinsicht in Handakten der Bußgeld-, Straf- und Steuerfahndungsstelle, verneint**

Urteil vom 17.09.2021 - W 10 K 20.1059

BeckRS 2021, 40158 VG Würzburg (10. Kammer), Urteil vom 17.09.2021 – W 10 K 20.1059 Anspruch ...

---

ZD 2022, 48

**LG Düsseldorf: Kein Schadensersatz für verzögerte Datenauskunft**

Urteil vom 28.10.2021 - 16 O 128/20

Leitsätze der Redaktion1.Erfüllt i.S.d § BGB § 362 Abs. BGB § 362 Absatz 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grds. dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen.2.Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO ist dahingehend auszulegen, dass von der Schadensersatzpflicht lediglich solche Schäden umfasst sind, die auf Grund einer Verarbeitung entstehen. Die verzögerte Reaktion auf ein Auskunftsverlangen ist jedoch keine Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Sinn.

---

DStRE 2019, 1226

**FG Saarland: Auf Datenschutz-Grundverordnung gestützter gebundener Anspruch auf Akteneinsicht im Saarland während einer laufenden Betriebsprüfung auch für Zeiträume vor dem 25.5.2018**

Beschluss vom 03.04.2019 - 2 K 1002/16

1.Im Verfahren der Kostenentscheidung nach einvernehmlicher Hauptsacheerledigungserklärung: Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO, ABl. L 119 v. 4.5.2016, 1) ab 25.5.2018 besteht für alle Steuerpflichtigen grundsätzlich ein gebundener Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde. Dies gilt in zeitlicher Hinsicht auch, soweit personenbezogene Daten (noch immer) ab dem 25.5.2018 verarbeitet werden, und damit auch für Papierakten mit Informationen zu einer Zeit vor dem 25.5.2018 (im Streitfall: im Jahr 2015 von einem Gesellschafter einer GbR gestellter Antrag auf Akteneinsicht während einer bei der GbR im Saarland laufenden Außenprüfung). Soweit die Finanzverwaltung beim Akteneinsichtsrecht weiterhin von einem Ermessensanspruch ausgeht (vgl. hierzu BMF v. 12.1.2018 – IVA 3 - S 0030/16/10004 - 07, BStBl. I 2018, BSTBL Jahr 2018 I Seite 185, BeckVerw 351355 Rn. BECKVERW Randnummer 32), widerspricht dies sowohl vorrangigem Unionsrecht als auch nationalem Recht.

---

ZD 2019, 473 (m. Anm. Wassermann)

**OVG Lüneburg: Kein Auskunftsanspruch zu den beim Finanzamt gespeicherten personenbezogenen Daten**

Urteil vom 20.06.2019 - 11 LC 121/17 mAnm Wassermann

Leitsätze1.Betroffene Person i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO ist diejenige Person, die davor zu schützen ist, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.2.Ein Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der beim Finanzamt gespeicherten personenbezogenen Daten des Insolvenzschuldners nicht „Betroffener“ i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO.3.Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO geht nicht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über, weil es sich bei diesem Auskunftsrecht um ein höchstpersönliches Recht handelt, welches nicht zur Insolvenzmasse gehört.4.Für die Frage, ob der Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO höchstpersönlicher Natur ist, kommt es nicht auf den Inhalt der mit dem Auskunftsanspruch ...

---

ZD 2020, 206

**AG Wertheim: Verstoß gegen datenschutzrechtliche Auskunftspflichten**

Beschluss vom 12.12.2019 - 1 C 66/19

Leitsatz der RedaktionDer Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO umfasst auch die Mitteilung aller verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten. Darunter fällt nicht nur die Mitteilung, von wem die Daten übermittelt wurden, sondern auch wann und mit welchem Inhalt personenbezogene Daten übermittelt wurden.

---

ZD 2021, 449

**OVG NRW: Einstweilige Anordnung auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 10.09.2020 - 1 B 648/20



Leitsätze der Redaktion1.Das Vorliegen eines Anordnungsgrunds ist auch bei einem Anspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO anhand der nationalen Regelungen nach § VWGO § 123 VwGO i.V.m. §§ ZPO § 920 Abs. ZPO § 920 Absatz 2, ZPO § 294 Abs. ZPO § 294 Absatz 1 ZPO zu beurteilen und wegen der damit einhergehenden Vorwegnahme der Hauptsache nur zu bejahen, wenn das Abwarten für den Betroffenen schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte.2.Die einstweilige Anordnung nach § VWGO § 123 VwGO stellt einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf i.S.d. Art. EWG\_DSGVO Artikel 79 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 79 Absatz 1 DS-GVO dar.3.Dient der Anspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO der Erlangung von für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren relevanten Informationen, steht die Akteneinsichtsmöglichkeit nach § VWGO § 100 VwGO der Annahme einer besonderen Eilbedürftigkeit entgegen.

BeckRS 2021, 47741

**ArbG Freiburg: beendetes Arbeitsverhältnis, allgemeine Leistungsvoraussetzungen, arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz, Unternehmensbezogenheit, Weihnachtsgeld**

Urteil vom 15.03.2021 - 5 Ca 139/20

BeckRS 2021, 47741 ArbG Freiburg (5. Kammer) , Urteil vom 15.03.2021 – 5 Ca 139/20 beendetes Arbeitsverhältnis, ...

FD-ArbR 2021, 438033 (Ls.)

**ArbG Mannheim: Pandemiebedingte Schließung des Betriebes**

Urteil vom 25.03.2021 - 8 Ca 409/20

BGB §§ 614 , 615 , 622 , 623 ; GewO § 108 ; BUrlG §§ 1 , 3 , 7 Durch die aufgrund des ...

ZD 2022, 52

**LG München I: Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO**

Urteil vom 02.09.2021 - 23 O 10931/20

Leitsätze der Redaktion1.Die elektronische Bereitstellung von Daten i.R.e. Daten Auskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO ist zulässig.2.Ein behaupteter Schaden, der sich im Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten erschöpft, genügt nicht für einen messbaren immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 DS-GVO.

ZD 2022, 290 (m. Anm. Fischer)

**LG München I: Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts**

Urteil vom 20.01.2022 - 3 O 17493/20 mAnm Fischer

Leitsätze der Redaktion1. Wird bei Aufruf einer Webseite die dynamischen IP-Adresse des Nutzers auf Grund der Nutzung von Google Fonts durch den Webseitenbetreiber automatisch an Google weitergeleitet, so stellt dies einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.2. Auf Grund des damit eintretenden Kontrollverlusts über die an Server von Google in den USA übermittelten Daten stellt dies jedenfalls einen erheblichen Eingriff dar, der Ansprüche auf immateriellen Schadensersatz begründet.

ZD 2019, 313

**LG Köln: Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO**

Teilurteil vom 18.03.2019 - 26 O 25/18

Leitsätze der Redaktion1.Das Auskunftsrecht des Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO umfasst jegliche Merkmale, die die Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen, so auch Gesundheitsdaten, Kontonummer u.Ä.2.Der Auskunftsanspruch erstreckt sich jedoch nicht auf interne Vorgänge wie Vermerke oder rechtliche Bewertungen und Analysen.3.Der Auskunftsanspruch umfasst auch nicht die Pflicht, dem Betroffenen sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der diesem bereits bekannt ist, erneut auszudrucken und zu übersenden.

BeckRS 2019, 52751

**VG Köln: Das Verhältnis zwischen Sicherheitsakte nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Beschluss vom 11.12.2019 - 13 L 1918/19

Dem Begehren des Antragstellers im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes Kopien über alle personenbezogenen Daten, Aufzeichnungen, Notizen, Gesprächsvermerke etc. bzw. eine Kopie der Sicherheitsakte zu erhalten, steht § 18 Abs. 3 S. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) entgegen.

ZD 2020, 203

**LG Berlin: Streitwert für Klage auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 16.12.2019 - 35 T 14/19

Leitsätze der Redaktion1.Der Streitwert für einen Auskunftsanspruch richtet sich nach der Bedeutung der Auskunft für den Antragsteller und den betroffenen Rechtspositionen.2.Im Rahmen dieser Schätzung ist auch zu berücksichtigen, dass die begehrte Auskunft je nach deren Ergebnis Grundlage weiterer Ansprüche etwa wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein kann.

FD-VersR 2021, 441174 (Ls.)

**OLG Stuttgart: Auskunftsrecht eines Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung nach § 15 Abs. 1 DS-GVO**

Urteil vom 17.06.2021 - 7 U 325/20

DS-GVO § Art. 15 Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung hat nach § 15 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich ...

BeckRS 2020, 45198

**VG Wiesbaden: Zur Auskunftspflicht des Petitionsausschusses eines Landtages**

Urteil vom 31.08.2020 - 6 K 1016/15.WI

1. Auf den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages findet die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 - DS-GVO) Anwendung.2. Als Einrichtung oder andere Stelle ist der Petitionsausschuss als „Verantwortlicher“ i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen nach der Datenschutzgrundverordnung und hat damit auf Antrag Auskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO zu erteilen.3. Tätigkeiten eines Parlaments, wie Gesetzgebungsverfahren im engeren Sinn, als auch die Tätigkeit des Parlaments im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren (z. B. Untersuchungsausschuss), welche sich auf die parlamentarische politische Willensbildung des Parlamentes beziehen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

---

ZD 2021, 381

**LG Stuttgart: Auskunftsanspruch gegen Versicherungen**

Urteil vom 04.11.2020 - 18 O 333/19

Leitsätze der Redaktion1. Der Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers umfasst nicht die Herausgabe von i.R.d. Versicherungsverhältnisses abgegebenen Willenserklärungen (z.B. Kündigungsschreiben und Abtretungserklärungen), sondern lediglich die Information über deren Existenz sowie die darin enthaltenen Stammdaten.2. Informationen über Fondsgewinne, Abschluss- und Verwaltungskosten sind mangels Personenbezogenheit ebenfalls nicht vom Auskunftsanspruch umfasst.3. Dient der Auskunftsanspruch nicht der Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitung und der Wahrnehmung weiterer Betroffenenrechte nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 16 ff. DS-GVO, sondern der Ausforschung und Überprüfung anderer Rechte (z.B. Widerrufsrecht), erscheint dessen Geltendmachung rechtsmissbräuchlich.4. Der Anspruch auf Überlassung von Abschriften gem. § VVG § 3 VVG besteht grds. nur solange, bis das Versicherungsverhältnis vollständig beendet ist.5. Ausnahmsweise können auch bei einem beendeten Versicherungsvertrag Ansprüche auf Ersatzausfertigung ...

---

ZD 2022, 237

**OLG Hamm: Rechtsmissbräuchliche Geltendmachung eines DS-GVO-Auskunftsanspruchs**

Beschluss vom 15.11.2021 - 20 U 269/21

Leitsätze der Redaktion1. Unter das Weigerungsrecht des Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 5 S. 2 lit. b DS-GVO fallen neben dem Fall einer häufigen Wiederholung auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge.2. Ein Auskunftsantrag gegenüber einer Versicherung, der – wie sich aus der Koppelung mit unzulässigen Klageanträgen auf Feststellung und Zahlung ergibt – ausschließlich die Überprüfung etwaiger vom Beklagten vorgenommener Prämienanpassungen wegen möglicher formeller Mängel nach § VVG § 203 Abs. VVG § 203 Absatz 5 VVG bezweckt, fällt nicht unter den Schutzzweck des Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO und ist daher rechtsmissbräuchlich.

---

ZD 2022, 340

**LG Leipzig: Datenauskunftsanspruch gegenüber Rechtsanwälten**

Endurteil vom 23.12.2021 - 03 O 1268/21

Leitsätze der Redaktion1. Rechtsanwälte sind ihren Mandanten zur Erteilung einer vollständigen Datenauskunft gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO verpflichtet. Diese umfasst auch eine Kopie der Handakten, wohingegen der Anspruch aus § BGB § 667 BGB iVm § BRAO § 50 BRAO auf die Herausgabe der Handakten im Original abzielt.2. Der Fälligkeit eines anwaltlichen Vergütungsanspruchs steht nicht entgegen, dass der Anwalt dem Mandanten die beantragte Datenauskunft zum Inhalt der Handakten der abgerechneten Mandate vorenthält. Da der Honoraranspruch aus einem Anwaltsdienstleistungsvertrag nicht wegen einer unzulässigen oder pflichtwidrigen Leistung des Rechtsanwalts gekürzt werden oder in Wegfall geraten kann, kann die Datenauskunft allenfalls Schadensersatzansprüche auf Anwaltschaft zutage fördern, die zur Aufrechnung gestellt werden können. Diese können jedoch auch in einem Folgeprozess noch verfolgt werden.3. Für einen Schmerzensgeldanspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO ...

---

BeckRS 2022, 5442

**VG Düsseldorf: Schmerzensgeld, Beurteilung, Herausgabe, Ermessen, Aufhebung, Trennung, Aktenlage, Bewerbung, Auskunft, Nebenforderung, Anspruch, Einvernehmen, Daten, Klage, dienstliche Beurteilung, personenbezogene Daten, ausgeschriebene Stelle**

Urteil vom 07.03.2022 - 26 K 406/19

BeckRS 2022, 5442 VG Düsseldorf (26. Kammer), Urteil vom 07.03.2022 – 26 K 406/19 Schmerzensgeld, Beurteilung, ...

---

FD-VersR 2022, 448077 (Ls.)

**OLG Nürnberg: Inhaltliche Anforderungen an Begründung der Beitragserhöhung in der PKV**

Urteil vom 14.03.2022 - 8 U 2907/21

VVG § 203 V 1. Die inhaltlichen Anforderungen an die gemäß § 203 Abs. 5 VVG erforderliche Begründung ...

---

BeckRS 2020, 32714

**AG Bonn: Datenauskunft, Schmerzensgeld, Zuständigkeitsgrenze**

Beschluss vom 13.10.2020 - 116 C 116/20

BeckRS 2020, 32714 AG Bonn, Beschluss vom 13.10.2020 – 116 C 116/20 Datenauskunft, Schmerzensgeld, Zuständigkeitsgrenze ZPO ...

---

BeckRS 2020, 43956

**AG Köln: Anhörung, Zuständigkeitsgrenze, Zuständigkeit, unzuständig, sachlich**

Beschluss vom 21.12.2020 - 121 C 389/20

BeckRS 2020, 43956 AG Köln, Beschluss vom 21.12.2020 – 121 C 389/20 Anhörung, Zuständigkeitsgrenze, Zuständigkeit, unzuständig, ...

---

ZD 2019, 367

**LG Wiesbaden: Kein Anspruch eines Mitbewerbers auf Unterlassung der Erteilung einer unvollständigen Auskunft nach Art. 15 DS-GVO**

Urteil vom 05.11.2018 - 5 O 214/18

Leitsatz der RedaktionDie Vorschriften der Art. EWG\_DSGVO Artikel 70 ff. DS-GVO stellen eine ggü. § UWG § 3a UWG abschließende Regelung dar. Einem Mitbewerber nach §§ UWG § 3 Abs. UWG § 3 Absatz 1, UWG § 3a UWG fehlt daher die Klagebefugnis für Unterlassungsansprüche auf Grund von Verstößen gegen die DS-GVO (hier unvollständige Auskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO).

---

BeckRS 2020, 55930

**LG Ravensburg: Erheben personenbezogener Daten**

Urteil vom 06.03.2020 - 2 O 363/19

BeckRS 2020, 55930 LG Ravensburg (2. Zivilkammer), Urteil vom 06.03.2020 – 2 O 363/19 Erheben personenbezogener ...

---

BeckRS 2020, 39978

**VG Köln: Akteneinsicht der Behörde**

Beschluss vom 20.04.2020 - 15 L 1916/19

NZA-RR 2020, 571 (m. Anm. Fuhlrott)

**LAG Niedersachsen: Bestellung zum Datenschutzbeauftragten und Erteilung einer Kopie nach § 15 II DS-GVO**

Urteil vom 09.06.2020 - 9 Sa 608/19 mAnm Fuhlrott

1. Eine wirksame Bestellung zum Datenschutzbeauftragten setzt voraus, dass dieser die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten insgesamt wahrnimmt. Hierunter fallen neben der Untersuchung und Beratung des Verantwortlichen auch Überwachungsaufgaben und die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. 2. Der Anspruch auf die Erteilung einer Kopie über die personenbezogenen Daten geht nicht weiter als die in Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO geregelten Pflichtangaben. Ein Anspruch auf die Überlassung gesamter Inhalte besteht nicht, da es sich insoweit nicht um personenbezogene Daten im Sinne von Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO handelt. (Leitsätze des Einsenders)

BeckRS 2021, 10038

**VG Schwerin: Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen der DS-GVO**

Urteil vom 16.03.2021 - 1 A 1254/20 SN

1. 1. Die DS-GVO bestimmt die Verantwortlichkeiten eigenständig. Es findet keine Erweiterung der Verantwortlichkeit über § BGB § 166 BGB statt. (Rn. BECKRS Jahr 2021 Randnummer 71) 2. Art. EWG\_DSGVO Artikel 57 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 57 Absatz 1 lit. f. DS-GVO begründet ein subjektiv-öffentliches Recht des Betroffenen gegen die Aufsichtsbehörde dahingehend, dass ein Anspruch auf Befassung mit einer eingereichten Beschwerde in angemessenem Umfang und Mitteilung in angemessener Frist über das Ergebnis der Untersuchung besteht. (Rn. BECKRS Jahr 2021 Randnummer 51) 3. Art. 57 Abs. 1 lit. a. DS-GVO vermittelt hingegen kein subjektiv-öffentliches Recht. (Rn. BECKRS Jahr 2021 Randnummer 60)

BeckRS 2021, 14406

**VG Schwerin: Datenschutzrechtliche Anweisung zur Herausgabe einer vollständigen Kopie (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO) eines Immobilien-Beweissicherungsgutachten nach Art. 58 Abs. 2 Buchst. c DS-GVO an den Eigentümer des begutachteten Objekts ist rechtmäßig**

Urteil vom 29.04.2021 - 1 A 1343/19

1. Ein Beweissicherungsgutachten über ein Objekt stellt insgesamt ein personenbezogenes Datum dar, da es regelmäßig zum Zweck der Vermögens- und Eigentumserfassung erstellt wird. 2. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO umfasst die Herausgabe einer vollständigen Kopie eines solchen Gutachtens an den datenschutzrechtlich betroffenen Eigentümer.

FD-ArbR 2021, 443303 (Ls.)

**LAG Hessen: Allgemeine Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO**

Urteil vom 10.06.2021 - 9 Sa 1431/19

1. Erfüllt der Arbeitgeber seine allgemeine Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO überhaupt nicht, ist ein überwiegendes und zu schützendes Interesse des Arbeitgebers gegenüber den durch die Regelungen der DSGVO gesicherten schutzwürdigen Interessen des Klägers auch an wirksamem Rechtsschutz nicht anzuerkennen. Von dem Kläger ist weder zu verlangen, sein Auskunfts- und Informationsbegehren im Antrag durch konkretere Formulierungen gegenüber den Vorgaben der Verordnung einzugrenzen, noch ist eine Auslegung seines Antrags vorzunehmen. Ob andere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Auskunftsberechtigte eine bereits erteilte datenschutzrechtliche Auskunft für unvollständig erachtet und weitere Auskünfte begehrt, musste im Streitfall nicht geklärt werden.

ZD 2022, 53

**LG Wuppertal: Unzulässigkeit einer Verknüpfung von Auskunftsbegehren und unbeziffertem Leistungsantrag**

Urteil vom 29.07.2021 - 4 O 409/20

Leitsatz der Redaktion Die Verknüpfung eines Auskunftsbegehrens mit einem unbezifferten Leistungsantrag bzw. einem Feststellungsbegehren im Wege der Stufenklage ist unzulässig, wenn das Auskunftsbegehren ersichtlich der erstmaligen Prüfung dient, ob überhaupt ein Anspruch gegen die Beklagte besteht. Der Kläger muss in diesem Fall seinen Zahlungsantrag unabhängig von der Erteilung der Auskunft beziffern, ansonsten ist der Zahlungsantrag unzulässig.

VuR 2021, 478

**OLG München: Auskunftsanspruch (auch) des Kapitalanlegers nach Art. 15 DSGVO (Kopien aller personenbezogenen Daten)**

Urt. vom 04.10.2021 - 3 U 2906/20

1. Der Antrag, sämtliche Dokumente herauszugeben, ist dahingehend bestimmt genug, dass die Beklagte sämtliche Dokumente, welche sich in ihrem Besitz befinden, herausgeben muss. 2. Neben dem Anspruch auf Auskunft (Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DSGVO) besteht ein eigenständiger Anspruch auf Überlassung von Kopien (Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 DSGVO). Der Anspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 DSGVO richtet sich nicht lediglich auf eine abstrakte Aufzählung der vorhandenen Informationen, sondern auf Überlassung der Informationen in der Form, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen. (Leitsätze des Bearbeiters)

ZD 2022, 166

**LG Detmold: Kein Auskunftsanspruch über Beitragsanpassungen einer Krankenversicherung**

Urteil vom 26.10.2021 - 02 O 108/21

Leitsätze der Redaktion 1. Die Verbindung zwischen Auskunfts- und Leistungsansprüchen in einer Stufenklage nach § ZPO § 254 ZPO ist nur dann zulässig, wenn die begehrte Auskunft dazu dient, den Leistungsanspruch zu beziffern oder in sonstiger Weise zu konkretisieren. Eine Stufenklage ist daher unzulässig, wenn die Auskunft dem Kl. sonstige mit der Bestimmbarkeit als solcher nicht in Zusammenhang stehende Informationen über seine Rechtsverfolgung verschaffen soll. 2. Erschöpft sich der Auskunftsantrag darin, etwaige geldwerte Vorteile zu prüfen, ist das Begehren nicht an den Zweck des Datenschutzes gebunden und damit rechtsmissbräuchlich.

BeckRS 2022, 8743

**OLG Dresden: Versicherungsnehmer, Berufung, Versicherungsvertrag, Pflegeversicherung, Versicherungsbedingungen, Auskunftsanspruch, Versicherungsschein, Versicherungsleistungen, Auskunft, Feststellung, Zahlung, Stufenklage, Selbstbeteiligung, Herausgabe, Treu und Glauben, private Pflegeversicherung, personenbezogene Daten**

Endurteil vom 29.03.2022 - 4 U 1905/21

1. Eine Stufenklage, mit der der Versicherungsnehmer gegen seinem privaten Krankenversicherer letztlich erst in Erfahrung bringen will, ob die ihm gegenüber erfolgten Beitragserhöhungen aus formellen Gründen unwirksam sind, ist unzulässig und in eine im Wege der Klagehäufung geltend gemachte Auskunftsklage umzudeuten. 2. Ein solcher Auskunftsanspruch kann nicht auf Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung gestützt werden (Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 15.11.2021 - OLGHAMM Aktenzeichen 20U26921 20 U 269/21). 3. Ein auf Treu und Glauben gestützter Auskunftsanspruch setzt jedenfalls Vortrag dazu voraus, wieso dem Versicherungsnehmer eine Auswertung der ihm zugegangenen Unterlagen nicht selbst möglich

ist.

BeckRS 2019, 31381

**LG Mosbach: Datenauskunft, Ermessen, Informationsinteresse, Nichtvermögensrechtliche Ansprüche**

Beschluss vom 16.08.2019 - 5 T 49/19

BeckRS 2019, 31381 LG Mosbach , Beschluss vom 16.08.2019 - 5 T 49/19 Datenauskunft, Ermessen, Informationsinteresse, Nichtvermögensrechtliche ...

ZD 2021, 381

**LG Münster: Auskunftsanspruch gegenüber Krankenversicherung**

Urteil vom 03.12.2020 - 115 O 220/18

Leitsätze der Redaktion 1. Unter den Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO fallen sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt. 2. Gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO hat der Verantwortliche über die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten Auskunft zu erteilen, wobei sich diese Verpflichtung nur auf tatsächlich noch gespeicherte und nicht auf Grund Zeitablaufs gelöschte Daten beziehen kann.

ZD 2020, 478

**LG Mosbach: Vollstreckbarkeit des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 27.01.2020 - 5 T 4/20

Leitsätze der Redaktion 1. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 lit. g DS-GVO verlangt stets die Auskunft über „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft“ der Daten. Einzige Voraussetzung für die Pflicht zur Auskunft über die Herkunft der Daten ist, dass diese Daten nicht beim Betroffenen erhoben wurden. Angaben zur Quelle haben auch die Mittel zu benennen, mit denen die personenbezogenen Daten erhoben wurden. 2. Der Auskunftsanspruch des Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO kann nach § 888 ZPO vollstreckt werden. Der Anspruchsinhaber muss sich auch im Falle einer unvollständigen oder fehlerhaften Auskunft nicht darauf verweisen lassen, erst seinen Anspruch auf Berichtigung nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 16 DS-GVO geltend zu machen. Art. EWG\_DSGVO Artikel 16 DS-GVO stellt nicht die nächste Stufe i.R.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO dar, sondern einen separaten Anspruch mit anderem Inhalt.

ZD 2020, 313 (m. Anm. Kielkowski, Zöll)

**LG Heidelberg: Kein Auskunftsanspruch bei unverhältnismäßigem Aufwand**

Urteil vom 21.02.2020 - 4 O 6/19 mAnm Zöll, Kielkowski

Leitsätze der Redaktion 1. Der Verantwortliche hat grundsätzlich keine Auskunft über Daten gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO zu erteilen, die er in der Vergangenheit verarbeitet hat, über die er jedoch nicht mehr verfügt. 2. Der Auskunftsanspruch besteht auch dann nicht, wenn dessen Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Dies kann etwa bei Sichtung und Schwärzung von mehreren tausend E-Mails der Fall sein.

VuR 2020, 319

**LG München I: Auskunftsanspruch (auch) des Kapitalanlegers nach Art. 15 DSGVO (Kopien der personenbezogenen Daten)**

Urt. vom 06.04.2020 - 3 O 909/19

Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Kopien aller personenbezogenen Daten – insbesondere in Form von Telefonnotizen, Aktenvermerken, Protokollen, E-Mails, Briefen und Zeichnungsunterlagen für Kapitalanlagen – auszuhändigen, die sich in ihrem Besitz befinden. (Tenor Ziffer 1)

ZD 2021, 111

**ArbG Bonn: Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers**

Urteil vom 16.07.2020 - 3 Ca 2026/19

Leitsätze 1. Hat der Arbeitgeber die „folgenden Informationen“ nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 Hs. 2 DS-GVO erteilt, ist Voraussetzung für weitergehende Auskunftsansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer seinen Auskunftsanspruch konkretisiert. 2. Die Vielzahl der innerhalb eines Arbeitsverhältnisses gespeicherten Daten, die andernfalls resultierenden Probleme im Zwangsvollstreckungsverfahren und die Auslegung von Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO unter besonderer Beachtung des Erwägungsgrunds 63 gebieten eine Art „abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast“, nach der nur das erfüllt werden muss, was auch verlangt worden ist. 3. Der Anspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO beinhaltet nur die Herausgabe eines kostenlosen Exemplars der (ggf. auch elektronischen) Aufstellung der gespeicherten Daten. Die Herausgabe von Unterlagen (z.B. Protokollen), in denen personenbezogene Daten des ...

ZD 2021, 214

**LG Wiesbaden: Streitwert für Auskunftsanspruch gegenüber Versicherung**

Urteil vom 03.11.2020 - 8 O 14/19

Leitsatz der Redaktion Dient ein Auskunftsanspruch gem. Art. 15. Abs. 3 DS-GVO der Verfolgung zumindest auch wirtschaftlicher Ziele, etwa der Erleichterung der Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, kann sich der Streitwert hierfür auf 5.000,- EUR belaufen.

ZD 2021, 325

**AG Kerpen: Datenauskunft zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens**

Urteil vom 22.12.2020 - 106 C 96/20

Leitsätze der Redaktion 1. Von der nicht-automatisierten Verarbeitung i.R.e. Dateisystems i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 6 DS-GVO ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten erfasst, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Der Anwendungsbereich der DS-GVO erfordert es gerade nicht, dass Daten digitalisiert worden sind. 2. Zwar ist der eigentliche Zweck des Auskunftsanspruchs aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO die Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Allein der Umstand, dass der Betroffene darüber hinaus weitere Zwecke verfolgt, macht die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO jedoch nicht rechtsmissbräuchlich. Der Betroffene ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens herauszuverlangen. 3. Allein der Umstand, da ...

ZD 2021, 435



## AG Lehrte: Anspruch auf Negativauskunft aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO

Beschluss vom 03.02.2021 - 9 C 139/20

Leitsatz der Redaktion Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO gewährt einen Anspruch auf Negativauskunft.

GRUR-RS 2021, 29291

## LG Chemnitz: Kein Anspruch auf Datenrettung beim Kauf eines Laptops

Endurteil vom 08.02.2021 - 5 O 1041/20

1. Fehlt es bereits an einer "Datenverarbeitung" gemäß Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 2 DSGVO, kann ein Auskunftsanspruch nicht direkt auf Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO gestützt werden. (Rn. GRURRS Jahr 2021 Randnummer 19)2. Soweit der Schadensersatzanspruch auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gestützt wird, besteht ein Anspruch auf Geldentschädigung nur bei schwerwiegenden Eingriffen (ebenso BGH GRUR-RS 2016, GRURRS Jahr 11843 Rn. GRURRS Jahr 2016 Randnummer 9 - Beleidigung per SMS). Hierbei sind Anlass des Handelndens und der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. (Rn. GRURRS Jahr 2021 Randnummer 25)3. Beim Kauf eines Laptops gehört die Datenrettung nicht zur Gewährleistung. Ein Anspruch auf Datenrettung kann sich aber im Falle eines Schadensersatzanspruchs aus §§ BGB § 437 Nr. BGB § 437 Nummer 3, BGB § 437 Nummer 280, BGB § 437 Nummer 281 BGB ergeben. (Rn. GRURRS Jahr 2021 Randnummer 27)

ZD 2022, 171

## LAG Sachsen: Keine Ersetzung der Darlegungs- und Beweislast durch Auskunftsanspruch

Urteil vom 17.02.2021 - 2 Sa 63/20

Leitsatz der Redaktion Die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers zu Ableistung, Zeitpunkt und Dauer von Überstunden kann durch den Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO nicht ersetzt werden.

MMR 2021, 640

## OLG Köln: Keine Auskunft gem. § 14 Abs. 4 TMG nach Beitragslöschung

Beschluss vom 29.04.2021 - 15 W 29/21

Leitsätze der Redaktion 1. Die Anwendung von § TMG § 14 Abs. TMG § 14 Absatz 4 TMG setzt einen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch des Antragstellers voraus. 2. Der Auskunftsanspruch kann nicht auf Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO gestützt werden, wenn nur Bestands- und Nutzungsdaten von Nutzern eines Bewertungsportals begehrt werden. 3. Ein Leerlaufen des § TMG § 14 Abs. TMG § 14 Absatz 4 TMG kann in einigen Fällen drohen, wenn sich der Gesetzgeber nicht durchringt, nach dem Vorbild anderer gesetzlicher Sonderregelungen wie etwa § URHG § 101 Abs. URHG § 101 Absatz 2 UrhG einen allgemeinen Auskunftsanspruch gegen Telemediendienste als „Nicht-Störer“ zu kodifizieren.

NJW-RR 2021, 1565

## OLG Dresden: Datenverarbeitung durch physisches Zerstören einer Festplatte

Endurteil vom 31.08.2021 - 4 U 324/21

1. Eine Datenverarbeitung liegt auch in der im Rahmen einer vertraglichen Gewährleistung erfolgten physischen Zerstörung einer Festplatte, die personenbezogene Daten des Betroffenen enthält. 2. Die Einwilligung in eine solche Verarbeitung kann auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Bei der Rücksendung einer Festplatte an den Verkäufer im Rahmen einer vertraglichen Garantie liegt sie jedenfalls dann vor, wenn der Verkäufer vorab darauf hingewiesen hatte, dass auch deren Austausch in Betracht kommt und für die Datensicherung allein der Kunde verantwortlich ist. 3. Mit der Erklärung, den eingesandten Datenträger nicht mehr im Besitz und die aufgespielten Daten nicht ausgelesen zu haben, hat der Verantwortliche den Auskunftsanspruch des Betroffenen erfüllt; weitere Auskünfte schuldet er dann nicht.

ZD 2022, 49

## LG Wiesbaden: Anwendbarkeit der DS-GVO auf einen Vermieter

Urteil vom 30.09.2021 - 3 S 50/21

Leitsatz der Redaktion Nimmt ein Vermieter die Nebenkostenabrechnung nicht selbst vor, sondern übermittelt die Daten zur Erstellung der Nebenkostenabrechnung an eine Drittfirma, so unterfällt er dem Anwendungsbereich der DS-GVO.

BeckRS 2021, 41761

## FG München: Auskunftsanspruch nach der Datenschutzgrundverordnung gegenüber dem Finanzamt

Urteil vom 04.11.2021 - 15 K 118/20

1. Die DSGVO ist auf die Datenverarbeitung sämtlicher durch das Finanzamt verwalteten Steuern - auch der direkten - anwendbar. 2. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO gewährt einen nicht in das Ermessen gestellten Auskunftsanspruch über die vom Finanzamt verarbeiteten Daten. Er umfasst das Recht auf Ausdrucke oder online zur Verfügung gestellte Daten aus den Datenbanken des Finanzamts, insbesondere die „Grunddaten“ und die „eDaten“, bei den Festsetzungsdaten die Eingabedaten und Berechnungsergebnisse, die Festsetzungsauskunft, die Erhebungsübersicht und die Datenbank Rechtsbehelfe, sowie das Erhebungskonto. 3. Dagegen gewährt er keine Auskunft über Kontrollmaterial oder Verdachtsspuren, wie etwa BP-Meldungen, BP-Informationen, das Datenblatt Risikomanagementsystem, die „festsetzungsnahen Daten“, sowie Vermerke zur Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsdokumentation. 4. Er umfasst grundsätzlich nicht das Recht auf Einsicht in die Steuerakte oder einzelne Verwaltungsdokumente oder Überlassung einer Kopie hiervon. ...

ZIP 2022, 435

## AG Hamburg: Insolvenzverwalter nicht Datenverantwortlicher im Sinne der DSGVO

Urt. vom 15.11.2021 - 11 C 75/21

1. Ein Insolvenzverwalter ist für die Daten des Schuldners (Schuldnerorgans) nicht Datenverantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und nicht auskunftspflichtig nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO. 2. Sofern Auskunftsansprüche geltend gemacht werden, wären konkrete Datenverarbeitungsvorgänge des Insolvenzverwalters (oder auf dessen Geheiß erfolgte) zu beschreiben; eine „Datenlagerung“ ist keine Datenverarbeitung. 3. Sofern der Insolvenzverwalter dennoch Auskunft erteilt, ist es ausreichend, wenn er über die über den Schuldner (bzw. dessen Organ) gespeicherten Daten nach Datenkategorien, über die übernommenen Datenkategorien, die Datenverarbeitungszwecke und die Speicherdauer, sowie der Übermittlung von Daten an Dritte und in Drittstaaten, Auskunft erteilt. Eine substantiierte Auskunft ist nicht geschuldet.

BeckRS 2022, 7739

## FG Münster: Reichweite und gerichtliche Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 DSGVO

Urteil vom 24.02.2022 - 6 K 3515/20

1. Eine auf Auskunftserteilung gemäß Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DSGVO gerichtete Verpflichtungsklage ist unzulässig, wenn es an einem dem Klageverfahren vorausgehenden außergerichtlich gestellten Antrag auf Auskunftserteilung fehlt. 2. Aus dem Auskunftsrecht gemäß Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15

ZD 2021, 323

**OLG Köln: Pauschaler Streitwert für Datenauskunftsanspruch**

Beschluss vom 12.11.2020 - 9 W 34/20

Leitsätze der Redaktion 1. Für die Höhe des festzusetzenden Streitwerts in Zivilverfahren ist auf das jeweilige Angreiferinteresse abzustellen. Für die analoge Anwendung des in verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Auffangstreitwerts von 5.000,- EUR des § GKG § 52 Abs. GKG § 52 Absatz 2 GKG besteht mangels Regelungslücke kein Bedürfnis. 2. Neben dem durch den Auskunftsanspruch gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO vermittelten Schutz von immateriellen Grundrechtspositionen ist auch das wirtschaftliche Interesse des Gläubigers zu berücksichtigen, wenn dieser mit der Auskunftsverfolgung zumindest auch mittelbar ein wirtschaftliches Ziel verfolgt. 3. In diesen Fällen ist regelmäßig ein pauschaler Streitwert für den Datenauskunftsanspruch gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO von bis zu 5.000,- EUR angemessen, dies jedenfalls dann, wenn der Wert des immateriellen und materiellen Angreiferinteresses insgesamt nach billigem Erm ...

ZD 2019, 463

**OLG Köln: Festsetzung des Streitwerts für eine Auskunftsklage nach Art. 15 DS-GVO auf € 500,-**

Beschluss vom 17.07.2019 - 13 W 25/19

Leitsatz der Redaktion Einer Beschwerde gegen die vorläufige Festsetzung des Streitwerts fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Das gilt auch, soweit damit zugleich der Zuständigkeitsstreitwert festgesetzt wird.

BeckRS 2020, 16780

**LG Köln: Anfechtbarkeit, Datenauskunft, Zuständigkeitsstreitwert**

Beschluss vom 31.01.2020 - 20 O 241/19

BeckRS 2020, 16780 LG Köln (20. Zivilkammer), Beschluss vom 31.01.2020 – 20 O 241/19 Anfechtbarkeit, Datenauskunft, ...

NZI 2020, 36 (m. Anm. Schmittmann)

**VG Gießen: Rechtsweg für unbegründeten Anspruch des Insolvenzverwalters auf Herausgabe der Jahreskontoauszüge für das Steuerkonto**

Urteil vom 23.10.2019 - 4 K 252/19 mAnm Schmittmann

1. Verlangt ein Insolvenzverwalter von der Finanzbehörde Jahreskontoauszüge aus dem Steuerkonto der Insolvenzschuldnerin, ist hierfür der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. 2. Ein Insolvenzverwalter hat keinen Anspruch gegen die Finanzbehörde auf Herausgabe von Jahreskontoauszügen aus dem Steuerkonto der Insolvenzschuldnerin.

BeckRS 2020, 15571

**VG Cottbus: Anwendbarkeit des AIG (bejaht), besonders geschützte Sozialdaten, Einsicht in eine, Jugendamtsakte, fehlende Einwilligung des Betroffenen, Akteneinsicht, elterliche Sorge, Jugendhilfe, personenbezogene Daten, Sozialdaten**

Urteil vom 22.06.2020 - VG 8 K 444/17

BeckRS 2020, 15571 VG Cottbus (8. Kammer), Urteil vom 22.06.2020 – VG 8 K 444/17 Anwendbarkeit ...

ZD 2021, 710

**LAG Hamm: Begriff des immateriellen Schadens bei Art. 82 DS-GVO**

Urteil vom 11.05.2021 - 6 Sa 1260/20

Leitsätze der Redaktion 1. Weder der DS-GVO noch ihren Erwägungsgründen lässt sich entnehmen, dass der Schadensersatzanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 DS-GVO einen qualifizierten Verstoß gegen die DS-GVO voraussetzt. Für die Annahme einer Erheblichkeitsschwelle bzw. die Ausnahme von Bagatelldfällen gibt es keinen Anhaltspunkt. 2. Für die Bestimmung der Höhe des immateriellen Schadens sind insb. die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung, der Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens, frühere einschlägige Verstöße sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten zu betrachten.

NZI 2022, 195

**LG Krefeld: Kein Auskunftsanspruch sowie Rechtmäßigkeit der Beitragsanpassung einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

Urteil vom 06.10.2021 - 2 O 448/20

1. Ein Auskunftsanspruch als erste Stufe einer Stufenklage ist unzulässig, wenn die Auskunft nicht nur zur Bezifferung des Leistungsanspruchs dient, sondern ein eigenständiges Auskunftsbegehren verfolgt wird. 2. Das Auskunftsrecht aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO dient dem Betroffenen dazu, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Soweit der Auskunftsanspruch hingegen nur dazu dienen soll, nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Beitragserhöhung einen etwaig bestehenden Bereicherungsanspruch zu verfolgen, ist der Anspruch nicht schutzwürdig und stellt sich als treuwidrig dar. (Leitsätze der Redaktion)

ZD 2022, 241

**LG Berlin: Umfang des Auskunftsanspruchs**

Urteil vom 21.12.2021 - 4 O 381/20

Leitsatz der Redaktion Der Auskunftsanspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO gegenüber einer Versicherung umfasst entgegen des weit gefassten Wortlauts des Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO keine Dokumente, die Vertragserklärungen enthalten.

BeckRS 2022, 1870

**LG Berlin: Einstweilige Verfügung gegen Verbreitung von Software**

Urteil vom 11.02.2022 - 31 O 714/21

Schon der Wortlaut des § BGB § 241 Abs. BGB § 241 Absatz 2 BGB (Das Schuldverhältnis kann ... jeden Teil zur Rücksicht ... verpflichten) belegt, dass Rücksichtnahmepflichten nicht zwingend und allumfassend, sondern dem Grund und dem Umfang nach begründungsbedürftig und von den jeweiligen berechtigten Interessen des Verpflichteten abhängig sind (Olzen in Staudinger, BGB, Neubearb. 2019, § 241, Rn. 419). (Rn. BECKRS Jahr 2022 Randnummer 59)

ZD 2019, 566

**OLG Köln: Streitwert für den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 03.09.2019 - 20 W 10/18

Leitsätze der Redaktion 1. Seiner Natur nach dient der Auskunftsanspruch nach der DS-GVO nicht speziell dazu, als „Hauptsache“ Schadensersatz „durchsetzbar“ zu machen. 2. Die Auskünfte, die eine natürliche Person nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO fordern kann, dienen vielmehr primär dazu, ihr die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der DS-GVO zu ermöglichen, also vor allem das Recht auf Berichtigung nach Art. 16, auf Löschung nach Art. 17 und auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18. 3. Zwar mag eine Auskunft über personenbezogene Daten auch Erkenntnisse und Indizien hervorbringen, die einen Schadensersatzanspruch nach gänzlich anderen Vorschriften begründen oder zumindest nahelegen können. Dabei handelt es sich aber nicht um den eigentlichen Zweck der DS-GVO, sondern um einen bloß zufälligen Nebeneffekt.

ZD 2020, 637

**OLG Köln: Gebührenstreitwert bei Auskunftsanspruch**

Beschluss vom 17.06.2020 - 5 W 16/20

Leitsätze der Redaktion 1. Der Anspruch auf Datenauskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO dient dazu, die Wahrnehmung weiterer Rechte aus der DS-GVO zu ermöglichen, insbesondere die Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 16-EWG\_DSGVO Artikel 18 DS-GVO. 2. Der Antrag auf Datenauskunft ist daher wirtschaftlich nicht identisch mit einem Klageantrag auf Schmerzensgeld und Feststellung, die Werte der einzelnen Anträge sind daher zu addieren.

ZD 2018, 268 (m. Anm. Riemer)

**OLG Köln: Streitwert für Datenauskunftsanspruch gem. § 34 BDSG a.F. (Art. 15 DS-GVO)**

Beschluss vom 05.02.2018 - 9 U 120/17 mAnm Riemer

Leitsätze der Redaktion 1. Der Streitwert für einen Auskunftsanspruch auf Erteilung einer vollständigen Datenauskunft gem. § BDSG § 34 BDSG a.F. ist ohne Hinzutreten besonderer Umstände mit € 500,- zu bewerten. 2. Der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Auffangtatbestand gem. § GK § 52 Abs. GK § 52 Absatz 2 GK ist insoweit nicht anwendbar.

BeckRS 2021, 15955

**OLG Köln: Beschwerde, Insolvenzverwalter, Ermessensfehler, Ermessen, Wertfestsetzung, Frist, Auskunftsanspruch, Vergleich, Berichtigung, Form, Rechtsverfolgung, Insolvenztabelle, Streitgegenstand, Auflage, im eigenen Namen, gesetzlichen Form, erhobene Beschwerde**

Beschluss vom 21.06.2021 - 3 W 13/21

BeckRS 2021, 15955 OLG Köln (3. Zivilsenat), Beschluss vom 21.06.2021 – 3 W 13/21 Beschwerde, Insolvenzverwalter, ...

BeckRS 2021, 13333

**LG Bonn: Streitwert, Ermessen, Vergleich, Wert, Auskunft, Kenntnis, Auskunftsanspruch, Voraussetzungen, Ausnahme, Rechtsstreit, Klageerweiterung, Daten, Einsicht, Rechtsprechung, Kosten des Rechtsstreits, billigem Ermessen**

Beschluss vom 02.03.2021 - 15 O 307/20

BeckRS 2021, 13333 LG Bonn (15. Zivilkammer), Beschluss vom 02.03.2021 – 15 O 307/20 Streitwert, Ermessen, ...

DStRE 2020, 882

**FG Sachsen: Anspruch einer GmbH nach der DSGVO auf Auskunft über die bei einer früheren Betriebsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten, nicht aber auf Auskunft über die von der Finanzverwaltung selbst „generierten“ Daten**

Urteil vom 08.05.2019 - 5 K 337/19

1. Eine GmbH hat gemäß § EWG\_DSGVO § 15 Abs. EWG\_DSGVO § 15 Absatz 3 DSGVO einen Anspruch darauf, dass ihr das für die Betriebsprüfung zuständige FA eine Kopie der personenbezogenen Daten, die bei einer früheren Betriebsprüfung erhoben worden sind, zur Verfügung stellt. Sie hat aber keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung aller übrigen Daten, die das FA im Rahmen der früheren Betriebsprüfung anderweitig generiert hat (inkl. der von der Betriebsprüfung durch Schätzung selbst geschaffenen Daten). 2. Das FA kann den nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO im Grundsatz bestehenden Auskunftsanspruch über die personenbezogenen Daten in Anwendung von § BDSG § 34 Abs. BDSG § 34 Absatz 1 BDSG iVm § BDSG § 29 Abs. BDSG § 29 Absatz 1 S. 2 BDSG nur dann verweigern, „soweit“ schützenswerte Interessen Dritter bestehen und diese in der gebotenen Einzelfallabwägung gegenüber dem Auskunftsanspruch als gewichtiger einzustufen sind. Die für d ...

MedR 2020, 762 (m. Anm. Graf, Schmidt-Troje)

**OLG Köln: Richterliches Unterlagenbeziehungsrecht im OH-Verfahren; sofortige Beschwerde; Auskunftsrecht der betroffenen Person**

Beschluss vom 20.04.2020 - 5 W 5/20 mAnm Graf, Johannes, Schmidt-Troje

1. Die Frage, ob der Erstrichter im OH-Verfahren ein eigenes Beziehungsermessen hinsichtlich der vom AST. beehrten Patientenunterlagen hat, ist strikt von der Frage zu trennen, ob dem AST. gegen die erfolgte richterliche Ablehnung einer begehrten Anordnung nach § ZPO § 142 ZPO ein Rechtsmittel zusteht. 2. Der BGH hat mit seiner Grundsatzentscheidung BGH, VersR 2017, VERSR Jahr 2017 Seite 908 die Möglichkeit der Ausübung richterlichen Ermessens im Hinblick auf die Beziehung von Behandlungsunterlagen im OH-Verfahren bejaht. Eine Verpflichtung des Erstgerichts zur gerichtlichen Beziehung besteht aber grundsätzlich nicht. 3. Die Vorschrift des § ZPO § 421 ZPO, welche die Beweisaufnahme durch Urkunden regelt, gilt in OH-Verfahren nach § ZPO § 485 Abs. ZPO § 485 Absatz 2 ZPO nicht. 4. Eine sofortige Beschwerde gegen die im OH-Verfahren erfolgte richterliche Ablehnung einer begehrten Anordnung nach § ZPO § 142 ZPO ist (mit Blick auf § ZPO § 492 Abs. ZPO § 492 Absatz 1 ZPO) in der Regel nicht statthaft. Auch das Begeh ...

FD-MedizinR 2020, 432875 (Ls.)

**LG Dresden: Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche des Patienten**

Urteil vom 29.05.2020 - 6 O 76/20

DSGVO Art. 15 III ; BGB § 630g 1. Der Patient hat einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die ...

ZIP 2020, 2011

**AG Bonn: DSGVO-Auskunftsanspruch auch hinsichtlich Kontobewegungen auf eigenem Bankkonto**

Urt. vom 30.07.2020 - 118 C 315/19

Der Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO ist weit auszulegen und umfasst auch die Kontobewegungen auf dem eigenen Bankkonto.

ZD 2021, 324

## OLG Köln: Auskunftsanspruch gegen Versicherung

Urteil vom 23.10.2020 - 20 U 57/19

Leitsätze der Redaktion 1. Ein Versicherungsnehmer hat gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 i.V.m. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 und EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 6 DS-GVO gegen die Versicherung einen Anspruch auf Datenauskunftserteilung, der sich auch auf Auskünfte zum Verlauf des Prämienkontos, zum Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses und auf die zu diesem gespeicherte Korrespondenz erstreckt. 2. Der Streitwert einer Datenauskunftsklage ist pauschal mit 5.000,- EUR anzusetzen.

MedR 2021, 470 (m. Anm. Dochow)

## LG Köln: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch im Zusammenhang mit einem Krankenversicherungsvertrag

Urteil vom 11.11.2020 - 23 O 172/19 mAnm Dochow

1. Eine Versicherung ist bezüglich eines Krankheitskostenversicherungsvertrages verpflichtet, Versicherungsnehmern Auskunft über die Personendaten aus der zentralen Datenverarbeitung zu geben. 2. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Auskunft zu sämtlichen weiteren die Versicherungsnehmer betreffenden und durch die Versicherung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erteilen. Das umfasst Daten in Gesprächsnotizen und Telefonvermerken, ferner Angaben zum Versicherungs- und Prämienkonto, zu den regulierten Leistungen und den zur Erstattung eingereichten Rezepten oder Arztrechnungen sowie zu gespeicherten Antrags- und Risikobewertungsunterlagen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes. 3. Betroffene sind nicht verpflichtet, ihr Auskunftsbegehren näher zu präzisieren oder die Motivation zur Geltendmachung ihrer Rechte gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO offenzulegen. 4. Es widerspricht evident dem Sinn und Zweck der DSGVO und dem weitgefassten Begriff der personenbezogenen Daten, wenn Verbände und andere Vereine ...

BeckRS 2022, 9584

## BGH: Aufenthaltserlaubnis, Arzt, Revision, Berufung, Aufenthaltstitel, Unionsrecht, Mitgliedstaat, Auskunft, Auslegung, Aufhebung, Schadensersatz, Antragstellung, Anspruch, Berichtigung, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Verarbeitung personenbezogener Daten, personenbezogene Daten

Beschluss vom 29.03.2022 - VI ZR 1352/20

Vorlagefragen an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung von Art. 15 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 5 und Art. EWG\_DSGVO Artikel 23 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1) bezüglich der Reichweite des unionsrechtlichen Anspruchs des Patienten gegen den behandelnden Arzt auf kostenfreie Zurverfügungstellung einer ersten Kopie seiner in der Patientenakte verarbeiteten personenbezogenen Daten und der Möglichkeit einer Beschränkung dieses Anspruchs durch § BGB § 630g Abs. BGB § 630g Absatz 2 Satz 2 BGB.

BeckRS 2022, 12203

## OLG Köln: Auskunftsanspruch Beitragsanpassungen

Urteil vom 13.05.2022 - 20 U 295/21

BeckRS 2022, 12203 OLG Köln (20. Zivilsenat), Urteil vom 13.05.2022 – 20 U 295/21 Auskunftsanspruch Beitragsanpassungen ...

VuR 2020, 314 (m. Anm. Riemer)

## OLG Köln: Streitwert für einen Anspruch aus Art. 15 DS-GVO

Beschl. vom 06.02.2020 - 20 W 9/19 mAnm Riemer

1. Maßgeblich für die Höhe des festzusetzenden Streitwertes ist in Bezug auf den jeweiligen Antrag das „Angreiferinteresse“, d. h. desjenigen des Klägers, Widerklägers oder Rechtsmittelführers, der den Antrag anhängig macht, und zwar zur Zeit der Einreichung (§ ZPO § 4 ZPO). Nicht maßgeblich ist hingegen das wirtschaftliche „Verteidigungsinteresse“ des Beklagten gegen den Klageanspruch. 2. Der Streitwert einer Auskunftsklage gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO ist angesichts der hierdurch geschützten grundrechtlichen Position bereits dann mit pauschal 5.000 EUR zu bewerten, wenn sich der Kläger durch die erstrebten Auskünfte zumindest auch mittelbare wirtschaftliche Vorteile verspricht. (Leitsätze des Bearbeiters)

ZD 2019, 462

## OLG Köln: Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO gegenüber Versicherung

Urteil vom 26.07.2019 - 20 U 75/18

Leitsätze der Redaktion 1. Nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO hat jede betroffene Person, gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO also jede durch personenbezogene Daten identifizierbare oder identifizierte Person, das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie u.a. ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. 2. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 DS-GVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. 3. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO erfasst im Verhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer folglich nicht nur die sog. Stammdaten, sondern z.B. auch Telefonvermerke und Gesprächsnotizen, welche die Versicherung mit Bezug zur Person des Versicherungsnehmers ...

GRUR-RS 2019, 53276

## AG Goslar: Kein Schmerzensgeldanspruch auf Grundlage der DSGVO bei einmaliger Zusendung einer offensichtlichen Werbe-E-Mail

Urteil vom 27.09.2019 - 28 C 7/19

1. Eine in Allgemeine Geschäftsbedingungen integrierte Einwilligung zu einem Newsletter-Abonnement stellt eine überraschende Klausel im Sinne des § BGB § 305c BGB dar und genügt nicht den Anforderungen an eine Einwilligung in den Erhalt von Werbung unter Verwendung von elektronischer Post. 2. Die rechtswidrige Zusendung einer einzigen Werbe-E-Mail, die nicht zur Unzeit versandt wurde und aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes deutlich zeigt, dass es sich um Werbung handelt, begründet keinen Schmerzensgeldanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 VO (EU) Nr. 2016/679. (Rn. GRURRS Jahr 2019 Randnummer 39)

ZD 2021, 219

## LG Köln: Datenauskunft durch Übersendung einer Schadensakte

Urteil vom 24.06.2020 - 20 O 241/19

Leitsatz der Redaktion Eine vollständige Übersendung der Schadensakten einer Versicherung unterfällt wegen Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 4 DS-GVO nicht dem Anspruch auf Datenauskunft, weil geschützte Interessen Dritter betroffen sein könnten. Jedoch kann insoweit die Übersendung der Schadensakte verlangt werden, als Teile auch ein personenbezogenes Datum des Anspruchsstellers enthalten. Personenbezogene Daten Dritter sind in einem solchen Fall zu schwärzen.

BeckRS 2020, 20778

## VG Mainz: Aktenmanipulation, Aufsichtsbefugnis, Aufsichtsbehörde, Auskunft, Auskunftsbegehren, Begründung, Beschwerde, Ermessen,



Gerichtsverwaltung, Klagebefugnis, Mitwirkungsobliegenheit, überprüfbar, Verpflichtungsklage, Verwaltungsakt, Verwaltungsakte, Akteneinsicht, Generalstaatsanwaltschaft, Rechtsverletzung, Verzicht

Urteil vom 22.07.2020 - 1 K 473/19.MZ

1. Eine datenschutzrechtliche Beschwerde muss alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt erfassen und ggf. weiter aufklären, ihre Zuständigkeit überprüfen und etwaige Datenschutzverstöße feststellen kann. Die Beschwerde muss daher zumindest Angaben über die betroffene Person und den Verantwortlichen enthalten und zumindest ansatzweise zum Ausdruck bringen, welcher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gerügt wird. 2. Der Beschwerdeführer kann von der Aufsichtsbehörde keine Ermittlungen ins Blaue hinein verlangen.

DStRE 2022, 372

OVG Münster: Pflicht zur unentgeltlichen Überlassung analoger oder digitaler Kopien von Prüfungsklausuren nebst Korrekturgutachten nach der DSGVO

Urteil vom 08.06.2021 - 16 A 1582/20

1. Der Anspruch auf Klausureinsicht nach § NRWJAG § 23 Abs. NRWJAG § 23 Absatz 2 JAG NRW und der Anspruch auf unentgeltliche Kopien nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 S. 1 und Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 5 DSGVO stehen selbständig nebeneinander. 2. Examensklausuren und die dazugehörigen Korrekturgutachten sind personenbezogene Daten iSd Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DSGVO. 3. Die Aufbewahrung von Klausuren in Papierform stellt eine teilautomatisierte Verarbeitung iSv Art. EWG\_DSGVO Artikel 2 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 2 Nummer 1 DSGVO dar, wenn die Zuordnung zum jeweiligen Prüfling mittels einer im Dateisystem des Verantwortlichen gespeicherten Kennziffer erfolgt. 4. Landesrechtliche Gebührenvorschriften schränken das Recht auf unentgeltliche Kopien nach der DSGVO nicht ein.

GRUR-RS 2022, 3541

LG Köln: Kein Schadensersatz nach DSGVO ohne Schaden

Urteil vom 16.02.2022 - 28 O 303/20

1. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz III DS-GVO gewährt einen selbstständigen Anspruch auf Erteilung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die über eine Person verarbeitet werden. Dieser ergänzt den Auskunftsanspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz I DS-GVO und ist nicht mit diesem identisch. (Rn. GRURRS Jahr 2022 Randnummer 27 – GRURRS Jahr 2022 Randnummer 33) 2. Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz I DSGVO setzt voraus, dass der betroffenen Person ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. (Rn. GRURRS Jahr 2022 Randnummer 52 – GRURRS Jahr 2022 Randnummer 59)

ZD 2021, 694

OLG Köln: Klageerweiterung um Datenauskunftsanspruch in der Berufung

Urteil vom 28.04.2021 - 5 U 151/18

Leitsätze der Redaktion 1. Eine erstmals mit der Berufung erhobene Klage auf Erteilung einer vollständigen Datenauskunft gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO ist als nachträgliche Klagehäufung nur dann zulässig, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet (§ ZPO § 533 Nr. ZPO § 533 Nummer 1 ZPO) und die Klageänderung auf Tatsachen gestützt werden kann, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung ohnehin gem. § ZPO § 529 ZPO zu Grunde zu legen hat (§ ZPO § 533 Nr. ZPO § 533 Nummer 2 ZPO). 2. Die Sachdienlichkeit kann bei der gebotenen prozesswirtschaftlichen Betrachtungsweise nur verneint werden, wenn ein völlig neuer Streitstoff in den Rechtsstreit eingeführt wird, ohne dass das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwertet werden kann. 3. Bei dem Antrag auf Verurteilung zur Erteilung einer vollständigen Datenauskunft handelt es sich um einen anderen Streitstoff als Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche im Arzthaftungsverfahren, weswegen die Sachdienlichkeit ...

ZD 2019, 413 (m. Anm. Riemer)

LG Köln: Der Datenauskunftsanspruch als „discovery“ im deutschen Zivilprozess

Urteil vom 19.06.2019 - 26 S 13/18 mAnm Riemer

Leitsätze der Redaktion 1. Der Auskunftsanspruch gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 i.V.m. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO geht über den vormaligen Auskunftsanspruch aus § BDSG 2003 § 34 BDSG a.F. hinaus. Er gewährt ein umfassendes Auskunftsrecht über personenbezogene Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. 2. Eine „Verarbeitung von Daten“ stellt gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten dar. Daher ergibt sich ein umfassendes Auskunftsrecht bezogen auf die gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dies beinhaltet Daten wie Namen und Geburtsdatum genauso wie solche Merkmale, die die Identifizierung einer Person ermöglichen können, z.B. Gesundheitsdaten, Kontonummer, ärztliche Unterlagen, Gutachten oder sonstige vergleichbare Mitteilungen. 3. Der Auskunftsanspruch bezieht sich jedoch nicht auf sämtliche interne Vorgänge einer Versicherung, wie z ...

BeckRS 2020, 46490

LG Köln: Kein Anspruch auf Schadensersatz anlässlich einer arbeitsmedizinischen Untersuchung

Urteil vom 25.08.2020 - 3 O 208/19

BeckRS 2020, 46490 LG Köln (3. Zivilkammer) , Urteil vom 25.08.2020 – 3 O 208/19 Kein Anspruch ...

DStRE 2022, 249

LG Bonn: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gegen einen Rechtsanwalt

Urteil vom 01.07.2021 - 15 O 372/20

1. Der Umfang der Datenauskunft ist grundsätzlich weit und erfasst ua die Angaben des bei einem Rechtsanwalt geführten Mandatskontos und die elektronische Kommunikation des Rechtsanwalts mit dem Mandanten. 2. Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 ff. DSGVO führt nicht dazu, dass eine Datenverarbeitung selbst verordnungswidrig ist und löst daher grundsätzlich keinen Schadensersatzanspruch gemäß Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 DSGVO aus.

BeckRS 2021, 19206

LG Bonn: Auskunft, negative Feststellung und Schmerzensgeld nach Beendigung eines Anwaltsvertrages

Urteil vom 01.07.2021 - 15 O 355/20

Grundsätzlich kann zwar die Unzuverlässigkeit des Vertragspartners eine weitere Bindung unzumutbar machen. Jedoch genügt nicht jede geringste Unzuverlässigkeit oder Säumnis. Zur Kündigung berechtigt die Unzuverlässigkeit nur, wenn sie nachhaltig und deswegen schwerwiegend ist (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.10.2011 - OLG DUESSELDORF Aktenzeichen 24U8711 24 U 87/11; Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 626 Rn. 44). Außerdem verlangt die auch insoweit anwendbare Regelung des § BGB § 314 Absatz BGB § 314 Absatz 2 BGB eine vor der Kündigung ausgesprochene Fristsetzung (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., m.w.N.). (Rn. BECKRS Jahr 2021 Randnummer 31)

ZD 2021, 652

## LG Bonn: Auskunftsanspruch gegenüber Rechtsanwalt

Urteil vom 01.07.2021 - 15 O 356/20

Leitsätze der Redaktion 1. Der Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO gegenüber einem mandatierten Rechtsanwalt umfasst auch die Angaben aus dem Mandatskonto des Antragstellers und die betreffend den Antragsteller gespeicherte elektronische Kommunikation mit dem Rechtsanwalt. 2. Eine nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 3 S. 1 DS-GVO verspätete Erfüllung von Auskunftsansprüchen nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO löst grundsätzlich keinen Schadensersatzanspruch gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 DS-GVO aus.

VersR 2020, 1510

## LG Ulm: Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO sowie des Anspruchs auf Ablichtungen nach § 3 VVG

Urt. vom 28.08.2020 - 3 O 248/19

1. Bei Erklärungen des VN (hier: Versicherungsantrag, Kündigungsschreiben, Rücktritt u.a.) handelt es sich nicht um personenbezogene Daten. Wenngleich die entsprechenden Erklärungen personenbezogene Daten enthalten können, besteht daher gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 DSGVO bezogen auf das jeweilige Dokument kein Anspruch auf Überlassung von Ablichtungen. 2. Ein Anspruch auf Überlassung von Abschriften nach § VVG § 3 Abs. VVG § 3 Absatz 4 S. 1 VVG besteht lediglich solange, bis das Versicherungsverhältnis auf beiden Seiten vollständig beendet ist.

ZD 2021, 379

## LG Köln: Streitwert für Klageantrag auf Datenauskunft

Urteil vom 04.01.2021 - 26 O 25/18

Leitsatz der Redaktion Der Streitwert für eine Klage auf Datenauskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO beträgt 5.000,- EUR.

GRUR-Prax 2022, 123

## Anm. zu LG Frankenthal (Pfalz): Zum rechtsmissbräuchlichen und exzessiven Auskunftsantrag nach DS-GVO

Entscheidungsbesprechung von Baki Alacayir zum Grund- und Teilurteil v. 12.01.2021 - 1 HK O 4/19

1. Die Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs ist rechtsmissbräuchlich, soweit ersichtlich datenschutzwidrige Zwecke verfolgt werden. 2. Ein exzessiver Auskunftsantrag nach Art. 12 V 2b) DS-GVO liegt vor, wenn die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, und der Anspruchsinhaber eine zumutbare und mögliche Eingrenzung trotz Aufforderung nicht vornimmt. (Leitsätze des Verfassers)

NJW-RR 2021, 1418

## BGH: Auskunft nach Datenschutz-Grundverordnung – Zwangsverwaltervergütung

Beschluss vom 15.07.2021 - V ZB 53/20

1. Die Bearbeitung eines Antrags des Schuldners an den Zwangsverwalter auf Auskunft nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO zählt nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten im Sinne von §ZWWVV § 21ZWWVV § 21 Absatz 1 ZWVwV, sondern ist Teil der Geschäftsführung des Verwalters. 2. Die Vergütung hierfür bestimmt sich, wenn nicht nach §ZWWVV § 18 ZWVwV abgerechnet wird, gem. §ZWWVV § 19ZWWVV § 19 Absatz 1 1 ZWVwV nach dem Zeitaufwand, der mit dem einheitlichen Stundensatz nach §ZWWVV § 19ZWWVV § 19 Absatz 1 2 und 3 ZWVwV zu vergüten ist. 3. Die Festsetzung einer Vergütung nach §ZWWVV § 17ZWWVV § 17 Absatz 1, ZWWVV § 19 ZWVwV scheidet wegen der mit Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 1 DS-GVO vorgeschriebenen Kostenfreiheit allerdings aus, wenn es um die Bearbeitung einer Anfrage des Schuldners geht.

ZD 2019, 77

## KG: Anspruch gegen die Berufsunfähigkeitsversicherung auf Übermittlung eines medizinischen Gutachtens

Beschluss vom 23.10.2018 - 6 U 45/18

Leitsatz Ein Anspruch des Versicherungsnehmers oder des Versicherten auf Übermittlung einer Kopie des im Auftrag des Berufsunfähigkeitsversicherers über seinen Gesundheitszustand eingeholten medizinischen Gutachtens folgt als Nebenpflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und dem in Art. GG Artikel 1 u. GG Artikel 2 GG garantierten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; der Anspruch war auch schon vor dem Inkrafttreten des Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO (Auskunftsrecht der betroffenen Person über personenbezogene Daten) am 25.5.2018 begründet und besteht grds. auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Gutachten nicht zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Versicherer benötigt.

NJW 2021, 2379 (m. Anm. Fuhlrott)

## BAG: Bestimmtheit des Klageantrags auf Überlassung einer Datenkopie

Urteil vom 27.04.2021 - 2 AZR 342/20 mAnm Fuhlrott

Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt im Sinne von §ZPO § 253ZPO § 253 Absatz II Nr. ZPO § 253 Absatz 2 Nummer 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht.

VersR 2021, 1019

## BGH: Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs des VN gegen den Versicherer nach der DS-GVO

Urt. vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19

Zur Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO.

DStRE 2022, 633 (Ls.)

## BFH: Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung

Urteil vom 17.11.2021 - II R 43/19

Es besteht kein Anspruch auf Auskunft über die bei der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen gespeicherten Daten.

ZD 2022, 326

## BGH: Beschränkung des Auskunftrechts über die Herkunft von Daten

Urteil vom 22.02.2022 - VI ZR 14/21

Leitsätze der Redaktion 1. Das Auskunftrecht nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO kann auch durch Rechte und Freiheiten anderer Personen eingeschränkt sein, sofern deren

Interessen das Auskunftsinteresse überwiegen.2. Es kann dahinstehen, ob sich dies unmittelbar aus der DS-GVO oder über die Öffnungsklausel des Art. EWG\_DSGVO Artikel 23 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 23 Absatz 1 lit. i DS-GVO erst aus § BDSG § 29 Abs. BDSG § 29 Absatz 1 S. 2 BDSG ergibt.3. In die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Auskunftsberechtigten und des Hinweisgebers sind zu Gunsten des Auskunftsberechtigten Bedeutung, Gewicht und Zweck des Auskunftsrechts über die Herkunft der Daten gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 Hs. 2 lit. g DS-GVO einzubeziehen.4. Das Interesse an der Geheimhaltung eines Hinweisgebers hat gegenüber dem Auskunftsinteresse regelmäßig dann zurückzutreten, wenn der Hinweisgeber wider besseres Wissen oder leichtfertig unrichtige Angaben zu personenbezogenen Daten der betroffene ...

BeckRS 2018, 47599

**LG München I: Streitwert Auskunftsklage**

Beschluss vom 22.01.2018 - 29 O 8286/17

1. Der Kläger macht in der Hauptsache einen Auskunftsanspruch, somit einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch geltend; ein bezifferbares, hinter dem Auskunftsbegehren stehendes Vermögensinteresse geht aus dem Sachvortrag nicht hervor. 2. Der Streitwert wird analog § RVG § 23 Abs. RVG § 23 Absatz 3 S. 2 Hs. 2 RVG auf 5.000 EUR festgesetzt

NZI 2021, 147 (m. Anm. Hacker)

**BVerwG: Kein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen Finanzverwaltung**

Urteil vom 16.09.2020 - 6 C 10.19 mAnm Hacker

1. Statthafte Klageart für einen gegen eine Behörde gerichteten Auskunftsanspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO ist die Verpflichtungsklage.2. Der Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der Steuerdaten des Insolvenzschuldners nicht „betroffene Person“ iSd Art. 4 Nr. 1, Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DSGVO.3. Der Auskunftsanspruch des Insolvenzschuldners aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO geht nicht gem. § INSO § 80 INSO § 80 Absatz 1 Inso in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters über.

BeckRS 2019, 29322

**BFH: Kein Akteneinsichtsrecht nach Datenschutzgrundverordnung bei unzulässiger Anhörungsrüge**

Beschluss vom 29.08.2019 - X S 6/19

1. NV: Eine Akteneinsicht nach § FGO § 78 FGO scheidet bei einer unzulässigen Anhörungsrüge aus.2. NV: Besondere, über § FGO § 78 FGO hinausgehende Rechte, insbesondere auf Akteneinsicht, können im gerichtlichen Verfahren nicht aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DSGVO hergeleitet werden.

GRUR-RS 2021, 45808

**KG: Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetrieb durch unerbetene Werbeanrufe**

Urteil vom 15.09.2021 - 5 U 35/20

1. Die mutmaßliche Einwilligung eines Geschäftsinhabers in einen Werbeanruf kann nicht deshalb angenommen werden, weil das werbende Unternehmen ihm zuvor mitgeteilt hatte, eine an sie gerichtete Sendung sei verloren gegangen und sie werde ihm das Porto erstatten und nun darauf eine Kundenzufriedenheitsabfrage "aufsetzt". (Rn. GRURRS Jahr 2021 Randnummer 22)2. Der Empfänger einer unerbetenen Werbe-E-Mail hat gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weitere Informationen, die in der Norm genannt werden, unter anderem hinsichtlich des Bestehens einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 22 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 22 Absatz 1 und EWG\_DSGVO Artikel 22 Absatz 4 DS-GVO und – zumindest in diesen Fällen ...

BeckRS 2022, 7590

**AG Berlin-Pankow: Videoaufzeichnung von Zuginnenräumen bei Fahrbetrieb**

Urteil vom 28.03.2022 - 4 C 199/21

Allein, dass der Betroffene die begehrte datenschutzrechtliche Auskunft nicht erhalten hat bzw. die Löschung nicht verhindert wurde, kann keinen ersatzfähigen Schaden begründen. (Rn. BECKRS Jahr 2022 Randnummer 18)

r+s 2022, 94

**OLG München: Stufenklage und Auskunft betreffend Prämienanpassungen II**

Hinweisbeschluss vom 24.11.2021 - 14 U 6205/21

1. Eine Stufenklage, die nur auf eine Prüfung abzielt, ob überhaupt ein Zahlungsanspruch besteht, ist unzulässig.2. Für eine Auskunft über alle Beitragsanpassungen, die ein Krankenversicherer im Vertrag des Kl. vorgenommen hat, besteht keine Anspruchsgrundlage.

GewA 2018, 122

**EuGH: Datenschutz, berufsbezogene Prüfung, personenbezogene Daten, schriftliche Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung, Korrekturanmerkungen, Auskunftsrechte und Berichtigungsansprüche**

Urteil vom 20.12.2017 - C434/16

Art. EWG\_RL\_95\_46 Artikel 2 Buchst. a der RL 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die schriftlichen Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung und etwaige Anmerkungen des Prüfers zu diesen Antworten „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

BeckRS 2019, 41855

**VG Bayreuth: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Auskunftsanspruch**

Gerichtsbescheid vom 28.02.2019 - B 9 K 18.1014

1. Bei der Geltendmachung eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO bzw. § SGB\_X § 83 SGB X handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. (Rn. BECKRS Jahr 2019 Randnummer 17)2. Die Klagebefugnis für eine Leistungsklage analog § VWGO § 42 Abs. VWGO § 42 Absatz 2 VWGO fehlt, wenn der geltend gemachte Leistungsanspruch bereits vollumfänglich erfüllt ist. (Rn. BECKRS Jahr 2019 Randnummer 20)3. § VWGO § 188 S. 2 VWGO ist auf den Auskunftsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO nicht anwendbar, da es sich nicht um einen fürsorgerechtlichen Streitgegenstand iSd § VWGO § 188 S. 1 VWGO handelt. (Rn. BECKRS Jahr 2019 Randnummer 21)

ZD 2021, 658

**LSG NRW: Auskunft über Speicherungen des Sozialhilfeträgers**

Urteil vom 24.03.2021 - L 12 AS 2102/19

Leitsatz der Redaktion Ein pauschaler Antrag gegenüber der Sozialhilfebehörde auf Auskunft über sämtliche personenbezogene Daten durch Übersendung einer Kopie erfüllt nicht die Konkretisierungsanforderungen des § SGB\_X § 83 Abs. SGB\_X § 83 Absatz 2 S. 1 SGB X und stellt einen unzulässigen Globalantrag dar.

BeckRS 2022, 5297

AG Wiesbaden: Berufung, Haftpflichtversicherung, Mieter, Betriebskostenabrechnung, Heizung, Mietvertrag, Streitwertfestsetzung, Nachzahlung, Auskunft, Versicherungsschein, Wohnung, Nebenkostenabrechnung, Versicherung, Streitwert, Zug um Zug, nicht ausreichend, Versicherung an Eides statt

Teil- und Schlussurteil vom 03.03.2022 - 93 C 2338/20 (22)

BeckRS 2022, 5297 AG Wiesbaden, Teil- und Schlussurteil vom 03.03.2022 – 93 C 2338/20 (22) Berufung, ...

BB 2021, 2913 (m. Anm. Lehner)

FG München: Heft 49

23.07.2021 - 15 K 81/20 mAnm Lehner

Leitsätze (der Redaktion) 1. Im Bereich der Steuerverwaltung ist auch bei der Verwaltung der direkten Steuern die DSGVO anwendbar. 2. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzbehörden (hier: Landesamt für Steuern im Bereich der Dienst- und Fachaufsicht in Steuersachen) sind die DSGVO und die im Zusammenhang stehenden Datenschutzvorschriften u. a. der AO zu beachten. 3. Sachverhaltsangaben, die im Rahmen eines Dienst- und Fachaufsichtbeschwerdeverfahrens in dem Vorlagebericht/der Stellungnahme der Ausgangsbehörde bekannt werden, sind personenbezogene Daten des Betroffenen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). 4. Ob der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auch insoweit eröffnet ist, dass die im Streitfall vorliegende Akte mit Schriftstücken oder die in den Schriftstücken enthaltenen personenbezogenen Daten das Kriterium einer (vorgesehenen) Speicherung in einem Dateisystem (Art. EWG\_DSGVO Artikel 2 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 2 Absatz 1 DSGVO) erfüllen, kann der ...

ZD 2020, 646

AG Bonn: Umfang des Datenauskunftsanspruchs gegen eine Bank

Urteil vom 30.07.2020 - 118 C 315/19

Leitsätze der Redaktion 1. Der Auskunftsanspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO erfasst nicht nur die bloßen Stammdaten. Der Auskunftsanspruch gegen die kontoführende Bank umfasst daher auch die Kontobewegungen auf dem Konto der Bank. 2. Die Tatsache, dass dem Antragsteller über das Onlinebanking die Kontoauszüge in einem Onlineportal zur Verfügung gestellt wurden, stellt keine Erfüllung des Auskunftsanspruchs dar.

NZA-RR 2020, 406

LAG Schleswig-Holstein: Unzulässige Freistellung zur Erzwingung eines Aufhebungsvertrags

Urteil vom 06.02.2020 - 3 SaGa 7 öD/19

Eine Freistellung nach Rückkehr aus der Arbeitsunfähigkeit zur Erzwingung und Durchführung von Verhandlungen über die Aufhebung eines Anstellungsverhältnisses, das ungekündigt und aufgrund langjähriger Betriebszugehörigkeit sowie Sonderkündigungsschutzes nicht ordentlich kündbar ist, kann rechtsmissbräuchlich und nicht schutzwürdig sein.

Verfahren BFH - II R 15/20

BFH: Akteneinsicht, Anspruch, Datenschutzgrundverordnung, Steuergeheimnis

II R 15/20

Verfahren BFH - II R 15/20 erledigt AO § 32i ; AO § 30 ; DSGVO Art 15 Abs 1 ...

Verfahren BFH - II R 43/21

BFH: Auskunft, Datenschutzgrundverordnung, Anspruch

II R 43/21

Verfahren BFH - II R 43/21 anhängig DSGVO Art 15 Recht allgemein Steuerpflichtiger FG München, Urteil vom 04. ...

Verfahren BFH - II R 6/22

BFH: Datenschutzgrundverordnung, Betriebsprüfung, Auskunft

II R 6/22

Verfahren BFH - II R 6/22 anhängig DSGVO Art 15 Verfahrensrecht (AO/FGO/Gemeinnützigkeitsrecht) Steuerpflichtiger FG Berlin-Brandenburg, ...

Verfahren BFH - II R 9/22

BFH: Datenschutzgrundverordnung, Klageart, Finanzrechtsweg, Vorverfahren, Antrag

II R 9/22

Verfahren BFH - II R 9/22 anhängig DSGVO Art 15 ; AO § 32i Abs 2 ; AO § 32i ...

BeckEuRS 2021, 746655

EuGH: Rechtssache C-579/21: Vorabentscheidungsersuchen des Itä-Suomen hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 22. September 2021 — J.M.

Gerichtsmittelteilung vom 22.09.2021 - C-579/21

BeckEuRS 2021, 746655 Rechtssache C-579/21: Vorabentscheidungsersuchen des Itä-Suomen hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 22. September ...

BeckEuRS 2021, 745193

EuGH: Rechtssache C-487/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 9. August 2021 — F.F.



BeckEuRS 2021, 708019

**EuGH: Rechtssache C-154/21: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 9. März 2021 — RW gegen Österreichische Post AG**

Gerichtsmitteilung vom 09.03.2021 - C-154/21

BeckEuRS 2021, 708019 Rechtssache C-154/21: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 9. März 2021 — RW ...

ZD 2018, 387

**VG Freiburg: Öffnung und Sichtung beschlagnahmter Dateien im Vereinsverbotsverfahren**

Beschluss vom 06.04.2018 - 4 K 9673/17

Leitsätze der Redaktion 1. Die Befugnis nach § VEREINSG § 4 Abs. VEREINSG § 4 Absatz 4 Satz 2 und 4 VereinsG i.V.m. § STPO § 110 Abs. STPO § 110 Absatz 1 StPO umfasst die zur vollständigen Sichtung notwendige „Spiegelung“ eines umfassenden Datenbestands. 2. Werden in einem Vereinsverbotsverfahren Dateien Dritter (hier der verfassten Studierendenschaft einer Universität) beschlagnahmt, wird in die grundrechtlich geschützten Interessen des Dritten durch eine Entschlüsselung, Öffnung und Sichtung ihrer Verwaltungsdateien nicht in tiefgehender Weise eingegriffen. Dies wäre erst dann zu befürchten, wenn gelegentlich bei Sichtung der Dateien diese für andere Zwecke gespeichert und verwendet würden.

ZD 2019, 366

**LG Stuttgart: Abschließender Charakter der DS-GVO für Sanktionen**

Urteil vom 20.05.2019 - 35 O 68/18 KfH

Leitsatz der Redaktion Die DS-GVO regelt die Sanktionen für Verstöße gegen ihre Bestimmungen (hier: Unterrichtungspflicht nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 13 DS-GVO) abschließend. Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem UWG bzw. dem UKlaG sind damit ausgeschlossen.

ZD 2019, 274

**OLG Frankfurt/M.: Anspruch auf Grundbucheinsicht wegen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche vom Grundstück aus**

Beschluss vom 03.09.2018 - 20 W 171/18

Leitsatz Eine Einsicht in das Eigentümerverzeichnis oder in die Eigentümerspalte einzelner Grundbuchblätter kann von einer Privatperson nicht mit der Begründung gefordert werden, es sei beabsichtigt, die Rechtmäßigkeit von auf diesen Grundstücken zur Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche installierten Videoüberwachungsanlagen nach dem BDSG zu kontrollieren. Dies gilt auch dann, wenn der nach Landesrecht zuständige Datenschutzbeauftragte mitgeteilt hat, wegen der Vielzahl der eingehenden Beanstandungen diese mit den vorhandenen personellen Kapazitäten nicht zeitnah, sondern nur zur gegebenen Zeit überprüfen zu können.

ZD 2019, 310

**OLG Hamburg: Zulässigkeit einer Suchergebnis-Darstellung in Snippets**

Urteil vom 10.07.2018 - 7 U 125/14

Leitsätze der Redaktion 1. Google haftet für die Ergebnisdarstellung in Snippets nicht als unmittelbare Störerin bzw. Täterin, da sie sich die fremden Inhalte durch diese Darstellung nicht zu eigen macht. 2. Eine Haftung als mittelbare Störerin kommt nur bei Verletzung spezifischer Verhaltenspflichten in Betracht, wenn der Suchmaschinenbetreiber durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von der offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung erlangt hat. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn sich eine Rechtsverletzung erst nach Anwendung der Grundsätze über die erweiterte Darlegungslast oder der aus § STGB § 186 StGB abgeleiteten Beweislastregel ergibt. 3. Datenschutzrechtlich erfordert das Überwiegen eines schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung der Daten ebenfalls einen hinreichend konkreten Hinweis, der dem Suchmaschinenbetreiber eine offensichtliche und bereits auf den ersten Blick klar erkennbare Rechtsverletzung ...

ZD 2020, 319

**SG Dresden: Keine Löschung gespeicherter Krankenkassendaten vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen**

Entscheidung vom 10.01.2020 - S 5 SF 387/19 DS

Leitsätze der Redaktion 1. Der Löschungsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 17 DS-GVO (Recht auf Vergessen) wird in zeitlicher Hinsicht durch Regelungen zu Aufbewahrung und Vernichtung von Schriftgut oder elektronisch gespeicherten Daten konkretisiert und verwirklicht. 2. Soweit eine Krankenkasse personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erlangt hat und nunmehr aufbewahrt, um ggf. Informationsbegehren anderer Sozialversicherungsträger, wie z.B. der Rentenversicherung, bearbeiten zu können, sind die Ausnahmetatbestände des Art. EWG\_DSGVO Artikel 17 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 17 Absatz 3 lit. a und lit. b DS-GVO erfüllt. Ein Anspruch auf jederzeitige Löschung aller Daten ist bereits aus diesem Grund abzulehnen.

ZD 2020, 165

**SG Frankfurt/O.: Kein individueller Anspruch auf bestimmte Maßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörde**

Gerichtsbescheid vom 08.05.2019 - S 49 SF 8/19 DS

Leitsatz der Redaktion Ein individueller Anspruch gegen eine Datenschutzaufsichtsbehörde auf Vornahme bestimmter Maßnahmen existiert nicht.

ZD 2020, 376 (m. Anm. Blasek)

**VG Mainz: Datenübermittlung an Inkassounternehmen durch Tierarzt**

Urteil vom 20.02.2020 - 1 K 467/19.MZ mAnm Blasek

Leitsätze der Redaktion 1. Allein auf Grund der abstrakten Möglichkeit, dass aus Informationen über Tierbehandlungsverträge – wie Abrechnungsunterlagen – in besonderen Fällen Rückschlüsse auf die Gesundheit des Tierhalters gezogen werden können, werden diese nicht generell zu Gesundheitsdaten. 2. Ob eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, ist tatbestandlich anhand von Art. EWG\_DSGVO Artikel 28 DS-GVO zu bewerten. Nicht entscheidend ist, ob ein Datenempfänger auf Grund eines mit dem Verantwortlichen geschlossenen Vertrags als Auftragsverarbeiter betrachtet werden soll. 3. Die für die Forderungsdurchsetzung erforderlichen Daten dürfen von einem Tierarzt an ein Inkassounternehmen auf Grundlage von Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 1 S. 1 lit. b bzw. lit. f DS-GVO übermittelt werden. Dabei dürfen jedoch nur diejenigen Daten dem Inkassodienstleister übermittelt werden, die zur Forderungsbeitreibung benötigt werden ...

ZD 2019, 460

**BGH: Berichterstattung über Bildnisse der Zeitgeschichte**

Urteil vom 09.04.2019 - VI ZR 533/16

LeitsatzDie Zulässigkeit der Bildberichterstattung nach §§ KUNSTURHG § 22, KUNSTURHG § 23 KUG setzt nicht voraus, dass der Abgebildete einen berechtigten Anlass für die Verbreitung seines Bildnisses gegeben hat. Dieser Gesichtspunkt kann lediglich i.R.d. abgestuften Schutzkonzepts der §§ KUNSTURHG § 22, KUNSTURHG § 23 KUG bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen von Bedeutung sein.

ZD 2019, 568

**LG Landau/Pf.: Vollstreckung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO**

Beschluss vom 17.09.2019 - 4 O 389/17

Leitsätze der Redaktion1.Der Datenauskunftsanspruch gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO ist gem. § ZPO § 888 ZPO im Wege der Zwangsgeldfestsetzung durchzusetzen.2.Gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO hat jede betroffene Person nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO, also jede durch personenbezogene Daten identifizierbare oder identifizierte Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet worden sind. Ist dies der Fall, so hat sie u.a. ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.3.Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 DS-GVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Unter die Vorschrift fallen dem ...

ZD 2020, 204

**LG Frankfurt/M.: Verbreitung eines Profilbilds aus Xing**

Urteil vom 26.09.2019 - 2-03 O 402/18

Leitsätze1.Der Versand eines Bildnisses per E-Mail stellt ein Verbreiten i.S.v. §§ KUNSTURHG § 22, KUNSTURHG § 23 KUG dar.2.Das Einstellen eines Bildnisses als Profil bei einer Plattform wie „Xing“ begründet keine Einwilligung i.S.v. § KUNSTURHG § 22 KUG in jedwede weitere Verwendung.3.Die Grundsätze der §§ KUNSTURHG § 22, KUNSTURHG § 23 KUG sind mit Blick auf Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 1 lit. f, EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 85 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 2 DS-GVO weiter anwendbar.

ZD 2020, 418 (m. Anm. Blasek)

**LAG Nürnberg: Unwirksamkeit der Kündigung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Urteil vom 19.02.2020 - 2 Sa 274/19 mAnm Blasek

Leitsätze der Redaktion1.Die nationalen Regelungen, wonach ein interner Datenschutzbeauftragter nur aus wichtigem Grund gekündigt und nur aus wichtigem Grund von seinem Amt abberufen werden kann (§ BDSG § 38 Abs. BDSG § 38 Absatz 2 i.V.m. § BDSG § 6 Abs. BDSG § 6 Absatz 4 BDSG), sind mit Art. EWG\_DSGVO Artikel 38 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 38 Absatz 3 S. 2 DS-GVO vereinbar.2.Dieser Sonderkündigungsschutz gilt auch bereits in der Probezeit.3.Ein wichtiger Grund für die Abberufung liegt insb. nicht darin, einen internen Datenschutzbeauftragten durch einen externen Datenschutzbeauftragten aus organisatorischen, finanziellen oder personalpolitischen Gründen zu ersetzen.

ZD 2021, 203 (Ls.) (m. Anm. Schild)

**EuGH: Zuständigkeit nationaler Datenschutzbehörden**

Schlussantrag vom 13.01.2021 - C-645/19 mAnm Schild

Leitsätze der Redaktion1.Die DS-GVO darf nicht als Einfallstor dafür verwendet werden, den „One-Stop-Shop“-Mechanismus auf Verhaltensweisen anzuwenden, bei denen es zwar zu einem bestimmten Datenverkehr oder sogar zu einer Datenverarbeitung kommt, die aber nicht von der DS-GVO erfasst sind.2.Die Regelungen der federführenden Aufsichtsbehörde nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 56 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 56 Absatz 1 DS-GVO sind als vorrangig zu bezeichnen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist dann jedoch Sache der federführenden Aufsichtsbehörde, in allgemeiner Weise verbindliche Entscheidungen zur Durchsetzung der DS-GVO gegenüber dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu erlassen.3.Die DS-GVO sieht eine geteilte Verantwortlichkeit für die Überwachung der Anwendung der DS-GVO und ihre einheitliche Anwendung vor. Zu diesem Zweck werden den Aufsichtsbehörden Aufgaben und bestimmte Befugnisse übertragen; ihnen werden Rechte gewährt, aber auch Pflichten auferlegt. Zu diesen Pflichten gehört ...

ZD 2020, 662 (Ls.)

**FG Baden-Württemberg: Kein Anspruch auf Aktenübersendung nach Art. 15 DS-GVO in finanzgerichtlichen Verfahren**

Beschluss vom 17.12.2019 - 2 K 770/17

Leitsätze der Redaktion1.Form und Ort der Akteneinsicht bestimmen sich in finanzgerichtlichen Verfahren nach § FGO § 78 Abs. FGO § 78 Absatz 3 FGO. Danach ist die Einsichtnahme in Papierakten nur in Diensträumen zu gewähren ist, wozu Kanzleiräume eines Rechtsanwalts nicht zählen.2.§ FGO § 78 Abs. FGO § 78 Absatz 3 S. 2 FGO verpflichtet die Finanzgerichte nicht, Behördenakten zu digitalisieren und den Inhalt der elektronischen Akten zum Abruf bereitzustellen. Vielmehr räumt § FGO § 78 Abs. FGO § 78 Absatz 3 S. 2 FGO den Finanzgerichten nur die Befugnis ein, Papierakten zu digitalisieren.3.Auch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO besteht kein Anspruch auf Übersendung von Aktenkopien im finanzgerichtlichen Verfahren. Denn Prozessordnungen wie die FGO gehen dem Datenschutzrecht und damit auch dem Auskunftsrecht aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO vor.

ZD 2020, 315 (m. Anm. Schmidt)

**AG Westerstede: Androhung der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Inkassounternehmen**

Beschluss vom 30.12.2019 - 27 C 660/19 mAnm Schmidt

Leitsätze der Redaktion1.Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch ein Inkassounternehmen an Auskunftfeien, Dienstleister, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter oder Gerichtsvollzieher muss vor einer rechtskräftigen Entscheidung über die streitgegenständliche Forderung vom Betroffenen nicht geduldet werden.2.Die Androhung einer Datenübermittlung, „sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist“, muss so verstanden werden, dass mit einer konkret bevorstehenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts in Form der Weitergabe personenbezogener Daten zu rechnen ist.3.Der Erklärungswert datenschutzrechtlicher Informationen gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 13 DS-GVO ist aus Sicht eines verständigen und unvoreingenommenen Dritten zu bewerten.

ZD 2020, 477

**LG Hamburg: Unterlassungsansprüche gegen automatisch generierte Profilseite auf Facebook**

Urteil vom 13.02.2020 - 312 O 372/18

Leitsätze der Redaktion1.Die automatische Generierung eines Profils („nicht-verwaltete Seite“) einer Anwaltskanzlei durch Facebook auf deren Plattform ohne Einwilligung der Betroffenen stellt eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.2.Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 DS-GVO stellt ein Schutzgesetz dar. Die Verletzung von Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 DS-GVO begründet Unterlassungsansprüche nach §§ BGB § 823 Abs. BGB § 823 Absatz 2, BGB § 1004 BGB.

ZD 2020, 310

**KG: Unangemessene Benachteiligung von als Datenschutzerklärung bezeichneten AGB**

Urteil vom 21.03.2019 - 23 U 268/13

Leitsätze der Redaktion1.Soweit Unternehmen datenschutzrechtlich relevante Erklärungen in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufnehmen, unterliegen diese der

Inhaltskontrolle nach den §§ BGB § 307 ff. BGB.2.Die stillschweigende Hinnahme von als „Datenschutzerklärung“ bezeichneten AGB durch Anklicken eines Kästchens mit der Erklärung, man habe die Datenschutzerklärung gelesen, stellt keine Einwilligung in die dort erklärte Datennutzung dar.3.Zur Beurteilung der Frage, ob AGB von gesetzlichen Regelungen abweichen, ist die DS-GVO heranzuziehen.4.Es stellt eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher dar, wenn sich der Verwender von AGB ein Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen einräumt, obwohl keiner der Erlaubnistatbestände des Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 1 lit. b–lit. f DS-GVO vorliegt.

ZD 2020, 648

### AG St. Ingbert: Beziehung von Passbildkopien in OWi-Verfahren

Urteil vom 16.06.2020 - 23 OWi 63 Js 2716/19 (65/20)

LeitsatzEs begegnet keinen nennenswerten datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn Polizei- oder Verwaltungsbehörden ausschließlich zum Zweck der Identitätsfeststellung und damit der Fahrerermittlung betreffend eine Verkehrsordnungswidrigkeit Passbildkopien betreffend Halter/Halterin eines Kfz und unter Umständen von dessen/deren Umfeldpersonen (Familienmitglieder, Firmenmitarbeiter) über die zuständige Behörde beziehen, ohne diese Personen vorher deswegen angehört zu haben, wenn der/die Halter/Halterin im Rahmen der Anhörung bzw. Zeugenbefragung schweigt, vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht oder nach mehrfachen polizeilichen Ermittlungsversuchen am Wohn- bzw. Firmensitz nicht angetroffen wurde und es keine sonstigen Anhaltspunkte für den/die Fahrzeugführer/in gibt (kein Beweiserhebungsverbot, entgegen AG Landstuhl B. v. 26.10.2015 – AGLANDSTUHL Aktenzeichen 2OWI712915 2 OWI 7129/15).

ZD 2021, 220

### LG Osnabrück: Irreführendes Mahnschreiben eines Inkassounternehmens

Urteil vom 29.04.2020 - 18 O 400/19

Leitsätze der Redaktion1.Die Verwendung der Klausel „Sorgen Sie für eine fristgerechte Zahlung, um Auswirkungen auf Ihre Kreditwürdigkeit zu vermeiden“ durch ein Inkassounternehmen ist unlauter.2.Die Mitteilung säumiger Schuldner an eine Auskunft stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO dar, um Informationen über die Bonität des Schuldners zu erhalten.3.Es ist zusätzlich abzuwägen, ob und inwiefern schutzwürdige Interessen der Betroffenen die Interessen des Datenverwenders im Einzelfall überwiegen. Im Hinblick auf bestrittene Forderungen darf eine Einmeldung an eine Auskunft nicht erfolgen.

ZD 2020, 540 (m. Anm. Petri)

### VG Wiesbaden: Vorlage an den EuGH zur Fluggastdatenverarbeitung (PNR)

Beschluss vom 13.05.2020 - 6 K 805/19.WI mAnm Petri

Leitsätze1.Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die RL (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 über die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere mit Art. EUGRCHARTA2007 Artikel 7 und Art. EUGRCHARTA2007 Artikel 8 GRCh, vereinbar ist.2.Die durch die RL (EU) 2016/681 vorgeschriebene anlasslose und massenhafte Verarbeitung von Fluggastdaten ist mit der Vorratsdatenspeicherung von TK-Daten vergleichbar.3.Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten mit sog. Mustern und die 5-jährige Speicherung personenbezogener Daten stellen tiefgreifende Grundrechtseingriffe dar. Sie können deshalb allenfalls zur Bekämpfung von Terrorismus und besonders schwerer Kriminalität, nicht aber zur Verfolgung weniger schwerwiegender Delikte (sog. Beifang), als angemessene Mittel betrachtet werden.4.Es ist zweifelhaft, ob es mit dem Gesetzesvorbehalt des Art. EUGRCHARTA200 ...

ZD 2021, 99

### LG Hamburg: Kein Schadensersatzanspruch bei unerheblichem DS-GVO-Verstoß

Urteil vom 04.09.2020 - 324 S 9/19

Leitsatz der RedaktionAllein der Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führt nicht zu einer Verpflichtung des Verantwortlichen zur Zahlung von Schadensersatz. Voraussetzung für den Anspruch auf Ausgleich eines immateriellen Schadens nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO ist eine benennbare und nachweisbare Persönlichkeitsverletzung (z.B. „Bloßstellung“ einer Person).

ZD 2021, 103 (m. Anm. Tiedemann)

### LAG Baden-Württemberg: Fristlose Kündigung wegen Datenlöschung in erheblichem Umfang

Urteil vom 17.09.2020 - 17 Sa 8/20 mAnm Tiedemann

LeitsatzLöscht ein Arbeitnehmer im Anschluss an ein Personalgespräch, in dem der Arbeitgeber den Wunsch äußerte, sich vom Arbeitnehmer trennen zu wollen, vom Server des Arbeitgebers Daten in erheblichem Umfang (hier: 7,48 GB), nachdem er sich von einer Mitarbeiterin (Einkäuferin) mit den Worten „man sieht sich immer zweimal im Leben“ verabschiedet hatte, rechtfertigt dies die außerordentlich fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

ZD 2021, 218

### LG Osnabrück: Übermittlung von Videoaufzeichnungen zur Erstellung eines polizeilichen Fahndungsfotos

Urteil vom 07.07.2020 - 4 O 3406/19

Leitsatz der RedaktionDer Bank, die Videoaufzeichnungen an die Polizei zur Erstellung eines Fahndungsfotos herausgibt, ist die anschließende fehlerhafte Auswahl eines Bildes mit einer falschen Person nicht zurechenbar. Die Bank war insbesondere nicht verpflichtet, die Videoaufzeichnungen zunächst selbst zu sichten und zu kommentieren.

ZD 2021, 109

### LAG Berlin-Brandenburg: Unzulässigkeit eines biometrischen Zeiterfassungssystems

Urteil vom 04.06.2020 - 10 Sa 2130/19

Leitsätze1.Ein biometrisches Zeiterfassungssystem ist in aller Regel nicht erforderlich i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 9 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 9 Absatz 2 lit. b DS-GVO, § BDSG § 26 Abs. BDSG § 26 Absatz 3 BDSG.2.Die Anordnung einer arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorgeuntersuchung ist nur als Maßnahme infolge einer Gefährdungsbeurteilung entsprechend § ARBSCHG § 5 ArbSchG zulässig (§ ARBMEDVV § 3 Abs. ARBMEDVV § 3 Absatz 1 ArbMedVV).

ZD 2020, 642 (m. Anm. Brams, Wybitul)

### LG Darmstadt: Schadensersatz auf Grund der Fehladressierung einer Nachricht

Urteil vom 26.05.2020 - 13 O 244/19 mAnm Wybitul, Brams

Leitsätze der Redaktion1.Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung aus §§ BGB § 823 Abs. BGB § 823 Absatz 1 i.V.m. BGB § 1004 BGB ist neben den Rechten der DS-GVO möglich, da nur so ein lückenloser Schutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen gewährleistet werden kann.2.Wird im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens eine Nachricht an einen falschen Empfänger versendet und werden dadurch gegen den Willen des Bewerbers personenbezogene Daten offenbart (hier: Name und Geschlecht des Betroffenen, Position, für die er sich beworben hat, sowie Gehaltsinformationen), kann der Bewerber Schadensersatz gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO verlangen. Das gilt zumindest dann, wenn die Nachricht an einen unbeteiligten Dritten übermittelt wird und damit eine Außenwirkung der Rechtsverletzung eintritt.

---

ZD 2021, 170 (m. Anm. Suwelack)

**LAG Berlin-Brandenburg: Unzulässige Arbeitnehmerüberwachung im Homeoffice und Beweisverwertungsverbote**

Urteil vom 11.09.2020 - 9 Sa 584/20 mAnm Suwelack

Leitsätze1.Im Falle einer Beobachtung eines Arbeitnehmers durch Detektive an mehreren Tagen nebst Fertigung von Fotos ohne einen auf konkrete Tatsachen begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung und ohne Ausschöpfung anderer verfügbarer Erkenntnisquellen vor Anordnung der Überwachung ergibt sich aus einer hierin liegenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten ein Sachvortrags- und Beweisverwertungsverbot.2.Im Falle einer solchen Beobachtung kann abhängig von den Umständen des Einzelfalls eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer unzumutbar i.S.d. § KSCHG § 9 Abs. KSCHG § 9 Absatz 1 KSchG sein.

---

ZD 2021, 214

**LG Aschaffenburg: Keine Löschung einer SCHUFA-Einmeldung**

Urteil vom 07.10.2020 - 15 O 46/20

Leitsatz der RedaktionEiner Wirtschaftsauskunftei steht ein überwiegendes berechtigtes Interesse i.S.d. Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO an der Speicherung kreditrelevanter Daten (hier: Erteilung der Rechtschuldbefreiung) Dritter zu, um ihren Vertragspartnern Auskünfte erteilen zu können, wenn diese kreditrelevante Geschäfte mit der dritten Person abschließen wollen. Eine Löschung der gespeicherten Daten scheidet aus, da Vertragspartnern andernfalls die Auskunft erteilt würde, dass aus der jüngeren Vergangenheit keine Kenntnisse über die Unzuverlässigkeit bei der Begleichung von Forderungen vorlägen, was jedoch objektiv falsch wäre.

---

ZD 2021, 448

**OVG Rheinland-Pfalz: Auskunft über Corona-Infektionszahlen**

Beschluss vom 23.11.2020 - 2 B 11397/20.OVG

Leitsatz der RedaktionDie zuständigen Behörden haben der Presse auf Anforderung Auskunft über die festgestellte Gesamtzahl der seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie dokumentierten Infektionszahlen sowie über die jeweils festgestellten Zahlen aktiver Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ortsgemeinen, zu erteilen. Allein der Umstand, dass in einer etwa 100 Einwohner zählenden Ortsgemeinde ein oder mehrere zurückliegende oder aktive Infektionsfälle vorliegen, lässt für sich genommen, d.h. ohne Zusatzwissen, keine Rückschlüsse auf die Identität der konkret betroffenen Personen zu.

---

ZD 2021, 380

**LG Frankenthal: Unzulässige Überwachungskamera an Nachbarhauswand**

Urteil vom 16.12.2020 - 2 S 195/19

Leitsatz der RedaktionAuch bei der Ausrichtung von Überwachungskameras allein auf das eigene Grundstück kann das Persönlichkeitsrecht der Nachbarn beeinträchtigt sein, wenn diese eine Überwachung durch Überwachungskameras objektiv ernsthaft befürchten müssen („Überwachungsdruck“); etwa im Falle eines eskalierenden Nachbarschaftsstreits und durch leichte Veränderbarkeit des Blickwinkels der Videokameras.

---

ZD 2021, 213

**LG Köln: Auskunftsanspruch gegenüber Krankenversicherung**

Urteil vom 11.11.2020 - 23 O 172/19

Leitsätze der Redaktion1.Unter die Legaldefinition des Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO fallen alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.2.Ein Betroffener ist nicht verpflichtet, sein Datenauskunftsverlangen näher zu präzisieren.3.Art. EWG\_DSGVO Artikel 40 DS-GVO gewährt der Versicherungswirtschaft nicht das Recht, über einen Code of Conduct die weit gefasste Legaldefinition in Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO und damit den Auskunftsanspruch gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO zu beschränken.4.Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ein Versicherungsnehmer im Streit über die Anfechtung einer privaten Krankenversicherung vom Versicherer auch die Vorlage von Gesprächsvermerken und Telefonnotizen zur Auskunft verlangt.5.Die Einschränkung der Auskunftspflichtung aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 5 DS-GVO findet nur bei offenkundig unbegründeten oder bei häufig wie ...

---

ZD 2021, 366 (m. Anm. Messner)

**ÖOGH: Beschränkung des Auskunftsrechts bei Krankenakten durch Kostentragungspflicht**

Beschluss vom 17.12.2020 - 6 Ob 138/20t mAnm Messner

Leitsätze der Redaktion1.Aus Art. 15 Abs. 3, Art. EWG\_DSGVO Artikel 12 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 12 Absatz 5 DS-GVO ergibt sich grundsätzlich das Recht des Patienten auf Zurverfügungstellung einer Kopie seiner Krankengeschichte, wobei die erste Kopie kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.2.Für die Beurteilung der Frage, ob dieser Grundsatz der DS-GVO durch ein nationales Gesetz über eine Kostentragungspflicht aus Gründen der finanziellen Interessen im öffentlichen Gesundheitssystem wirksam eingeschränkt werden kann, ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich.

---

ZD 2021, 324

**LG Köln: Datenauskunftsanspruch nur für versicherte Person**

Urteil vom 25.11.2020 - 26 O 340/16

Leitsatz der RedaktionDer Datenauskunftsanspruch aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO steht nicht dem Versicherungsnehmer, sondern nur der jeweils versicherten Person zu und geht als höchstpersönliches Recht nicht auf die Erben über. Gemäß Erwägungsgrund EWG\_DSGVO 1 Nummer 27 bezieht sich die DS-GVO nur auf personenbezogene Daten „natürlicher“ Personen, nicht hingegen auf personenbezogene Daten Verstorbener.

---

ZD 2021, 378

**KG: Kein Schmerzensgeldanspruch für Datenschutzverstoß**

Beschluss vom 02.02.2021 - 9 W 1117/20

Leitsätze der Redaktion1.§ BDSG2003 § 7 BDSG 2003 gewährt keinen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden.2.Feststellungen eines Landesbeauftragten für den Datenschutz entfallen keine Bindungswirkung für Zivilgerichte.3.Ein Amtshaftungsanspruch wegen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften setzt einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht voraus.

---

ZD 2021, 434

**AG Wiesbaden: Anspruch auf Datenauskunft gegenüber Vermieter**

Teilurteil vom 26.04.2021 - 93 C 2338/20 (22)

Leitsätze der Redaktion1.Eine Sammlung des Vermieters von abgeschlossenen Mietverträgen stellt ein Dateisystem i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 2 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 2 Absatz 1



DS-GVO dar.2.Soweit der Vermieter eine Drittfirma mit der Erstellung von Betriebskostenabrechnungen der Mietwohnungen beauftragt, wird diese als Auftragsverarbeiterin tätig. Der Anspruch auf Datenauskunft besteht gegenüber dem Vermieter.

ZD 2021, 656

**VK Berlin: Vergabeverfahren zur telefonischen Sprachmittlung nach § 10 ProStSchG**

Beschluss vom 24.09.2020 - VK – B 1-10/19

Leitsätze der Redaktion1.Für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben bei der Nutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen oder Gegenständen ist der öffentliche Auftraggeber selbst verantwortlich. Der Auftraggeber trägt auch das Risiko, dass die Leistungserbringung vom Landesdatenschutzbeauftragten, der letztlich für die Überwachung datenschutzrechtlicher Vorgaben zuständig ist, moniert oder gar untersagt wird.2.Gibt die zu beratende Person von sich aus Daten preis, werden diese nicht vom Auftraggeber bzw. dem zuständigen Amt erhoben, sondern wachsen ihnen zu. Denn die Erhebung setzt ein aktives Tun der erhebenden Stelle voraus. Diese sog. aufgedrängten Informationen sind erst dann durch den Auftraggeber zu schützen, wenn er sie verarbeiten und nutzen möchte.3.Der Schutz von telefonischen Gesprächsinhalten wird über das Fernmeldegeheimnis abgedeckt. Nach §§ TKG § 88, TKG § 109 TKG werden zur Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses die entsprechenden Diensteanbieter verpflichtet.

ZD 2021, 433

**OLG Dresden: Angabe einer privaten Handynummer durch Dritten auf Internetportal**

Hinweisbeschluss vom 06.01.2021 - 4 U 1928/20

LeitsatzDie Angabe einer privaten Handynummer durch einen Dritten auf einem öffentlich zugänglichen Internetportal stellt auch dann eine Verletzung des Schutzes persönlicher Daten dar, wenn der Name des Anschlussinhabers nicht genannt wird.

ZD 2021, 589 (m. Anm. Klein)

**BAG: Überlassung einer Datenkopie – Bestimmtheit des Klageantrags**

Urteil vom 27.04.2021 - 2 AZR 342/20 mAnm Klein

Leitsätze1.Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt i.S.v. § ZPO § 253 Abs. ZPO § 253 Absatz 2 Nr. ZPO § 253 Absatz 2 Nummer 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht.2.Eine bloß abstrakte Nennung von Kategorien von E-Mails, von denen eine Kopie erteilt werden soll, z.B. solcher von oder an die dienstliche E-Mail-Adresse des Kl. sowie solcher, in welchen er namentlich erwähnt ist, erfüllt nicht die Voraussetzungen eines i.S.v. § ZPO § 253 Abs. ZPO § 253 Absatz 2 Nr. ZPO § 253 Absatz 2 Nummer 2 ZPO hinreichend bestimmten Klageantrags.3.Ein Klageantrag unter bloßer Wiederholung des Wortlauts von Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 S. 1 DS-GVO ist nicht hinreichend bestimmt i.S.v. § ZPO § 253 Abs. ZPO § 253 Absatz 2 Nr. ZPO § 253 Absatz 2 Nummer 2 ZPO, da er nicht erkennen ...

ZD 2021, 639 (m. Anm. Hoeren, Pinelli)

**BGH: Löschung von Beiträgen und Kontosperrungen durch Facebook bei Hassrede**

Urteil vom 29.07.2021 - III ZR 179/20 mAnm Hoeren, Pinelli

Leitsätze1.Da die widerrechtliche Drohung in § BGB § 123 BGB gesondert geregelt ist, ist ein Rechtsgeschäft nur anfechtbar und nicht gem. § BGB § 138 BGB nichtig, wenn seine Anstößigkeit ausschließlich auf einer unzulässigen Willensbeeinflussung durch widerrechtliche Drohung beruht. Nur wenn besondere Umstände zu der durch widerrechtliche Drohung bewirkten Willensbeeinflussung hinzutreten, die das Geschäft nach seinem Gesamtcharakter als sittenwidrig erscheinen lassen, kann § BGB § 138 Abs. BGB § 138 Absatz 1 BGB neben § BGB § 123 BGB anwendbar sein. Dies gilt auch, wenn der Anbieter eines sozialen Netzwerks dessen weitere Nutzung davon abhängig macht, dass der Nutzer sein Einverständnis mit den neuen Geschäftsbedingungen des Anbieters erklärt (Fortführung Senat U. v. 17.1.2008 – BGH Aktenzeichen III ZR 239/06).2.Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist grundsätzlich berechtigt, den Nutzern seines Netzwerks in ...

ZD 2021, 706 (m. Anm. Tiedemann)

**BAG: Datenschutz und Mitbestimmung des Betriebsrats bei der internen Auswertung von E-Mails**

Beschluss vom 23.03.2021 - 1 ABR 31/19 mAnm Tiedemann

Leitsätze der Redaktion1.Ein dem Betriebsrat bei der Verletzung eines Mitbestimmungsrechts nach § BETRVG § 87 Abs. BETRVG § 87 Absatz 1 BetrVG gegen den Arbeitgeber zustehender Beseitigungsanspruch erfasst nur die Beendigung des betriebsverfassungswidrigen Zustands, nicht aber die Rückgängigmachung sich aus der Verletzung des Mitbestimmungsrechts ergebender Folgen.2.Auch wenn ein Betriebsrat gem. § BETRVG § 80 Abs. BETRVG § 80 Absatz 1 Nr. BETRVG § 80 Absatz 1 Nummer 1 BetrVG die Aufgabe hat, die Einhaltung von § BDSG § 26 Abs. BDSG § 26 Absatz 1 S. 2 BDSG zu überwachen, kann er i.R.e. diesbezüglichen Auskunftsbegehrens nicht verlangen, dass ihm Auskünfte erteilt werden, wenn diese zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind.

ZD 2021, 174

**BayVGH: Beobachtung einer Person durch Verfassungsschutz aus öffentlich zugänglichen Quellen**

Beschluss vom 28.02.2020 - 10 CE 19.2517

Leitsätze der Redaktion1.Eine geheime Beobachtung einer Person durch den Verfassungsschutz aus öffentlich zugänglichen Quellen (hier: Facebook) stellt grundsätzlich eine Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität dar, weil diese keine Außenwirkung entfaltet.2.Aber auch unter Berücksichtigung der geringen Eingriffsintensität steht eine Beobachtung außer Verhältnis zum Zweck der Beobachtung, wenn sich in den letzten Jahren (hier seit Ende 2016) keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen mehr ergeben haben. Dass die über den Antragsteller in den Jahren 2016 und 2017 gesammelten Informationen Rückschlüsse auf eine nationalistische und teilweise rechtsextreme Gesinnung zulassen, rechtfertigt eine weitere Beobachtung nicht.

ZD 2021, 579

**BVerfG: Bestands- und Nutzungsdatenankunftspflicht an Polizei und Verfassungsschutz**

Beschluss vom 19.04.2021 - 1 BvR 1732/14

Leitsatz der RedaktionDie Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein zum Abruf von Bestandsdaten bei TK-Diensteanbietern durch Polizei und Verfassungsschutzbehörde genügen vollständig den Maßgaben aus den Entscheidungen des BVerfG v. 24.1.2012 – BVERFG Aktenzeichen 1BVR129905 1 BvR 1299/05 – Bestandsdatenauskunft I (ZD 2012, ZD Jahr 2012 Seite 220 m. Anm. Roth) und v. 27.5.2020 – BVERFG Aktenzeichen 1BVR187313 1 BvR 1873/13 u.a. – Bestandsdatenauskunft II (ZD 2020, ZD Jahr 2020 Seite 580 m. Anm. Petri).

ZD 2021, 584

**OLG Schleswig: Eintragung einer Restschuldbefreiung in Datenbanken von Auskunfteien nach Lösungsfristablauf**

Urteil vom 02.07.2021 - 17 U 15/21

Leitsätze1.Ein Interesse an der Verarbeitung an aus dem Insolvenzbankrottportal entnommenen Daten ist nur dann „berechtigt“ i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO, wenn es im Einklang mit der Rechtsordnung steht und daher nicht dem Rechtsgedanken von § 3 Abs. 2 InsoBekV widerspricht.2.Solange der

Gesetzgeber für Auskunfteien keine abweichende Regelung für die Speicherfristen der Informationen über eine Restschuldbefreiung getroffen hat, haben Auskunfteien die Lösungsfristen in § 3 Abs. 2 InsoBekV zu beachten.3.Betroffene haben nach Löschung der Informationen aus dem Insolvenzbenachrichtigungsportal einen Lösungsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 17 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 17 Absatz 1 lit. d DS-GVO gegen Auskunfteien, sofern diese die Informationen weiterverarbeiten.

ZD 2021, 652

### OLG Bremen: Voraussetzungen für Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Beschluss vom 16.07.2021 - 1 W 18/21

Leitsätze der Redaktion1.Ein Anspruch auf Schadensersatz nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 DS-GVO setzt den Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens voraus. Auch zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz immaterieller Schäden genügt die Behauptung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DS-GVO ohne Vorbringen zu einem hierdurch entstandenen immateriellen Schaden nicht.2.Im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe besteht keine Pflicht der einzelstaatlichen Gerichte zur Vorlage an den EuGH für ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. AEUV Artikel 267 Abs. AEUV Artikel 267 Absatz 3 AEUV.

ZD 2021, 685 (m. Anm. Petri)

### BVerfG: Ausnutzung von IT-Sicherheitslücken für Quellen-TKÜ

Beschluss vom 08.06.2021 - 1 BvR 2771/18 mAnm Petri

Leitsätze1.Art. GG Artikel 10 Abs. GG Artikel 10 Absatz 1 GG begründet neben einem Abwehrrecht einen Auftrag an den Staat, vor dem Zugriff privater Dritter auf die dem Fernmeldegeheimnis unterfallende Kommunikation zu schützen (Bestätigung von BVerfGE 106, BVERFGE Jahr 106 Seite 28 (BVERFGE Jahr 106 37) [= MMR 2003, MMR Jahr 2003 Seite 35]).2.Die grundrechtliche Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme verpflichtet den Staat, zum Schutz der Systeme vor Angriffen durch Dritte beizutragen.3.Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates verlangt auch eine Regelung zur grundrechtskonformen Auflösung des Zielkonflikts zwischen dem Schutz informationstechnischer Systeme vor Angriffen Dritter mittels unbekannter Sicherheitslücken einerseits und der Offenhaltung solcher Lücken zur Ermöglichung einer der Gefahrenabwehr dienenden Quellen-Telekommunikationsüberwachung andererseits.

ZD 2022, 107 (m. Anm. Nikol)

### LG Frankfurt/M.: Übermittlung des Budgetplans eines Vereins

Urteil vom 01.11.2021 - 2-01 S 191/20 mAnm Nikol

Leitsätze der Redaktion1.Allein der Umstand, dass der Rahmen der Streitigkeit ein Vereinsgeschehen darstellt, reicht nicht aus, um von einer familiären oder privaten Verarbeitung iSv Art. EWG\_DSGVO Artikel 2 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 2 Absatz 2 lit. c DS-GVO auszugehen.2.Gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO führt die Minderjährigkeit des Betroffenen nicht automatisch schon zur Unzulässigkeit der Datenverarbeitung. Das Ergebnis der notwendigen Einzelfallabwägung bleibt vielmehr offen.3.Die bloße Tatsache einer Datenverarbeitung, welche gegen Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 DS-GVO verstößt, reicht nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch ohne ausreichend dargelegten Schaden begründen zu können.

ZD 2022, 167 (m. Anm. Berger)

### AG Hamburg: Auskunftsansprüche gegenüber Insolvenzverwalter

Urteil vom 15.11.2021 - 11 C 75/21 mAnm Berger

Leitsätze1. Ein Insolvenzverwalter ist für die Daten des Schuldner(organ)s nicht Datenverantwortlicher iSv Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO und nicht auskunftspflichtig nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO.2. Sofern Auskunftsansprüche geltend gemacht werden, wären konkrete Datenverarbeitungsvorgänge des Insolvenzverwalters (oder auf dessen Geheiß erfolgte) zu beschreiben; eine „Datenlagerung“ ist keine Datenverarbeitung.3. Sofern der Insolvenzverwalter dennoch Auskunft erteilt, ist es ausreichend, wenn er über die über den Schuldner (bzw. dessen Organ) gespeicherten Daten nach Datenkategorien, über die übernommenen Datenkategorien, die Datenverarbeitungszwecke und die Speicherdauer, sowie die Übermittlung von Daten an Dritte und in Drittstaaten, Auskunft erteilt. Eine substantziere Auskunft ist nicht geschuldet.

ZD 2022, 235

### OLG Dresden: Löschung fehlerhafter Speicherung bei Inkassounternehmen auf Grund von Identitätsverwechslung

Urteil vom 14.12.2021 - 4 U 1278/21

Leitsätze1. Der Name einer Person ist auch bei Namensidentität mit Dritten ein personenbezogenes Datum, wenn die Identität durch Zusatzinformationen gesichert ist.2. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten stellen keine Rechtfertigung dar, um nicht rechtmäßig erhobene Daten dauerhaft speichern zu dürfen; es ist Aufgabe des Aufbewahrungspflichtigen, seinen Datenbestand so zu organisieren, dass der Zugriff auf rechtswidrig erlangte Daten des Betroffenen nicht möglich ist.3. Neben Ansprüchen aus der DS-GVO bleibt die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach §§ BGB § 823, BGB § 1004 BGB möglich.4. Lässt sich dem Vorbringen des Ast. bereits nicht entnehmen, dass er durch eine nicht rechtmäßige Datenverarbeitung in schutzwürdigen Interessen verletzt worden ist, kommt ein immaterieller Schadensersatz nicht in Betracht.

ZD 2022, 238 (m. Anm. Nink)

### LG Wiesbaden: Sperrwirkung der DS-GVO für Unterlassungsansprüche aus § 1004 BGB

Urteil vom 20.01.2022 - 10 O 14/21 mAnm Nink

Leitsätze der Redaktion1. Die DS-GVO entfaltet eine Sperrwirkung für den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch des § BGB § 1004 BGB.2. Das Recht an den eigenen Daten stellt kein absolutes Recht dar und unterfällt daher nicht dem Schutz des § BGB § 1004 BGB.

ZD 2022, 339

### LG Flensburg: Verwertbarkeit einer unzulässigen Videoüberwachung als Beweismittel im Strafverfahren

Beschluss vom 10.01.2022 - I Qs 29/21

Leitsatz der RedaktionAus der rechtswidrigen Erlangung eines Beweismittels durch einen Dritten folgt nicht ohne Weiteres die Unverwertbarkeit dieses Beweismittels im Strafverfahren. Ob ein auf rechtswidrige Weise erlangtes Beweismittel zu Lasten eines Beschuldigten verwertet werden darf, ist vielmehr jeweils im Einzelfall insbesondere nach der Art des Verbots, dem Gewicht des Verfahrensverstößes, der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter und dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafverfolgung unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

ZD 2022, 288

### LG München I: Kündigung eines Nutzerprofils durch Social-Media-Plattform

Urteil vom 31.01.2022 - 42 O 4307/19

Leitsatz der RedaktionDie Versendung von Fotos, die pornografische und damit ausbeuterische Darstellungen von Minderjährigen enthalten, über den Messenger-Dienst der genutzten Social-Media-Plattform stellt einen wichtigen Grund für eine Kündigung des Nutzungsvertrags durch den Anbieter dar.

---

ZD 2019, 562 (m. Anm. Wirthensohn)

**LG Feldkirch/Österr.: Immaterieller Schadensersatz für die rechtswidrige Verarbeitung von „Parteiaffinitäten“**

Urteil vom 07.08.2019 - 57 Cg 30/19b – 15 mAnm Wirthensohn

Leitsätze der Redaktion 1. Affinitäten zu einzelnen politischen Parteien, die i.R.v. statistischen Marketinganalyseverfahren ermittelt und in der Folge einzelnen Personen zugeschrieben werden, sind personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1. DS-GVO. 2. Solche Partiaffinitäten gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. EWG\_DSGVO Artikel 9 DS-GVO. 3. Die Verarbeitung von Partiaffinitäten einer betroffenen Person ohne Einwilligung oder sonstige Rechtsgrundlage stellt eine erhebliche Verletzung der DS-GVO dar, die einen immateriellen Schadensersatz i.H.v. 800,- rechtfertigt, auch wenn keine Übermittlung an Dritte erfolgt ist. 4. Eine verspätet erfolgte Auskunftserteilung gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO und die nicht ausreichende Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 14 DS-GVO begründen dagegen für sich genommen keinen immateriellen Schadensersatzanspruch.

---

ZD 2020, 634

**BGH: Kein Auslistungsanspruch gegen Suchmaschinenbetreiber**

Urteil vom 27.07.2020 - VI ZR 405/18

Leitsätze der Redaktion 1. Der Auslistungsanspruch eines Betroffenen gegen den Verantwortlichen einer Internetsuchmaschine nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 17 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 17 Absatz 1 DS-GVO erfordert eine umfassende Grundrechtsabwägung. Diese ist auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person einerseits (Art. EUGRCHARTA2007 Artikel 7, EUGRCHARTA2007 Artikel 8 GRCh), der Grundrechte des Suchmaschinenverantwortlichen, der Interessen ihrer Nutzer und der Öffentlichkeit sowie der Grundrechte der Anbieter der in den beanstandeten Ergebnislinks nachgewiesenen Inhalte andererseits (Art. EUGRCHARTA2007 Artikel 11, EUGRCHARTA2007 Artikel 16 GRCh) vorzunehmen. 2. Dabei ist die Meinungsfreiheit der durch die Entscheidung belasteten Inhalteanbieter als unmittelbar betroffenes Grundrecht in die Abwägung einzubeziehen, weshalb keine Vermutung eines Vorrangs des Schutzes des Persönlichkeitsrechts gilt, sondern die s ...

---

ZD 2020, 201

**OLG München: Zulässige Datenübermittlung durch Erteilung eines Buchauszugs nach § 87c HGB**

Urteil vom 31.07.2019 - 7 U 4012/17

Leitsatz der Redaktion Die DS-GVO steht der Erteilung eines Buchauszugs an einen Handelsvertreter nach § HGB § 87c HGB nicht entgegen.

---

ZD 2018, 268

**OLG Dresden: Geldentschädigung für nichtgenehmigte Bildveröffentlichung im Internet**

Urteil vom 13.02.2018 - 4 U 1234/17

Leitsätze 1. Die für eine Geldentschädigung anzusetzende Mindestuntergrenze beträgt regelmäßig € 2.500,-. 2. Die bloß abstrakte Möglichkeit, dass es in der Zukunft auf Grund einer Internetveröffentlichung zu einer Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten kommen kann, reicht für die Zubilligung einer Geldentschädigung nicht aus. 3. Die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt i.S.d. § SAPRG § 5 SächsPresseG kann im Einzelfall auch bei der ungeprüften Übernahme von Informationen aus dem Internetauftritt eines Dritten gewahrt sein.

---

ZD 2019, 74

**BGH: Rechtsschutzbedürfnis für gesonderte Unterlassungsklage gegen Vorlage von Fotos in einem Gerichtsverfahren**

Urteil vom 27.02.2018 - VI ZR 86/16

Leitsatz Die Grundsätze über das fehlende Rechtsschutzbedürfnis von gesonderten Ehrenschutzklagen gegen Parteivorbringen in zivilgerichtlichen Verfahren können für Abwehrensprüche gegen die Vorlage von Personen zeigenden Lichtbildern zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Ansatz entsprechend herangezogen werden. Dabei ist der besonderen Bedeutung des Rechts am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Rechnung zu tragen und für Bilder aus dem Bereich der Privatsphäre ein besonders enger sachlicher Bezug zum Ausgangsverfahren zu fordern. Über etwaige Beweisverwertungsverbote ist grds. im Ausgangsverfahren zu entscheiden (Weiterführung von Senat, U. v. 11.12.2007 – BGH Aktenzeichen VIZR1407 VI ZR 14/07).

---

ZD 2021, 96

**OLG Köln: Datenauskunft nach Art. 15 DS-GVO im selbstständigen Beweisverfahren**

Beschluss vom 20.04.2020 - 5 W 5/20

Leitsätze der Redaktion 1. Es besteht richterliches Ermessen, ob im Arresthaftungsbeweisverfahren eine Urkundenbeiziehung erfolgt. Die Ablehnung einer Anordnung gem. § ZPO § 142 ZPO kann jedoch auch dann nicht mit der sofortigen Beschwerde gem. § ZPO § 567 Abs. ZPO § 567 Absatz 1 Nr. ZPO § 567 Absatz 1 Nummer 1 ZPO angefochten werden, wenn die Vorlage einer Datenauskunft gem. Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO begehrt wird. Wenn der Anregung oder Bitte, eine den Beweisbeschluss betreffende Anordnung nach § ZPO § 142 ZPO zu treffen, durch das Gericht nicht entsprochen wird und diese Entscheidung einer separaten Beschwerde entzogen ist, so gilt dies für jede denkbare Anordnung (Anforderung von Urkunden, Behandlungsunterlagen oder Datenauskünften). 2. Die Ablehnung der Beiziehung einer Datenauskunft verletzt die Ast. daher nicht in ihren Grundrechten auf effektiven Rechtsschutz (Art. GG Artikel 19 Abs. GG Artikel 19 Absatz 4 GG), rechtliches Gehör (Art. GG Artikel 103 Abs. GG Artikel 1 ...

---

ZD 2021, 51

**BAG: Datenschutzbeauftragter und Sonderkündigungsschutz**

Beschluss vom 30.07.2020 - 2 AZR 225/20

Leitsätze 1. Der Senat vermag nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit zu beurteilen, ob die Regelung in §§ BDSG § 38 Abs. BDSG § 38 Absatz 2 i.V.m. BDSG § 38 Absatz 6 Abs. BDSG § 38 Absatz 4 S. 2 BDSG, wonach das Arbeitsverhältnis eines zugleich verpflichtend benannten Datenschutzbeauftragten nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden kann, mit Art. EWG\_DSGVO Artikel 38 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 38 Absatz 3 S. 2 DS-GVO vereinbar ist, der keinen derartigen Sonderkündigungsschutz vorsieht. 2. Falls §§ BDSG § 38 Abs. BDSG § 38 Absatz 2 i.V.m. BDSG § 38 Absatz 6 Abs. BDSG § 38 Absatz 4 S. 2 BDSG unangewendet zu bleiben hat, lässt sich dem Unionsrecht nicht eindeutig entnehmen, ob dies lediglich für Fälle gilt, in denen nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 37 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 37 Absatz 1 DS-GVO ein Datenschutzbeauftragter verpflichtend zu benennen ist oder auch dann, wenn diese Verpflichtung nur nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht. 3. Der Senat hat den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach ...

---

ZD 2021, 47

**AG Frankfurt/M.: Voraussetzungen eines DS-GVO-Schadensersatzanspruchs**

Urteil vom 10.07.2020 - 385 C 155/19 (70)

Leitsätze 1. Die Beweislast bei einem DS-GVO-Schadensersatzanspruch trägt der Kläger. Eine Beweiserleichterung tritt nur hinsichtlich der Kausalität zwischen DS-GVO-Verletzung und Schaden ein. 2. Für einen DS-GVO-Schadensersatzanspruch bedarf es einer ernsthaften Beeinträchtigung. Ein bloßes Unbehagen oder ein Bagatelverstoß reicht nicht aus.

---

ZD 2021, 55 (m. Anm. Petri)

## BVerwG: Kein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen Steuerbehörden

Urteil vom 16.09.2020 - 6 C 10.19 mAnm Petri

Leitsätze1.Der Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der Steuerdaten des Insolvenzschuldners nicht „betroffene Person“ i.S.d. Art. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nr. EWG\_DSGVO Artikel 4 Nummer 1, EWG\_DSGVO Artikel 15 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO.2.Der Auskunftsanspruch des Insolvenzschuldners aus Art. EWG\_DSGVO Artikel 15 DS-GVO geht nicht gem. § INSO § 80 Abs. INSO § 80 Absatz 1 InsO in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters über.

ZD 2021, 54

## ArbG Dresden: Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen des Arbeitgebers

Urteil vom 26.08.2020 - 13 Ca 1046/20

Leitsätze der Redaktion1.Ein immaterieller Schaden i.S.d. Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 DS-GVO entsteht nicht nur, wenn die datenschutzwidrige Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Verlust der Vertraulichkeit, einer Rufschädigung oder anderen gesellschaftlichen Nachteilen führt, sondern auch, wenn die betroffene Person um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert wird, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren.2.Schadensersatz bei Datenschutzverstößen soll eine abschreckende Wirkung haben, um der DS-GVO zum Durchbruch zu verhelfen (effet utile). Dabei kann sich die Bemessung des immateriellen Schadensersatzes auch an Art. EWG\_DSGVO Artikel 83 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 83 Absatz 2 DS-GVO orientieren, sodass als Zumessungskriterien u.a. Art, Schwere, Dauer des Verstoßes, Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens, früher einschlägige Verstöße sowie die Kategorien personenbezogener Daten in Betracht kommen.3.Der Kostenerstatt ...

ZD 2021, 40 (m. Anm. Engelbrecht)

## BayObLG: Aktenübersendung an die Staatsanwaltschaft durch das Betreuungsgericht

Beschluss vom 06.08.2020 - 1 VA 33/20 mAnm Engelbrecht

Leitsätze1.Ersucht die Staatsanwaltschaft in einem bei ihr anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren um Amtshilfe durch Übersendung der gerichtlichen Akten eines Betreuungsverfahrens, das für die beschuldigte Person geführt wird, so bedarf es wegen des Gesetzesvorbehalts für Grundrechtseingriffe einer einfachgesetzlichen Vorschrift sowohl für das Amtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft als auch für eine dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprechende Aktenübermittlung (sog. „Doppeltürmodell“ im Anschluss an BVerfGE 130, BVERFGE Jahr 130 Seite 151 (BVERFGE Jahr 130 184) [= ZD 2012, ZD Jahr 2012 Seite 220 m. Anm. Roth]).2.Eine Befugnis der Justizverwaltung zur Übermittlung der Betreuungsakte an die Staatsanwaltschaft i.R.d. Amtshilfe besteht – wenn keine spezialgesetzlichen Bestimmungen einschlägig sind – i.R.d. durch die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften gezogenen Grenzen.3.Gem. Art. BAYDSG Artikel 5 Abs. BAYDSG Artikel 5 Absatz 4 S. 1 und 2 BayDSG trägt die ersuchende öffentliche Stelle ...

ZD 2022, 50

## LG Essen: Versand eines USB-Sticks mit sensiblen Daten per einfachem Brief

Urteil vom 23.09.2021 - 6 O 190/21

Leitsätze der Redaktion1.Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO ist abtretbar.2.Der postalische Rückversand eines USB-Sticks mit sensiblen Daten aus einer Immobilienfinanzierungsanfrage in einem einfachen Briefumschlag an den Betroffenen verstößt nicht gegen Art. EWG\_DSGVO Artikel 32 DS-GVO, selbst wenn der Verantwortliche alternativ einen mit Multi-Faktor-Authentifizierung geschützten File-Transfer für die Kundenkommunikation bereithält.

ZD 2021, 35 (m. Anm. Dieterle)

## VerfGH Saarland: Verfassungswidrigkeit der Kontaktdatenerhebungspflicht – Corona-Nachverfolgungslisten

Beschluss vom 28.08.2020 - Lv 15/20 mAnm Dieterle

Leitsätze1.Die Verpflichtung zur Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung durch Erhebung personenbezogener Daten durch Private ist als Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ohne Vorliegen einer Anlass, Art, Umfang und Verwendung der zu erhebenden persönlichen Informationen bestimmt und normenklar regelnden parlamentarischen gesetzlichen Grundlage verfassungswidrig.2.Art. EWG\_DSGVO Artikel 6 DS-GVO enthält vom Vorliegen einer Einwilligung abgesehen keine Befugnis zur Erhebung von personenbezogenen Daten, sondern ausschließlich eine Begrenzung der Rechtmäßigkeit der auf anderer Rechtsgrundlage zu erhebenden Daten.3.Von einer Einwilligung in die Erhebung persönlicher Informationen kann nicht ausgegangen werden, wenn die betroffene Person lediglich die Alternative zwischen ihrer Erteilung und dem Verzicht auf einer Teilnahme am sozialen Leben hat.

ZD 2021, 693

## OLG Brandenburg: Beweislast beim Entschädigungsanspruch nach Art. 82 DS-GVO

Beschluss vom 11.08.2021 - 1 U 69/20

Leitsatz der RedaktionFür einen Entschädigungsanspruch nach Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO hat die anspruchstellende Partei das Vorliegen eines Schadens darzulegen und zu beweisen. Art. EWG\_DSGVO Artikel 82 Abs. EWG\_DSGVO Artikel 82 Absatz 3 DS-GVO stellt keine Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Schadens dar.

ZD 2021, 322

## BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften zur elektronischen Patientenakte

Beschluss vom 04.01.2021 - 1 BvR 619/20

Leitsatz der RedaktionDie Nutzung der elektronischen Patientenakte ist gem. § SGB\_V § 341 Abs. SGB\_V § 341 Absatz 1 S. 2 SGB V freiwillig. Damit hat der Beschwerdeführer es selbst in der Hand, die geltend gemachte Verletzung in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwenden, indem er seine Einwilligung zur Nutzung der elektronischen Patientenakte nicht erteilt.

## Zeitschriften

ZD 2020, 572

### Maschinelles Lernen im Software-as-a-Service(SaaS)-Umfeld

Aufsatz von Kerstin Böller, Jochen Wurlitzer

| ZD 2020, 572 Kerstin Böller / Jochen Wurlitzer SaaS-Cloud-Unternehmen haben ein starkes Interesse daran, auf Kundendaten ...

ZD 2022, 321

### Aktivlegitimation im Datenschutzdeliktsrecht

Aufsatz von Dr. Ruben Schneider

| ZD 2022, 321 Dr. Ruben Schneider ist Rechtsreferendar im Landgerichtsbezirk Bonn. Die sog. „Privacy Litigation“ ist in ...



---

ZD 2018, 108

**Informationsfreiheit zwischen Europäischer Menschenrechtskonvention und Grundgesetz**

Aufsatz von Kai Engelbrecht

| ZD 2018, 108 Kai Engelbrecht Die Entwicklung der Informationsfreiheit hat durch die aktuelle Rechtsprechung des EGMR neue ...

---

ZD 2021, 69

**Kaliforniens erste Datenschutzbehörde – dank Volksentscheid**

Aufsatz von Lothar Determann

| ZD 2021, 69 Lothar Determann Am 3.11.2020 stimmten kalifornische Staatsbürger über den US-Präsidenten, Kongressabgeordnete ...

---

ZD 2021, 63

**Das Kooperations- und Kohärenzverfahren vor dem EDSA**

Aufsatz von Marc Philipp Weber, Henning Dehnert

| ZD 2021, 63 Marc Philipp Weber / Henning Dehnert Das Kooperations- und Kohärenzverfahren war beim Inkrafttreten der DS- ...

---

ZD 2021, 61

**Datenaltruismus**

Beitrag

| ZD 2021, 61 Lesedauer: 9 Minuten Nahezu unermüdlich arbeitet sich der EU-Gesetzgeber in jüngerer Zeit im Bereich ...

---

## Normen

[EU-Arbeitsweisevertrag] | EU

[AEUV]: Artikel 16 [Datenschutz]

Rechtsstand: 12.05.2022

| EU-Arbeitsweisevertrag] Artikel 16 : Text gilt seit 01.12.2009 Europa (1) Jede Person hat das Recht auf ...

---

### Abgabenordnung

**AO: § 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 2a : Text gilt seit 26.11.2019 Bund (1) 1 Die Vorschriften dieses Gesetzes und der ...

---

**AO: § 6 Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 6 : Text gilt seit 01.01.2021 Bund (1) [2] Behörde ist jede öffentliche Stelle, die ...

---

**AO: § 32c Auskunftsrecht der betroffenen Person**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 32c : Text gilt seit 29.12.2020 Bund (1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person ...

---

**AO: § 32b Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 32b : Text gilt seit 25.05.2018 Bund (1) 1 Die Pflicht der Finanzbehörde zur Information ...

---

**AO: § 32a Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei betroffenen Personen**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 32a : Text gilt seit 26.11.2019 Bund (1) Die Pflicht der Finanzbehörde zur Information der ...

---

**AO: § 32d Form der Information oder Auskunftserteilung**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 32d : Text gilt seit 25.05.2018 Bund (1) Soweit Artikel 12 bis 15 der Verordnung ...

---

**AO: § 32i Gerichtlicher Rechtsschutz**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 32i : Text gilt seit 29.12.2020 Bund (1) 1 Für Streitigkeiten über Rechte gemäß Artikel ...

---

**AO: § 32e Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen**

Rechtsstand: 01.03.2022

| Abgabenordnung] § 32e : Text gilt seit 25.05.2018 Bund 1 Soweit die betroffene Person oder ein Dritter ...

---

---

[BundesbeamtenG] | BUND

**BBG: § 110 Auskunft**

Rechtsstand: 17.05.2022

| BundesbeamtenG] § 110 : Text gilt seit 26.11.2019 Bund (1) 1 Das Recht der Beamtin oder des ...

---

**Bundesdatenschutzgesetz**

**BDSG: § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes**

Rechtsstand: 01.12.2021

| Bundesdatenschutzgesetz] § 1 : Text gilt seit 26.11.2019 Bund (1) 1 Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung ...

---

**BDSG: § 29 Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten**

Rechtsstand: 01.12.2021

| Bundesdatenschutzgesetz] § 29 : Text gilt seit 25.05.2018 Bund (1) 1 Die Pflicht zur Information der betroffenen ...

---

**BDSG: § 34 Auskunftsrecht der betroffenen Person**

Rechtsstand: 01.12.2021

| Bundesdatenschutzgesetz] § 34 : Text gilt seit 25.05.2018 Bund (1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person ...

---

[Bundesdatenschutzgesetz 2003] | BUND

**[BDSG 2003]: § 34 Auskunft an den Betroffenen**

galt bis: 24.05.2018

| Bundesdatenschutzgesetz 2003] § 34 : Außer Kraft – Text galt vom 01.04.2010 bis 24.05.2018 Bund (1) ...

---

**Bürgerliches Gesetzbuch**

**BGB: § 242 Leistung nach Treu und Glauben**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 242 : Text gilt seit 01.01.2002 Bund Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so ...

---

**BGB: § 259 Umfang der Rechenschaftspflicht**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 259 : Text gilt seit 01.01.2002 Bund (1) Wer verpflichtet ist, über eine mit ...

---

**BGB: § 260 Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 260 : Text gilt seit 01.01.2002 Bund (1) Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von ...

---

**BGB: § 274 Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 274 : Text gilt seit 01.01.2002 Bund (1) Gegenüber der Klage des Gläubigers hat ...

---

**BGB: § 275 Ausschluss der Leistungspflicht**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 275 : Text gilt seit 01.01.2002 Bund (1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, ...

---

**BGB: § 362 Erlöschen durch Leistung**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 362 : Text gilt seit 01.01.2002 Bund (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete ...

---

**BGB: § 630g Einsichtnahme in die Patientenakte**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 630g : Text gilt seit 26.02.2013 Bund (1) 1 Dem Patienten ist auf Verlangen ...

---

**BGB: § 666 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht**

Rechtsstand: 31.05.2022

| Bürgerliches Gesetzbuch] § 666 : Text gilt seit 31.10.2009 Bund Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die ...

---

Berliner Datenschutzgesetz | BLN

## BInDSG : § 4 Benennung

Rechtsstand: 28.10.2021

| Berliner Datenschutzgesetz § 4 : Text gilt seit 24.06.2018 Berlin (1) 1 Öffentliche Stellen benennen eine Datenschutzbeauftragte ...

## [Bremisches Datenschutzgesetz] | BRE

### BremDSG: § 4 Rechte der Betroffenen

galt bis: 24.05.2018

| Bremisches Datenschutzgesetz § 4 : Außer Kraft – Text galt vom 21.12.2002 bis 24.05.2018 Bremen (1) ...

## [Landesdatenschutzgesetz ] | BW

### LDSG : § 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsstand: 01.01.2019

| Landesdatenschutzgesetz ] § 4 : Text gilt seit 21.06.2018 Baden-Württemberg Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unbeschadet sonstiger ...

## EU-Grundrechte-Charta

### [GRCh]: Artikel 7 Achtung des Privat- und Familienlebens

Rechtsstand: 25.05.2022

| EU-Grundrechte-Charta] Artikel 7 : Text gilt seit 01.12.2009 Europa Jede Person hat das Recht auf ...

### [GRCh]: Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten

Rechtsstand: 25.05.2022

| EU-Grundrechte-Charta] Artikel 8 : Text gilt seit 01.12.2009 Europa (1) Jede Person hat das Recht ...

### [GRCh]: Artikel 41 Recht auf eine gute Verwaltung

Rechtsstand: 25.05.2022

| EU-Grundrechte-Charta] Artikel 41 : Text gilt seit 01.12.2009 Europa (1) Jede Person hat ein Recht ...

## [EU-Vertrag (Lissabon)] | EU

### [EUV]: Artikel 6 [Grundrechte-Charta und EMRK]

Rechtsstand: 25.03.2021

| EU-Vertrag (Lissabon)] Artikel 6 : Text gilt seit 01.12.2009 Europa (1) [1] Die Union erkennt die ...

## Datenschutz-Grundverordnung

### [VO (EU) 2016/679]: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG-Datenschutz-Grundverordnung

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Europa DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag über die ...

### [VO (EU) 2016/679]: Artikel 1 Gegenstand und Ziele

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 1 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz ...

### [VO (EU) 2016/679]: Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 2 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Diese Verordnung gilt für die ganz ...

### [VO (EU) 2016/679]: Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 4 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ...

### [VO (EU) 2016/679]: Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 5 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Personenbezogene Daten müssen a) auf rechtmäßige ...

### [VO (EU) 2016/679]: Artikel 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 12 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) 1 Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 13 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 14 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 15 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Die betroffene Person hat das Recht, ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 16 Recht auf Berichtigung

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 16 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa 1 Die betroffene Person hat das Recht, ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 17 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Die betroffene Person hat das Recht, ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 18 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Die betroffene Person hat das Recht, ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 22 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Die betroffene Person hat das Recht, ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 23 Beschränkungen

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 23 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 32 Sicherheit der Verarbeitung

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 32 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 40 Verhaltensregeln

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 40 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 70 Aufgaben des Ausschusses

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 70 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) 1 Der Ausschuss stellt die einheitliche ...

---

[VO (EU) 2016/679]: Artikel 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz

Rechtsstand: 19.01.2022

| Datenschutz-Grundverordnung Artikel 82 : Text gilt seit 25.05.2018 Europa (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes ...

---

[Geheimnisschutz-RL] | EU

[RL (EU) 2016/943]: Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Rechtsstand: 19.03.2021

| Geheimnisschutz-RL] Artikel 2 : Text gilt seit 05.07.2016 Europa Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der ...

---

[Datenschutz-RL] | EU

[RL 95/46/EG]: Art. 12 Auskunftsrecht

galt bis: 24.05.2018

| Datenschutz-RL] Art. 12 : Außer Kraft – Text galt 13.12.1995 bis 24.05.2018 Europa Die Mitgliedstaaten ...

---

Finanzgerichtsordnung



### FGO: § 40 [Anfechtungs- und Verpflichtungsklage]

Rechtsstand: 01.03.2022

| Finanzgerichtsordnung] § 40 : Text gilt seit 01.01.2001 Bund (1) Durch Klage kann die Aufhebung, in den ...

---

### FGO: § 78 [Akteneinsicht]

Rechtsstand: 01.03.2022

| Finanzgerichtsordnung] § 78 : Text gilt seit 01.07.2021 Bund (1) [1] 1 Die Beteiligten können die Gerichtsakte ...

---

### [Gewerbeordnung] | BUND

#### [GewO]: § 109 Zeugnis

Rechtsstand: 28.05.2022

| Gewerbeordnung] § 109 : Text gilt seit 01.01.2003 Bund (1) 1 Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines ...

---

### Grundgesetz

#### [GG]: Artikel 19 [Einschränkung von Grundrechten; Grundrechtsträger; Rechtsschutz]

Rechtsstand: 13.05.2022

| Grundgesetz] Artikel 19 : Text gilt seit 01.01.1970 Bund (1) 1 Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht ...

---

#### [GG]: Artikel 20 [Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht]

Rechtsstand: 13.05.2022

| Grundgesetz] Artikel 20 : Text gilt seit 01.01.1970 Bund (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und ...

---

#### [GG]: Artikel 101 [Ausnahmegerichte]

Rechtsstand: 13.05.2022

| Grundgesetz] Artikel 101 : Text gilt seit 01.01.1970 Bund (1) 1 Ausnahmegerichte sind unzulässig. 2 Niemand darf ...

---

#### [GG]: Artikel 103 [Grundrechte vor Gericht]

Rechtsstand: 13.05.2022

| Grundgesetz] Artikel 103 : Text gilt seit 01.01.1970 Bund (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches ...

---

### [Gerichtskostengesetz] | BUND

#### GKG: § 48 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstand: 26.03.2022

| Gerichtskostengesetz] § 48 : Text gilt seit 01.11.2018 Bund (1) 1 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die ...

---

### [Datenschutzgesetz 1990] | HBG

#### [HmbDSG 1990]: § 4 Begriffsbestimmungen

galt bis: 24.05.2018

| Datenschutzgesetz 1990] § 4 : Außer Kraft – Text galt vom 02.12.2003 bis 24.05.2018 Hamburg (1) ...

---

### [Datenschutzgesetz] | HES

#### HDSG: § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

galt bis: 24.05.2018

| Datenschutzgesetz] § 4 : Außer Kraft – Text galt vom 10.11.1998 bis 24.05.2018 Hessen (1) 1 ...

---

### Insolvenzordnung

#### InsO: § 36 Unpfändbare Gegenstände

Rechtsstand: 01.01.2022

| Insolvenzordnung] § 36 : Text gilt seit 01.01.2022 Bund (1) 1 Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, ...

---

#### InsO: § 80 Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

Rechtsstand: 01.01.2022

| Insolvenzordnung] § 80 : Text gilt seit 01.01.1999 Bund (1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das ...

---

### [Niedersächsisches Datenschutzgesetz 2002] | NDS

#### [NDSG 2002]: § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

galt bis: 24.05.2018

| Niedersächsisches Datenschutzgesetz 2002] § 4 : Außer Kraft – Text galt vom 31.12.2003 bis 24.05.2018 Niedersachsen ...

---

## Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

### DSG NRW: § 1 Zweck

Rechtsstand: 25.05.2018

| Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen] § 1 : Text gilt seit 25.05.2018 NRW (1) 1 Dieses Gesetz trifft die ...

---

### DSG NRW: § 4 Begriffsbestimmung

Rechtsstand: 25.05.2018

| Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen] § 4 : Text gilt seit 25.05.2018 NRW Ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung ...

---

### DSG NRW: § 5 Anwendungsbereich

Rechtsstand: 25.05.2018

| Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen] § 5 : Text gilt seit 25.05.2018 NRW (1) 1 Teil 2 dieses Gesetzes ...

---

### DSG NRW: § 12 Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679

Rechtsstand: 25.05.2018

| Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen] § 12 : Text gilt seit 25.05.2018 NRW (1) 1 Soweit der Verantwortliche große ...

---

## [Landesdatenschutzgesetz RhPf] | RPF

### LD SG: § 4 Erhebung bei Dritten

Rechtsstand: 25.05.2018

| Landesdatenschutzgesetz RhPf] § 4 : Text gilt seit 25.05.2018 Rheinl.-Pfalz 1 Werden personenbezogene Daten bei einer ...

---

## Rechtsanwaltsvergütungsgesetz | BUND

### RVG: § 23 Allgemeine Wertvorschrift

Rechtsstand: 29.04.2022

| Rechtsanwaltsvergütungsgesetz § 23 : Text gilt seit 01.12.2021 Bund (1) 1 Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem ...

---

## [Saarländisches Datenschutzgesetz 2008] | SL

### [SDSG 2008]: § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung; Datenvermeidung und Datensparsamkeit

galt bis: 24.05.2018

| Saarländisches Datenschutzgesetz 2008] § 4 : Außer Kraft – Text galt vom 05.11.2007 bis 24.05.2018 Saarland ...

---

## Sächsisches Datenschutzgesetz | SA

### SächsDSG: § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

galt bis: 31.12.2020

| Sächsisches Datenschutzgesetz § 4 : Außer Kraft – Text galt vom 09.09.2003 bis 31.12.2020 Sachsen (1) ...

---

## Sozialgesetzbuch X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

### SGB X: § 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

Rechtsstand: 26.03.2022

| Sozialgesetzbuch X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz] § 25 : Text gilt seit 01.08.2013 Bund (1) 1 Die Behörde ...

---

### SGB X: § 83 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

Rechtsstand: 26.03.2022

| Sozialgesetzbuch X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz] § 83 : Text gilt seit 25.05.2018 Bund (1) Das Recht auf ...

---

## Sozialgerichtsgesetz

### SGG: § 56a [Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen]

Rechtsstand: 01.04.2022

| Sozialgerichtsgesetz] § 56a : Text gilt seit 25.10.2013 Bund 1 Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig ...

---

### SGG: § 120 [Akteneinsicht; Erteilung von Abschriften]

Rechtsstand: 01.04.2022

| Sozialgerichtsgesetz] § 120 : Text gilt seit 01.07.2021 Bund (1) 1 Die Beteiligten haben das Recht der ...

---

### SGG: § 183 [Kostenfreiheit]

Rechtsstand: 01.04.2022

| Sozialgerichtsgesetz] § 183 : Text gilt vom 01.01.2018 bis 31.12.2023 Bund 1 Das Verfahren vor ...

---

---

## Landesdatenschutzgesetz | SH

### LDSG: § 4 Datenvermeidung und Datensparsamkeit, Datenschutzaudit

galt bis: 24.05.2018

| Landesdatenschutzgesetz § 4 : Außer Kraft – Text galt vom 01.01.2004 bis 24.05.2018 Schl.-Holst. (1) ...

---

## Sicherheitsüberprüfungsgesetz | BUND

### SÜG: § 18 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

Rechtsstand: 29.01.2022

| Sicherheitsüberprüfungsgesetz § 18 : Text gilt seit 09.07.2021 Bund (1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene ...

---

## [Thüringer DatenschutzG] | TH

### ThürDSG: § 4 Rechtsstellung und Verschwiegenheitspflicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz(Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Rechtsstand: 15.06.2018

| Thüringer DatenschutzG] § 4 : Text gilt seit 15.06.2018 Thüringen (1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist ...

---

## Telemediengesetz

### TMG: § 12 [nicht mehr belegt]

Rechtsstand: 01.12.2021

| Telemediengesetz] § 12 : Text gilt vom 01.12.2021 bis 31.12.2023 Bund

---

### TMG: § 14 [nicht mehr belegt]

Rechtsstand: 01.12.2021

| Telemediengesetz] § 14 : Text gilt vom 01.12.2021 bis 31.12.2023 Bund

---

## Unlauterer Wettbewerb-Gesetz

### UWG: § 3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

Rechtsstand: 28.05.2022

| Unlauterer Wettbewerb-Gesetz] § 3 : Text gilt seit 10.12.2015 Bund (1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig. ...

---

### UWG: § 3a Rechtsbruch

Rechtsstand: 28.05.2022

| Unlauterer Wettbewerb-Gesetz] § 3a : Text gilt seit 10.12.2015 Bund Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift ...

---

## Versicherungsvertragsgesetz | BUND

### VVG: § 203 Prämien- und Bedingungsanpassung

Rechtsstand: 01.01.2022

| Versicherungsvertragsgesetz § 203 : Text gilt seit 01.01.2016 Bund (1) 1 Bei einer Krankenversicherung, bei der die ...

---

## [Verwaltungsgerichtsordnung] | BUND

### VwGO: § 188 [Sozialkammern; Sozialsenate; Kostenfreiheit]

Rechtsstand: 31.03.2022

| Verwaltungsgerichtsordnung] § 188 : Text gilt vom 01.01.2005 bis 31.12.2023 Bund 1 Die Sachgebiete in ...

---

## Zivilprozessordnung

### [ZPO]: § 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen

Rechtsstand: 01.06.2022

| Zivilprozessordnung] § 3 : Text gilt seit 21.10.2005 Bund Der Wert wird von dem Gericht nach freiem ...

---

### [ZPO]: § 142 Anordnung der Urkundenvorlegung

Rechtsstand: 01.06.2022

| Zivilprozessordnung] § 142 : Text gilt seit 28.12.2010 Bund (1) 1 Das Gericht kann anordnen, dass eine ...

---

### [ZPO]: § 253 Klageschrift

Rechtsstand: 01.06.2022

| Zivilprozessordnung] § 253 : Text gilt seit 26.07.2012 Bund (1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung ...

---

[ZPO]: § 254 Stufenklage

Rechtsstand: 01.06.2022

| Zivilprozessordnung] § 254 : Text gilt seit 21.10.2005 Bund Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf ...

---

[ZPO]: § 567 Sofortige Beschwerde; Anschlussbeschwerde

Rechtsstand: 01.06.2022

| Zivilprozessordnung] § 567 : Text gilt seit 21.10.2005 Bund (1) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen die ...

---

[ZPO]: § 888 Nicht vertretbare Handlungen

Rechtsstand: 01.06.2022

| Zivilprozessordnung] § 888 : Text gilt seit 01.01.2013 Bund (1) 1 Kann eine Handlung durch einen Dritten ...

---

ZwangsverwalterVO

ZwVwV: § 17 Vergütung und Auslagenersatz

Rechtsstand: 01.01.2004

| ZwangsverwalterVO] § 17 : Text gilt seit 01.01.2004 Bund (1) 1 Der Verwalter hat Anspruch auf eine ...

---

ZwVwV: § 21 Auslagen

Rechtsstand: 01.01.2004

| ZwangsverwalterVO] § 21 : Text gilt seit 01.01.2004 Bund (1) 1 Mit der Vergütung sind die allgemeinen ...

---